

Agrarverfassung, Agrarwirtschaft und ländliche Gesellschaft im spätmittelalterlichen Thüringen und Sachsen (1378–1525)

Uwe Schirmer

1. NATURRAUM UND UMWELT

Jedes Nachdenken über die spätmittelalterliche Agrargeschichte in Thüringen, Sachsen sowie im heutigen südlichen Sachsen-Anhalt steht im Kontext von Naturraum, Verfassungszuständen und Bevölkerungsentwicklung. Die naturräumlichen, klimatischen und hydrologischen Gegebenheiten haben die tagtägliche Arbeit der ländlichen Gesellschaft ebenso bestimmt wie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Agrarprodukten. Folglich erscheinen einige wenige Anmerkungen über Naturraum und Umwelt als angebracht. In dieser Hinsicht ist das zu untersuchende Gebiet heterogen. Am geringsten sind die regionalen Temperaturunterschiede. Vor allem in den Kammlagen der Mittelgebirge ist es um drei bis vier Grad Celsius kälter als im Tiefland, wo die durchschnittliche Jahrestemperatur gegenwärtig bei circa acht bis neun Grad Celsius liegt. Die jährliche Niederschlagsmenge kann im Harz, im Thüringer Wald sowie im Erzgebirge rund 1000 Liter pro Quadratmeter betragen. Hingegen liegt sie in weiten Teilen des Thüringer Beckens, im Altenburger Land beziehungsweise in der Leipziger Tieflandbucht, in der Lommatzcher Pflege oder in der Oberlausitz jährlich bei 450 bis 600 l/qm. Allgemein erscheint der Untersuchungsraum als eine Übergangszone zwischen dem maritimen west- und nordwesteuropäischen Klima und dem ostmitteleuropäischen Kontinentalklima. Im langfristigen Trend können die Sommer heißer und trockener, die Winter indessen kälter und schneereicher sein als beispielsweise am Rhein oder im deutschen Südwesten. Auf die Paraphrase phänologischer Details sei verzichtet. Anzumerken ist jedoch, dass – abermals im Vergleich mit dem deutschen Südwesten – der Vollfrühlingseinzug (Beginn der Apfelblüte) vier bis sieben Tage später einsetzt. Der Vegetationszeitverzug wird indes bis zum Beginn des Hochsommers (Beginn der Rogenernte) komplett aufgeholt¹⁾.

Die Bonität der Ackerböden fällt zwischen der Werra im Westen, dem Saaleeinfluss in die Elbe im Norden sowie der Neiße im Osten ebenfalls unterschiedlich aus. Letztlich

1) H. BOHNSTEDT, Klima, in: Atlas des Saale- und mittleren Elbegebietes, hg. von Otto SCHLÜTER/Oskar AUGUST, 2., völlig Neubearb. Aufl. des Werkes Mitteldeutscher Heimatatlas, Leipzig 1958, Bl. 3.

sind sie jedoch – vor allem im überregionalen Vergleich – von guter, sehr guter und ausgezeichneter Qualität. Es dominieren Schwarz-, Fahl- und Braunerde sowie Stauwassergley. Hochgeschätzt sind die Ackerböden der Magdeburger Börde, im Thüringer Becken, westlich von Merseburg und auf der Querfurter Platte, die Felder der Goldenen Aue und des Altenburger Landes sowie die Gründe der Leipziger Tieflandsbucht oder die in den Niederungen des Orlagaus. Berühmt ist das mächtige Lößplateau – die sogenannte Lommatzcher Pflege –, das sich nördlich der Freiburger Mulde von Grimma bis Meißen erstreckt. In der Oberlausitz um Bautzen sind ebenfalls gute Ackergründe vorzufinden. Die Bodenwertzahlen variieren im Allgemeinen zwischen 45 und 85 Punkten, wobei auf der Querfurter Platte, teilweise im Thüringer Becken und in der Lommatzcher Pflege die besten Böden mit Bodenwertzahlen von 80 bis 95 zu finden sind. Einzig im nördlichen und nordöstlichen Sachsen (Richtung Fläming und Mark Brandenburg) dominieren leichtere Sandböden, die in niederschlagsarmen Jahren nicht zur erhofften Ertragsstabilität führen. Im regionalen Vergleich fällt der fränkische Teil Thüringens im Werratal bezüglich der klimatisch-hydrologischen und ackerbaulichen Verhältnisse ebenfalls zurück. Gleiches gilt selbstverständlich für die Mittelgebirge. Ansonsten waren und sind in Thüringen, Obersachsen und im südlichen Sachsen-Anhalt beste Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion vorherrschend²⁾.

Die Hinweise über die gegenwärtigen Jahrestemperaturen und zu den momentanen Niederschlagsmengen fordern zu einigen umweltgeschichtlichen Bemerkungen heraus. Historische Umweltbeobachtungen sowie tägliche Wetteraufzeichnungen für längere Zeiträume, so wie sie teilweise für den oberdeutschen Raum des späten 15. und frühen 16. Jahrhunderts überliefert sind, liegen für den obersächsisch-thüringischen Raum nicht vor³⁾. Die ersten regelmäßigen Wetteraufzeichnungen datieren erst aus der Mitte des 16. Jahrhunderts⁴⁾. Trotz dieses Mankos ist es mittels verschiedener Indikatoren möglich, gewisse umweltgeschichtliche Rückschlüsse ziehen zu können. Vorrangig sind es die sogenannten Proxydaten, die beispielsweise über Hoch- oder Niedrigwasser beziehungsweise über die Eisbedeckung der Flüsse unterrichten. Neben ihnen und den chronikalischen Nachrichten können ferner die Weinlese und Getreideernte sowie deren

2) Oskar AUGUST, Bodenbewertung auf der Grundlage der Gemeindegrenzenkarte 1930/36, in: Atlas des Saale und mittleren Elbegebietes (wie Anm. 1), Bl. 45; Rudolf MATZ, Agraratlas über das Gebiet der DDR. Mit Erläuterungen, Gotha 1956, Kartenblätter 17–19; Hans KNICKMANN, Die Auswertung der Bodenschätzungsergebnisse für Raumforschung und Landeskunde (Forschungen zur deutschen Landeskunde 54), Remagen 1951.

3) Rüdiger GLASER, Klimageschichte Mitteleuropas. 1000 Jahre Wetter, Klima, Katastrophen, Darmstadt 2001, S. 17 et passim; Christian PFISTER, Witterungstagebücher im frühen 16. Jahrhundert und ihre Bedeutung für die Agrarkonjunktur, dargestellt am Beispiel der Teuerung von 1529 bis 1531, in: Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Bickle zum 60. Geburtstag, hg. von Heinrich R. SCHMIDT et al., Tübingen 1998, S. 443–455, hier 449 f.

4) Fritz KLEMM, Die Entwicklung der meteorologischen Beobachtungen in Nord- und Mitteleuropa bis 1700 (Annalen der Meteorologie, NF 10), Offenbach (Main) 1976, S. 9.

Marktpreise Auskunft über Wetteranomalien geben⁵). Vor allem die Wein- und Getreideerträge sind fundamentale Proxydaten. Für die sich zur Umweltgeschichte erweiterte agrargeschichtliche Forschung ist die Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die mittelalterliche Gesellschaft im Zusammenspiel mit langfristigen Witterungstrends geradezu eine elementare Größe, um gesamtgesellschaftliche Prozesse im Kausalgeflecht von »Demographie, Agrarwirtschaft und Klima« beschreiben zu können. Als zentrale Kategorie wurde diesbezüglich der Terminus »Klimabelastung« eingeführt. Mittels dieses Begriffs können agrargeschichtliche Entwicklungsphasen sowie bevölkerungs- und umweltgeschichtliche Szenarien schärfer konturiert und klassifiziert werden⁶). So sind beispielsweise die ersten beiden Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts mit den verheerenden Hungersnöten durchaus als Zeit einer hohen Klimabelastung zu charakterisieren⁷). Hinsichtlich des Untersuchungsgebietes und -zeitraums von 1378 bis 1525 scheint es zu keinen gravierenden umweltgeschichtlichen und demographischen Einbrüchen gekommen zu sein. Einzig das vermeintliche Pestjahr von 1380 sowie die Subsistenzkrise von 1436 bis 1438, die durch Witterungsungunst hervorgerufen worden war, könnten in Betracht gezogen werden; indessen liegen für diese Jahre keine Untersuchungen – wie zum Beispiel für den ober- und südwestdeutschen Raum – vor⁸). Eine im Erscheinen befindliche umweltgeschichtliche Studie für die Jahre von 1485 bis 1547 lässt den Schluss zu, dass die Menschen in Mitteldeutschland am Ausgang des Spätmittelalters und zu Beginn des 16. Jahrhunderts einer relativ geringen Klimabelastung ausgesetzt waren. Mehr noch: Bei gebotener Vorsicht scheint der Weinanbau an Saale und Unstrut, an der Mulde und Elbe zwischen circa 1495/1510 und 1570/80 eine einmalige Blütezeit erfahren zu haben⁹), was

5) Curt WEIKINN, Quellentexte zur Witterungsgeschichte Europas von der Zeitwende bis zum Jahr 1850. Quellensammlung zur Hydrographie und Meteorologie, Bd. 1: Hydrographie – Teil 1: Zeitenwende – 1500, Berlin 1958; Teil 2 (1501–1600), Berlin 1960; Wetter – Witterung – Umwelt. Aufzeichnungen und Daten aus Franken, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (1500–1699), hg. von Rüdiger GLASER/Stefan MILITZER (Materialien zur Erforschung früher Umwelten 2), Würzburg 1993.

6) PEISTER, Witterungstagebücher (wie Anm. 3), S. 444.

7) Fritz CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts, Leipzig 1900; vgl. auch Theo KÖLZER, Unwetter und die Folgen. Lüttich 1194–1198, in: HZ 287 (2008), S. 599–627; Maximilian SCHUH, Umweltbeobachtungen oder Ausreden? Das Wetter und seine Auswirkungen in den grundherrlichen Rechnungen des Bischofs von Winchester im 14. Jahrhundert, in: ZHF 43,3 (2016), S. 445–471.

8) Horst BUSZELLO, »Wohlfeile« und »Teuerung« am Oberrhein 1340–1525 im Spiegel zeitgenössischer erzählender Quellen, in: Bauer, Reich und Reformation. Festschrift für Günther Franz zum 80. Geburtstag am 23. Mai 1982, hg. von Peter BLICKLE, Stuttgart 1982, S. 18–42; Christian JÖRG, Teure, Hunger, Großes Sterben. Hungersnöte und Versorgungskrisen in den Städten des Reiches während des 15. Jahrhunderts, Stuttgart 2008. Ausdrücklich zur Mangelkrise der 1430er-Jahre: Martin BAUCH, Der Regen, das Korn und das Salz. Die Madonna di San Luca und das Wettermirakel von 1433. Eine klimahistorische Fallstudie zu Bologna und Italien in den 1430er Jahren, in: QFIAB 95 (2015), S. 183–212.

9) Uwe SCHIRMER, Verregnete Reformation? Witterung, Wetteranomalien und Klimatendenzen in Mitteldeutschland (1485–1547), in: Initia Reformationis. Wittenberg und der Beginn der Reformation (Leu-

gewiss gegen eine hohe Klimabelastung spricht. Ansonsten bleibt festzuhalten, dass keine dezidierten umweltgeschichtlichen Untersuchungen für den spätmittelalterlichen ober-sächsisch-thüringischen Raum vorliegen, obgleich die Quellenlage als nicht ungünstig erscheint.

II. QUELLEN UND FORSCHUNGSSTAND

Sieht man einmal von den publizierten Urkundenbüchern, Statuten und Chroniken ab¹⁰⁾, so liegen nur sehr wenige Quelleneditionen zur Agrargeschichte im engeren Sinne vor. Und jene Quellen, die ediert worden sind, besitzen ausnahmslos Bezüge zur Verwaltungsgeschichte, da sie vorrangig über Zinserträge oder andere Einnahmen unterrichten. Dazu ist beispielsweise das Verzeichnis der Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen über die Einkünfte aus ihren Ämtern aus dem Jahr 1378 zu zählen. Diese herausragende sozial-, wirtschafts-, siedlungs- und verfassungsgeschichtliche Quelle – das sogenannte Registrum von 1378 –, die seit 1933 in einer mustergültigen Edition vorliegt, ist bezeichnenderweise überhaupt noch nicht systematisch ausgewertet worden¹¹⁾. Gelegentlich wird auf diese Quelle im vorliegenden Beitrag zurückgegriffen; der Zeitpunkt ihrer Niederschrift im Jahr 1378 markiert zudem eine zeitliche Zäsur dieser Untersuchung. Eine ähnliche Quelle, nämlich eine Rechnung des Amtes Altenburg von 1449/50, wurde der Forschung vor geraumer Zeit als Edition zugänglich gemacht¹²⁾. Sie, wie insgesamt die Quellengattung der Amtsrechnungen, erlaubt es, wirtschafts-, sozial- und agrargeschichtliche Details im lokalen und regionalen Bereich zu rekonstruieren, obgleich die Rechnungen vorrangig im Zusammenhang mit der Herrschaftspraxis entstanden sind. Ungeachtet dessen wird sich auch dieser Beitrag empirisch auf Amtsrechnungen gründen, zumal die Amtsverwaltung generell für das Eintreiben der bäuerlichen Zins- und Geschosseinnahmen verantwortlich war. Freilich sind derartige Quellen fast ausschließlich nur handschriftlich in den Archiven überliefert. Neben den Amtsrechnungen ist schließlich auf ein undatiertes spätmittelalterliches Zinsverzeichnis für die Grundherrschaft des in der Oberlausitz gelegenen Klosters Marienstern zu verweisen,

corea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, Bd. 33), hg. von Irene DINGEL/Armin KOHNLE u. a., Leipzig 2017, S. 199–247, hier S. 212–215.

10) Vgl. die Auswahl der wichtigsten Editionen in Übersicht bei: Enno BÜNZ, Die mittelalterlichen Urkunden Thüringens, in: Diplomatische Forschungen in Mitteldeutschland, hg. von Tom GRABER (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 2), Leipzig 2005, S. 317–370, hier 361–370, sowie Wieland HELD, Zwischen Marktplatz und Anger. Stadt-Land-Beziehungen im 16. Jahrhundert in Thüringen, Weimar 1988, S. 226 f.

11) Registrum dominorum marchionum Missnensium. Verzeichnis der den Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen jährlich in den Wettinischen Landen zustehenden Einkünfte 1378, hg. von Hans BESCHORNER (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 37), Leipzig 1933.

12) Brigitte STREICH, Das Amt Altenburg im 15. Jahrhundert. Zur Praxis der kursächsischen Lokalverwaltung im Mittelalter (Veröffentlichungen aus Thüringischen Staatsarchiven 7), Weimar 2000.

dass 1957 veröffentlicht wurde. Die recht brauchbare Edition floss späterhin in eine größere Untersuchung über die ländliche Gesellschaft in den Lausitzen des Spätmittelalters ein¹³⁾.

Ansonsten, die Veröffentlichungen der siedlungsgeschichtlich ausgerichteten Kötzschke-Schule bleiben ausdrücklich unberücksichtigt¹⁴⁾, existieren keine umfassenden Quellenpublikationen zur mittelalterlichen Agrargeschichte Thüringens und Obersachsens. Auch die agrargeschichtliche Forschung in der DDR hat, obgleich ihr Ausstoß an quellengesättigten Arbeiten nicht unbedeutend war, keine Editionen vorgelegt¹⁵⁾. Letztlich bleibt somit allein die Anmerkung, dass die umfangreichste Quellen- und Aktenpublikation im Umfeld zu den Forschungen über den Bauernkrieg entstanden ist¹⁶⁾. Diese Edition enthält eine Vielzahl an Hinweisen zur Agrarwirtschaft und zu den Verfassungsverhältnissen, sodass auf sie – ohne den Bauernkrieg zu problematisieren – zurückzukommen sein wird. Schließlich ist zu erwähnen, dass mancher Untersuchung Quellenabschriften im Anhang beigegeben worden sind, die vor allem für das Verhältnis zwischen Grundherrn und bäuerlicher Gemeinde sowie für das Zusammenleben in der Gemeinde selbst bedeutsam sind¹⁷⁾.

13) Das Zinsregister des Klosters Marienstern, hg. von Walther HAUPT/Joachim HUTH (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung 6), Bautzen 1957; Jan BRANKAČEK, Landbevölkerung der Lausitzen im Spätmittelalter. Hufenbauern, Besitzverhältnisse und Feudallasten in den Dörfern großer Grundherrschaften von 1374 bis 1518, Bautzen 1990.

14) Rudolf KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, aus dem Nachlass hg. von Herbert HELBIG, Remagen (Rhein) 1953; zur siedlungsgeschichtlichen Arbeit generell: Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld, hg. von Enno BÜNZ (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 23), Leipzig 2008; Rudolf Kötzschke und das Seminar für Landesgeschichte und Siedlungskunde an der Universität Leipzig. Heimstatt sächsischer Landeskunde, hg. von Wieland HELD/Uwe SCHIRMER (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 1), Beucha 1999.

15) Vgl. die bibliographischen Übersichten: Deutsche Agrargeschichte des Spätfeudalismus, hg. von Hartmut HARNISCH/Gerhard HEITZ (Studienbibliothek DDR-Geschichtswissenschaft. Forschungswege – Bilanzen – Aufgaben 6), Berlin (Ost) 1986, S. 310–330; Ideologie und Gesellschaft im hohen und späten Mittelalter, hg. von Klaus-Peter MATSCHKE/Ernst WERNER (Studienbibliothek DDR-Geschichtswissenschaft. Forschungswege – Bilanzen – Aufgaben 8), Berlin (Ost) 1988, S. 330–344.

16) Akten zur Geschichte des Bauernkrieges in Mitteldeutschland, 2 Bde., hg. von Günther FRANZ/Walther P. FUCHS (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte), Leipzig 1936, 1940. Im Folgenden zitiert als: AGBM.

17) Karl H. QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde nach mitteleuropäischen Quellen des 12. bis 18. Jahrhunderts (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 2), Göttingen 1952; Martina SCHATTKOWSKY, Das Zisterzienserkloster Altzella 1162–1549. Studien zur Organisation und Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 27), Leipzig 1985; Gerlinde SCHLENKER, Bäuerliche Verhältnisse im mittleren Elbe- und Saalegebiet vom 12. bis 15. Jahrhundert, Halle (Saale) 2000; ansatzweise auch Bernd SCHILDT, Bauer – Gemeinde – Nachbarschaft. Verfassung und Recht der Landgemeinde Thüringens in der frühen Neuzeit, Weimar 1996.

Die Ursachen des disparaten Editions- und Forschungsstandes sollen an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Zumindest sei angedeutet, dass neben den unterschiedlichen Forschungsausrichtungen einschließlich ihrer tiefen Brüche während des 20. Jahrhunderts nicht zuletzt die asymmetrische Quellenüberlieferung ausschlaggebend ist. Urbare, Kopialbücher oder anderes Geschäftsschriftgut geistlicher Institutionen oder des Hoch- und Niederadels liegen für weite Teile Mitteldeutschlands leider kaum vor. Und wenn doch, dann setzt die Überlieferung erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts oder wie bei den niederadligen Gutsarchiven erst im Laufe des 16. Jahrhunderts ein¹⁸⁾. Diese nicht unproblematische Quellenlage ist der wichtigste Grund, warum es an umfassenden Darstellungen über die Geschichte einzelner geistlicher und adliger Grund- und Gerichtsherrschaften – und damit auch zur ländlichen Sozial- beziehungsweise Agrarverfassungsgeschichte – mangelt¹⁹⁾. Völlig anders verhält es sich hingegen auf landesfürstlicher Ebene. Hier schlummern, besonders in den Hauptstaatsarchiven zu Weimar und Dresden, unzählige Amts-, Vorwerks-, Hof- und Lagerrechnungen, die überaus reiche Informationen zur Agrar-, Alltags-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte enthalten. Die Überlieferung setzt im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ein²⁰⁾, und sie wird mit dem Heimfall der Landgrafschaft Thüringen im Jahr 1440 an Kursachsen zunehmend dichter. Letztlich ist der Bestand an Rechnungen im Ernestinischen Gesamtarchiv als Teil des Thüringischen Hauptstaatsarchivs Weimar vor allem für die Jahre von 1482/85 bis 1547 nahezu geschlossen, sodass sogar serielle wirtschafts- und sozialgeschichtliche Analysen möglich sind. Ähnliche Quellen sind im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden überliefert, allerdings mit einer stärkeren Ausrichtung auf die Frühe Neuzeit²¹⁾. Auf die Quellenbestände in Weimar und Dresden haben sich nicht wenige der sogenannten »Amtsgeschichten« bezogen, die zumeist als universitäre Qualifizierungsarbeiten seit Ausgang des

18) Adelsarchive im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt. Übersicht über die Bestände, bearb. von Jörg BRÜCKNER/Andreas ERB/Christoph VOLKMAR (Veröffentlichung der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A: Quellen zur Geschichte Sachsen-Anhalts 20), Magdeburg 2012; PETER WIEGAND, Familien- und Grundherrschaftsarchive, in: Adlige Lebenswelten in Sachsen. Kommentierte Bild- und Schriftquellen, hg. von Martina SCHATTKOWSKY, Köln et al. 2013, S. 96–104.

19) Eine der wenigen Ausnahmen: SCHATTKOWSKY, Zisterzienserkloster Altzella (wie Anm. 17); Anne-Kathrin KÖHLER, Geschichte des Klosters Nimbschen. Von der Gründung 1243 bis zu seinem Ende 1536/1542 (Arbeiten zur Kirchen- und Theologiegeschichte 7), Leipzig 2003; Das (exemte) Bistum Meißen 1. Das Kollegiatstift St. Petri zu Bautzen von der Gründung bis 1569, bearb. von Hermann KINNE (Germania Sacra. Dritte Folge 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg), Berlin 2014; Dirk M. MÜTZE, Das Augustiner-Chorherrenstift St. Afra in Meißen (1205–1539) (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 54), Leipzig 2016.

20) Hubert ERMISCH, Eine Hofhaltungsrechnung Markgraf Wilhelms I. (1386), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 18 (1897), S. 1–30.

21) Die Überlieferung aus dem Staatsarchiv Dresden bildete die Basis für den nach wie vor grundlegenden Beitrag von Karlheinz BLASCHKE, Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: ZRG, GA 82 (1965), S. 223–287.

19. Jahrhunderts entstanden sind. An derartigen Untersuchungen herrscht kein Mangel²²⁾. Typisch für diese Arbeiten ist, dass in ihnen vorrangig ländliche Sozialstrukturen, bäuerliche Besitz- und Verfassungsverhältnisse sowie die Herrschaftspraxis der Landesherren vor Ort untersucht worden sind. Empirisch gründen sich viele dieser Studien auf das *Registrum Dominorum* von 1378, auf die nicht edierten Amtserbbücher des 15. und frühen 16. Jahrhunderts sowie von 1547/48, auf die erwähnten Amtsrechnungen und auf verschiedenartige Steueranschlüsse des 15. und 16. Jahrhunderts²³⁾.

Vor allem die Steuerregister der Jahre 1421/22 (Hussitensteuer), 1481 (Türkensteuer) und 1495 (Landsteuer) bieten die Möglichkeit, demographische und sozialstrukturelle Veränderungen innerhalb der ländlichen Gesellschaft nachzuzeichnen, obgleich die Quellenüberlieferung fragmentarisch und bei weitem noch nicht so ausdifferenziert ist wie bei den Türken- und Landsteuerregistern aus den 1540er-Jahren²⁴⁾. Neben den in zwischen erwähnten Amtsrechnungen, den Amtserbbüchern und Steuerregistern existiert besonders im Ernestinischen Gesamtarchiv weiteres Geschäftsschriftgut, das tiefe Einblicke in agrarwirtschaftliche und agrarsoziale Verhältnisse erlaubt. Diese nicht ungünstige Überlieferung bot die Möglichkeit, umfassende Untersuchungen über den Getreideanbau sowie die Schafzucht und Wollproduktion in Thüringen während des 16. Jahrhunderts anzufertigen²⁵⁾. Und schließlich sei noch erwähnt, dass es im Prinzip keine mittel-

22) Vgl. die Bibliographie bei Heinz PANNACH, *Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung* (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 5), Berlin 1960, S. 156. Nach der Veröffentlichung der Dissertation von Pannach erschienen in der DDR nur noch zwei vergleichbare Arbeiten: Hartmut HARNISCH, *Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam 6), Weimar 1968; Elisabeth SCHWARZE, *Soziale Struktur und Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung Ostthüringens im 16. Jahrhundert*, Weimar 1975.

23) Nach 1990 erschienen: Uwe SCHIRMER, *Das Amt Grimma 1485–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit* (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 2), Beucha 1996; STREICH, *Amt Altenburg* (wie Anm. 12); Jens KUNZE, *Das Amt Leisnig im 15. Jahrhundert. Verfassung, Wirtschaft, Alltag* (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 21), Leipzig 2007; Ulrike KAISER, *Das Amt Leuchtenburg 1479–1705. Ein regionales Zentrum wettinischer Landesherrschaft* (Veröffentlichung der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 33), Köln 2012.

24) Weiterführend: Hans EBERHARDT, *Die Land- und Türkensteuerregister des 16. Jahrhunderts und die Möglichkeiten ihrer Auswertung*, in: SCHWARZE, *Soziale Struktur* (wie Anm. 22), S. 7–43; *Bevölkerungsstatistik an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. Quellen und methodische Probleme im überregionalen Vergleich*, hg. von Kurt ANDERMANN/Hermann EHMER (Oberrheinische Studien 8), Sigmaringen 1990.

25) Stefan MILITZER, *Bedingungen und Ergebnisse des Getreidebaues Ernestinischer Güter in Thüringen im 16. Jahrhundert. Eine agrarhistorische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Produktion in den Vorwerken des Amtes Weimar* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 563), Frankfurt a. M. et al. 1993; Antje BAUER, *Schafhaltung und Wollproduktion in Thüringen im 16. Jahrhundert* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 666), Frankfurt a. M. et al. 1995.

alterlichen Register für die ländlichen Kirchgemeinden gibt, die über Taufe, Heirat und Tod unterrichten (Kirchenbücher). Zwar liegen für einige wenige Städte seit den 1490er-Jahren solche Quellen vor, indessen nicht für das flache Land. Die Kirchenbuchüberlieferung setzt erst ab dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts ein²⁶⁾.

Damit ist der knapp skizzierte Quellenüberblick abgeschlossen. Auf Untersuchungen, die zumeist in Zeitschriften oder Sammelbänden erschienen sind, wird im Laufe der Darstellung zurückzukommen sein. Hinsichtlich des thüringischen Untersuchungsraumes wurden derartige Forschungen zumindest teilweise in der Abhandlung über das Stadt-Land-Verhältnis empirisch ausgewertet²⁷⁾. Aber auch hierbei gilt, dass der Schwerpunkt (nicht zuletzt bedingt durch die Quellenlage) auf dem späten 15. sowie generell auf dem 16. Jahrhundert liegt. Und so bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass der agrargeschichtliche Forschungsstand für den spätmittelalterlichen obersächsisch-thüringischen Raum bestenfalls als befriedigend einzuschätzen ist. Grenzt man die Untersuchungszeit auf das 14. sowie die beiden ersten Drittel des 15. Jahrhunderts ein, dann ist er sogar unbefriedigend, obgleich die Quellenlage durchaus mäßig bis gut ist. Der deutlich bessere Forschungsstand ab dem Jahr 1470 ist zum einen auf die ausgezeichnete Quellenüberlieferung sowie auf die Forschungsinteressen des 20. Jahrhunderts zurückzuführen – diesbezüglich mögen als Schlagworte der Bauernkrieg in Thüringen und damit das Wirken von Günther Franz in Jena beziehungsweise das Konzept der sog. Frühbürgerlichen Revolution genannt sein. Die Arbeits- und Wirkungsstätten dieses Projektes waren neben der Akademie der DDR vor allem die Universitäten in Jena und Leipzig. Agrargeschichtliche Forschungen im engeren Sinne wurden jedoch auch an der Rostocker Universität betrieben. Allerdings lag dort der Schwerpunkt eindeutig auf der späteren Frühen Neuzeit.

III. AGRARVERFASSUNGSVERHÄLTNISSE – ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die wichtigste Quelle, die uns über die spätmittelalterlichen Verfassungsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung unterrichtet, ist selbstredend der Sachsenspiegel des Eike von Regow²⁸⁾. Er besaß als bäuerliches »Grundgesetz« bis ins frühe 19. Jahrhundert hinein

26) Hermann KÖHLER, Sippenkundliche Quellen der ev.-luth. Pfarrämter Sachsens. Verzeichnis der Kirchenbücher und der übrigen für die Sippenforschung wichtigen Amtsbücher (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte 45), Dresden 1938, S. 8 f.; Volkmar WEISS/Katja MÜNCHOW, Bestandsverzeichnis der Abt. Deutsche Zentralstelle für Genealogie im Sächsischen Staatsarchiv Leipzig, Teil IV: Ortsfamilienbücher mit Standort Leipzig, 2., erw. Aufl., Neustadt (Aisch) 1998, S. 11–14.

27) HELD, Marktplatz und Anger (wie Anm. 10).

28) Gerhard BUCHDA, Die Dorfgemeinde im Sachsenspiegel, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen (VuF 8,2), Sigmaringen 1986, Bd. 2, S. 7–24; Walter SCHLESINGER, Bäuerliche Gemeindebildung in den mittelelbischen Landen im Zeitalter der mittelalterlichen deutschen Ostbewegung, in: ebd., S. 25–87;

Rechtskraft. Die Novellierungen, Ergänzungen und Erläuterungen, die seitens der Landesherrschaft vor allem in der Frühen Neuzeit publiziert worden sind (die sogenannten Konstitutionen), sind für die hier vorgelegte Untersuchung ohne Relevanz. Jedoch ist es fraglich, ob der Sachsenspiegel auch im spätmittelalterlichen Thüringen allgemein akzeptiert wurde, denn dort konkurrierte er mit althüringischen beziehungsweise fränkischen Rechtsgewohnheiten. Die ältere und auch neuere Forschung glaubt zu wissen, dass sich althüringische Rechtspraktiken im Zuge der Siedlungsbewegung abgeschliffen haben und dass Thüringen – wie der gesamte mittel- und nordostdeutsche Raum – zum Geltungsbereich des Sachsenspiegels gehörte. Die Quellen des 15. Jahrhunderts sprechen indes eine andere Sprache, denn sie dokumentieren ein höchst diffuses Bild²⁹⁾. Gesichert scheint nur zu sein, dass das fränkische Recht bis an den Gebirgskamm im Thüringer Wald herangereicht hat. Nordöstlich des Rennsteigs war ein Konglomerat aus althüringischen Rechtstraditionen und Sachsenspiegelrecht vorherrschend. Bei gebotener Vorsicht scheint die These zutreffend zu sein, dass sich das alte thüringische Recht im Mühlhäuser Recht sowie in den Stadtrechten von Eisenach, Gotha und Waltershausen konserviert hat. Ein Blick in diese Rechtstexte offenbart, in welchem Maße in ihnen – die oftmals allein als ausschließlich städtische Rechtsquellen wahrgenommen werden – Angelegenheiten des ländlichen Lebens normiert sind. Ähnlich verhält es sich im Übrigen mit den Rechtstexten aus Altenburg, Eisenberg, Orlamünde und anderen osterländischen beziehungsweise ostthüringischen Städten³⁰⁾. Es erscheint als eine dringend notwendige, gleichwohl auch herausfordernde und nicht zuletzt lohnende Aufgabe, die städtischen Rechtstexte Thüringens des 13. und 14. Jahrhunderts mit dem Sachsenspiegel abzugleichen. Wahrscheinlich wäre ein Ergebnis dieser verdienstvollen Untersuchung, dass es tatsächlich zu einer Rechtsangleichung beziehungsweise zu einer rechtlichen Gemengelage gekommen ist. Die hier vorgetragenen Hypothesen und Thesen gründen sich vor allem auf das Registrum von 1378, die Einträge »Gerichtsbußen« aus den Amtsrechnungen sowie auf die Amtserbbücher von 1506 bis 1513 und 1547/48. Ferner – darauf wird

Heiner LÜCK, *Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550* (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln 1997; DERS., *Über den Sachsenspiegel. Entstehung, Inhalt und Wirkung des Rechtsbuches. Mit einem Beitrag zu den Grafen von Falkenstein im Mittelalter von Joachim Schymalla* (Veröffentlichungen der Stiftung Schlösser, Burgen und Gärten des Landes Sachsen-Anhalt 1), Halle (Saale) 1999; Uwe SCHIRMER, *Der Sachsenspiegel als agrar- und siedlungsgeschichtliche Quelle – Ländliche Gesellschaft und Agrarverfassung im mitteldeutschen Raum des 13. Jahrhunderts*, in: Eike von Repgow – Sachsenspiegel. Die Dresdner Bilderhandschrift Mscr. M 12. Aufsätze und Untersuchungen, hg. von Heiner LÜCK, Graz 2011, S. 37–46.

29) SCHILDT, Bauer (wie Anm. 17), S. 128–132.

30) Die Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, hg. von Wolfgang WEBER/Gerhard LINGELBACH, Köln et al. 2005; Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen, hg. von Karl Friedrich VON STRENGE/Ernst DEVRIENT (Thüringische Geschichtsquellen, NF 6), Jena 1909; Hans PATZE, *Die Rechtsquellen der Städte im ehemaligen Herzogtum Sachsen-Altenburg* (Mitteldeutsche Forschungen 79), Köln et al. 1976.

ebenfalls noch zurückzukommen sein – haben nicht zuletzt die Landesfürsten mit ihren Landesordnungen versucht, überregional zu normieren. Unabhängig von diesen Beobachtungen wird natürlich nicht postuliert, dass es ein einheitliches ländliches Recht zwischen Werra und Mark Meißen gegeben habe. Dagegen spricht allein die Vielfalt sowie auch Widersprüchlichkeit der thüringischen Weistümer und Dorfordnungen. Allein ihre Vielzahl und das vor allem in Thüringen so dominierende Amt des Heimbürgen sind Signaturen eines regional eigenständigen Rechtslebens und Rechtsempfindens³¹⁾.

Dass es im Untersuchungsraum konkurrierende Rechtstraditionen gab, verdeutlicht das verschiedenartige Erbrecht. Bis ins 19. Jahrhundert herrschte im fränkischen Teil Thüringens sowie im Thüringer Becken die Realteilung vor, während in der Magdeburger Börde, im Merseburger Stiftsgebiet, in den Harzgraftschäften und der Herrschaft Querfurt sowie grundsätzlich östlich der Saale – also auch im kirchlich zu Mainz gehörenden Orlagau –, das Anerbenrecht mit geschlossener Hoffolge dominierte. Das ist der agrar- und rechtsgeschichtlichen Forschung bekannt³²⁾. Dieses Phänomen weist ins Hochmittelalter zurück. Ältere Forschungen meinen nachgewiesen zu haben, dass im fränkisch-thüringischen Rechtsbereich die Realteilung dominant war, während das altsächsische Recht nur die geschlossene Weitergabe der Erbmasse kannte³³⁾. Das fränkisch-thüringische Erbrecht scheidet sich vom Sachsenspiegelrecht am Unterlauf der Unstrut – dort wo der Fluss bei der Sachsenburg den Höhenzug von Hainleite einerseits und Schmücke, Finne und Hoher Schrecke andererseits durchbricht. Allein die onomastischen Indizien (Sachsenburg; Burgscheidungen und Kirchscheidungen an der Unstrut) belegen, dass sich in diesem Raum verschiedenartige Rechtstraditionen seit alters berührt und geschieden haben. Die Grenze bäuerlicher Erbgewohnheiten könnte durchaus mit der alten Rechtsgrenze übereinstimmen. Doch auch dazu fehlen moderne Untersuchungen. Dass die Saale im Früh- und Hochmittelalter nicht nur eine politische, sondern auch eine ethnisch-kulturelle Grenze war, ist Gemeingut der Forschung. Östlich des Flusses waren bis ins 12. Jahrhundert slawische Verfassungsverhältnisse dominant, die im Zuge der Siedlungsbewegung des 12. und 13. Jahrhunderts fast gänzlich erodiert sind. Dies lässt sich aufgrund einer guten Quellenlage für das Altenburger Gebiet rekonstruieren³⁴⁾. Infolge

31) SCHILDT, Bauer (wie Anm. 17), passim; Harm WIEMANN, *Der Heimbürge in Thüringen und Sachsen* (Mitteldeutsche Forschungen 23), Köln/Graz 1962; Udo M. HAGNER, *Zwischen Heimbürge und Schult- heiß, Hegemal und Instruction. Die Dorfgemeinde und ihre Verfassung im Territorium der Fürstentümer Reuß bis zum Erlass der Gemeindeordnungen von 1850* (Reuß j. L.) beziehungsweise 1871 (Reuß ä. L.), Langenweissbach 2014.

32) Werner RÖSENER, *Bauern im Mittelalter*, München ³1987, S. 199–201; DERS., *Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 13), München 1992, S. 42.

33) Karl Friedrich VON STRENGE, *Die Anfänge der Dorf- und Hufenverfassung in Thüringen*, in: *Mitteilungen der Vereinigung für Gothaische Geschichte und Altertumsforschung* (1902), S. 100–117.

34) André THIEME, *Die Burggraftschafft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter* (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte 2), Leipzig 2001, S. 188 f.; Mi-

vielfältigster Assimilationsprozesse, deren Träger vorrangig flämische, altsächsische, fränkische und bayerische Kolonisten waren, sind die unterschiedlichen Verfassungsformen östlich der Saale im Zuge der Siedlungsbewegung zu einem weitestgehend homogenen Agrarverfassungstyp verschmolzen. Zweifelsfrei war dafür das Sachsenspiegelrecht konstituierend. Allerdings erscheint die Saale bezüglich des bäuerlichen Erbrechts gleichfalls nicht als eine scharf trennende Grenze. Vielmehr ist das sich östlich des Flusses anschließende Osterland eine Übergangsregion, die vor allem seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Thüringen mit der Mark Meißen verband.

Dass die Verschiedenartigkeit des bäuerlichen Erbrechts weitreichende Auswirkungen besaß (stärkere Bevölkerungszunahme, Anwachsen der unterbäuerlichen Schichten, intensivere Bodennutzung, Anbau von Spezial- und Sonderkulturen in Gebieten mit Realteilung), ist der Forschung gleichfalls bekannt³⁵⁾. In den östlichen Teilen des Untersuchungsgebietes, also in der Oberlausitz, herrschte ebenfalls Sachsenspiegel- sowie Annerbenrecht vor. Diese Rechtsbestimmungen sowie der Assimilationsprozess zwischen deutschen Siedlern und der sorbischen Bevölkerung bildeten die Grundlage dafür, dass »um 1400/1450 die meisten sorbischen Produzenten über bessere Besitzrechte verfügten als 300 Jahre zuvor. Die veränderte Situation hatte sich *via facti* seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts herausgebildet«³⁶⁾.

Die in Konkurrenz zum Sachsenspiegel stehenden thüringischen Rechtsgewohnheiten sind nur teilweise in den Dorfordnungen nachzuweisen. Das illustrieren die ältesten Dorfordnungen Thüringens. Sie stammen aus den Jahren 1415 (Barkhausen), 1432 (Urspringen) und 1437 (Stetten). Der herrschaftliche Einfluss beim Verfassen der Texte erscheint als sicher. Im Falle von Barkhausen (beziehungsweise Uderstedt) war es um 1400 zu einer Siedlungskonzentration gekommen. Beide Siedlungen liegen nordöstlich von Erfurt. Die Bauern von Barkhausen hatten ihren angestammten Siedlungsplatz aufgegeben und waren ins nahe Uderstedt gezogen, von wo sie ihre Äcker weiter bewirtschafteten. In Uderstedt selbst war es indes nicht zu einer Verschmelzung beider Gemeinden gekommen, denn die Barkhäuser Bauern werden in der Ordnung von 1415 ausdrücklich als Gewerke bezeichnet. Ihr Grundherr war das Kloster Georgenthal. In Uderstedt war es jedoch das Mainzische Erfurt. Diese Gemengelage ist Gegenstand der Ordnung. In ihrer Präambel wird beiläufig bemerkt, dass die Gerichtshoheit bereits indirekt an die Grundherren übergegangen ist, denn das Kloster beziehungsweise der Erfurter Hofmeister besaßen das Recht, den Schultheißen zu bestimmen. Auch wurden die Bauern ermahnt, alle Vergehen zur Anzeige zu bringen. Ferner mussten sie bei Besitzwechsel den Schreibschilling entrichten, was ein Zeichen der vorherrschenden Freizügigkeit ist. Abzugswil-

chael GOCKEL, Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, Bd. 2: Thüringen, Göttingen 2000, S. 42–69.
 35) RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 32), S. 200; DERS., Agrarwirtschaft (wie Anm. 32), S. 42.
 36) BRANKAČK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), S. 316.

lige Bauern, die ihren Hof verkauft hatten, mussten demnach nur einige Pfennige Lehnware beziehungsweise Abzugsgeld entrichten. Ferner ist bemerkenswert, dass die Ordnung den Bauern nach wie vor ihr altes Recht einräumt, die eingenommen Bußgelder zu vertrinken³⁷⁾.

Ähnlich waren die Ordnungen von Stetten bei Meiningen aus dem Jahr 1437 sowie von Urspringen (ebenfalls bei Meiningen) konzipiert. Die Stettener Ordnung wird jedoch ausdrücklich als »Weistum« bezeichnet. Letztlich ist es aber nur eine grund- und gerichtsherrliche Satzung³⁸⁾. Bei der aus dem Jahre 1432 stammenden Ordnung von Urspringen ist anzumerken, dass die herrschaftliche Zersplitterung zwischen Kurmainz und Henneberg für die Fixierung ausschlaggebend war. Der bisher älteste bekannte ländliche Rechtstext bezüglich des Untersuchungsraumes stammt hingegen aus der Mark Meißen. Es ist eine Nachbarordnung aus Präbschütz bei Roßwein, die um 1405 entstanden war³⁹⁾. In ihr sind ausschließlich jene Aspekte niedergeschrieben, die den Gemeindealltag betreffen und die sich zugleich im Sachsenspiegel nachweisen lassen. Vorrangig geht es um die Instandhaltung des Gemeindebades und Brunnens, der Wege und Stege, ferner um die Rechte, Pflichten und Kompetenzen des Hirten und Heimbürgern, den Schutz von Saat und Allmende sowie um die landwirtschaftlichen Arbeitstermine. Eine herrschaftliche Reglementierung ist nicht feststellbar. Die Ordnung ist nur erhalten, weil sie in einem Zinsregister aufgezeichnet wurde – also vom Grundherrn, der sich offenbar nach den Rechtsgewohnheiten innerhalb der Gemeinde erkundigt hatte. Allen vier Ordnungen ist gemein, dass sie eine offene Verfassungslage widerspiegeln. Gleichzeitig ist ihre Niederschrift im Zusammenhang mit den lokalen Grund- beziehungsweise Gerichtsherren entstanden, denn die Initiative der Fixierung ging nicht von den bäuerlichen Gemeinden aus.

Aufgrund vielfältiger inhaltlicher Wiederholungen in den Dorfordnungen Thüringens erscheint es als nicht notwendig, sie nochmals für diesen Beitrag auszuwerten⁴⁰⁾. Vielmehr gilt es, Quellen in den Mittelpunkt zu stellen, die bisher nur beiläufig oder kaum befragt worden sind. Dazu sind die Landesordnungen und landesherrlichen Amtserbbücher zu zählen. Hierbei erscheinen die Landesordnungen von 1446, 1452, 1482, 1498 und 1512/13 sowie die Gesindeordnung von 1466 als relevant. Eingangs ist zu betonen, dass diese Normierungen an den alten Grundsätzen bäuerlicher Autonomie wenig gerüttelt haben. Trotzdem sind – verursacht durch die schwierigen agrarwirtschaftlichen Umstände (niedrige Getreidepreise, brachliegende Ackerflächen, Arbeitskräftemangel im Agrarsektor) – vielfältige Bestrebungen der Landesfürsten sowie des Hoch- und Niederadels erkennbar, bestimmte Traditionen und Gewohnheiten zu beschränken, zu modifizieren

37) Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, Bestand Thüringische Historische Kommission, Dorfordnungen (Sammlung Franz), Nr. 14 (Dorfordnung Barkhausen).

38) ThHStAW, Bestand Thüringische Historische Kommission, Dorfordnungen (Sammlung Franz), Nr. 327 (Weistum Stetten), Nr. 360 (Dorfordnung Urspringen).

39) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 112 f.

40) Umfassend dazu: SCHILDT, Bauer (wie Anm. 17), passim.

beziehungsweise gänzlich zu verbieten. Narkotisierender Alkoholkonsum, vermeintlicher Kleiderluxus sowie drastische Bemühungen, Brett-, Karten- und Würfelspiele zu verbieten, ziehen sich dabei wie ein roter Faden durch die Texte. Die stete Wiederkehr der Verbote ist diesbezüglich ein Indiz, dass die Bemühungen der Landesherrschaft erfolglos waren, eine archaische Volkskultur zu zivilisieren.

In der nicht ratifizierten Landesordnung des Herzogs Wilhelm III. von 1446 ist aufschlussreich, dass mehrere Artikel von den insgesamt 57 Bestimmungen ausdrücklich die Agrarverfassung und Agrarwirtschaft betreffen⁴¹⁾. Beispielsweise sollte jeder Bauer, der über eine Hufe Landes verfügte, mindestens ein Pferd besitzen. Nutzte er mehr als zweieinhalb Hufen, dann sollte er ein Pferdegespann innehaben. Diese Anordnung entsprach zweifellos grundherrlichen Wünschen, hatten doch fast alle Hufenbauern einige Tage Frondienst im Jahr mit Gespann und Pflug zu leisten. Demnach war das Ansinnen der Herren, den größeren Bauern die Pferdehaltung aufzuzwingen. Hintergrund des Begehrens waren die Spanndienste, denn es versteht sich von selbst, dass ein Pferdegespann an einem Tag mehr verrichten konnte als ein oder zwei Zugochsen.

Mehrere Verfügungen der Landesordnung von 1446 betreffen den Mangel an Knechten, Mägden und Dienstboten – also das Fehlen billiger Arbeitskräfte. Nichts versinnbildlicht die spätmittelalterlichen Verfassungsverhältnisse im ländlichen Bereich Thüringens und Obersachsens besser als das sich beinahe gebetsmühlenartige Klagen der Herren über den Gesindemangel. Ihr Lamentieren symbolisiert zugleich die uneingeschränkte Freizügigkeit der ländlichen Gesellschaft. Eine jede Person konnte ungehindert in die Fremde ziehen; niemand konnte zwangsverpflichtet werden. Zudem war die Anzahl der Tage, an denen die Bauern Frondienst leisten mussten, penibel fixiert. Einen Gesindezwang – in der Art, dass die Bauern ihre Kinder oder Knechte beziehungsweise Mägde den Herren unentgeltlich zur Verfügung stellen mussten – gab es nicht; diese Art des Zwangsdienstes setzte sich erst gegen Ende des 16. sowie vor allem im 17. Jahrhundert durch⁴²⁾. Somit waren die Grundherren in der Mitte des 15. Jahrhunderts hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Vorwerksgüter, aber auch die größeren Bauern gänzlich den Angeboten des Arbeitsmarktes ausgesetzt. Auf keinen Fall besaßen die Herren einen ungehinderten Zugriff auf frondienstleistende Bauern sowie auf deren Kinder und Gesinde. Aus diesem Grund waren die Grundherren gezwungen, Tagelöhner oder Knechte und

41) Karla JAGEN, Die Thüringische Landesordnung von 1446, Diss. masch. Leipzig 1951, Anhang, Bl. I–XXV; Gerhard MÜLLER, Die thüringische Landesordnung vom 9. Januar 1446, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 50 (1996), S. 9–35 (mit einigen sachlichen Fehlinterpretationen).

42) Robert WUTTKE, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Leipzig 1893; Uwe SCHIRMER, Die Entmündigung der bäuerlichen Gemeinden als »negative Implikation« der Reformation? Beobachtungen aus dem thüringisch-obersächsischen Raum (ca. 1400–1600), in: Negative Implikationen der Reformation? Gesellschaftliche Transformationsprozesse 1470–1620, hg. von Werner GREILING et al. (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 4), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 163–200, hier 196–198.

Mägde anzumieten. Es muss nicht betont werden, dass dies Kosten verursachte. Daher wiederholen sich die Forderungen der Fürsten sowie des Adels, die Freizügigkeit des Gesindes einzuschränken beziehungsweise Müßiggänger zur Arbeit zu verpflichten. Vor allem sollte das Gesinde gezwungen werden, abgeschlossene Dienstverträge, die zumeist ein Jahr währten, einzuhalten. Ferner wurden das Abwerben der Knechte und Mägde sowie ihr Abzug in die Fremde verboten⁴³⁾.

Den thüringischen Verhältnissen entsprachen Vorstellungen des Hoch- und Niederadels, den Waidanbau einzugrenzen. Er sollte – so die Absicht der Ordnung von 1446 – auf zwei Acker je Hufe eingeschränkt werden, was einem Zwanzigstel der Anbaufläche entsprach⁴⁴⁾. Die angedachte Schmälerung richtete sich natürlich gegen die vermögenden Erfurter Waidhändler, aber auch gegen die Bauern, deren Einkommensmöglichkeit auf diese Weise genauso eingeengt wurde. Explizit werden – Signatur der Zeit! – wüste Äcker und Hofstätten genannt. Da der Waidanbau im System der Dreifelderwirtschaft nicht praktiziert werden konnte, boten sich wüst- und brachliegende Flächen geradezu an, um sie mit Waid zu besäen. Eine derartige Flächennutzung behinderte eindeutig Rekultivierungsversuche. In gewisser Weise verfestigte der Waidanbau den Verlust an Ackerfläche, der infolge des spätmittelalterlichen Wüstungsprozesses eingetreten war. Aus grundherrlicher Perspektive waren diese Absichten also verständlich – freilich widersprachen sie, dies wurde erwähnt, konträr bäuerlichen und städtischen Interessen. Und schließlich betraf ein Passus die Schafhaltung, die ebenfalls begrenzt werden sollte. Hierbei ging es weniger um die zu Weidegründen regressierten einstmaligen Ackerflächen im Zuge des Wüstungsprozesses – vielmehr war die Konkurrenz zwischen der bäuerlichen und grundherrlichen Schafhaltung ausschlaggebend. So sollte kein Schäferknecht mehr als 50 Schafe halten dürfen. Wurde die vorgeschriebene Anzahl überschritten, so war es jedem Nachbarn erlaubt, die überzähligen Schafe zu pfänden.

Obgleich die Ordnung von 1446 keine Rechtskraft erlangte, so spiegelt sie doch zeitgenössische agrarwirtschaftliche und soziale Verhältnisse wider. Nicht zuletzt dokumentiert der Entwurf, auf welche Weise die Grundherren gedachten, ihre Einkommensdefizite zu kompensieren. Und letztlich ist bezeichnend, wie die Ordnung umgesetzt werden sollte. Neben den herrschaftlichen Amtsleuten sollten die Stadträte und Bürgermeister, aber auch die Schultheißen, Richter und Heimbürgen in den Dörfern Verantwortung übernehmen. Letzteres erscheint als obrigkeitlicher Versuch, die Schultheißen und Richter, die zweifellos eine Scharnierfunktion zwischen Herrschaft und Genossenschaft innehatten, stärker zu instrumentalisieren. Noch schwerwiegender ist indes das

43) JAGEN, Thüringische Landesordnung (wie Anm. 41), S. XIII f.

44) Vgl. Reinhold JAUERNIG, Die alten in Thüringen gebräuchlichen Maße und ihre Umwandlung. Ein Handbuch für Heimatforscher und Behörden, Gotha 1929, S. 16.

Ansinnen, selbst den Heimbürgern, die eindeutig Vertreter der spätmittelalterlichen Gemeinde waren⁴⁵⁾, herrschaftliche Aufsicht zu übertragen.

Die nur für einige Ämter Ostthüringens geltende Ordnung des Herzogs Wilhelm III. war 1452 unter dem Eindruck der Bußpredigten des päpstlichen Kommissars Johann Capistran erlassen worden⁴⁶⁾. Hinsichtlich der Agrarverfassung ist sie nur von geringer Bedeutung. Jedoch hatte der Text zum einen Gesetzeskraft erhalten, zum anderen nahm er Ansichten aus dem Jahr 1446 bezüglich des Müßiggangs und des Mangels an Arbeitskräften auf. Das fünfte Kapitel schrieb vor, herrenlose Knechte und Müßiggänger nicht dulden zu wollen, es sei denn, dass sie sich durch Arbeit fromm ernährten. Wer dem nicht nachkam, sollte des Landes verwiesen werden. Wer sich widersetze, dem drohte Strafe. Den Zusammenhang zwischen Müßiggang und dem Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft dokumentiert die kursächsische Gesindeordnung von 1466 abermals. Sie war von Kurfürst Ernst erlassen worden und bezog ausdrücklich das thüringische Herrschaftsgebiet des Herzogs Wilhelm III. mit ein⁴⁷⁾. Wie angedeutet, sind Anlass und Ursache für die Ordnung von 1466 der Mangel an billigen Arbeitskräften. Eingangs wird in der Präambel postuliert, die Freizügigkeit des Gesindes, besonders während der Ernte, hart einzuschränken. Dies betraf Knechte oder Mägde, die aus den wettinischen Territorien stammten oder infolge von Zuzug heimisch geworden waren. Wer ohne Dienstvertrag sei, habe zu dienen. Bemerkenswert erscheint, dass als Strafe angedroht wird, dass *welch Knecht, Mait adir Dinstgesinde solich unsir obingemeldet Gebot verbreche und nicht hilde, der sal sines veterlichen und muterlichen Erbeteils ane alle Gnade beraubt sein*⁴⁸⁾. Diese drakonische Drohung könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass sich unter den Müßiggängern nicht nur besitzloses »fahrendes Volk« befand, sondern auch erbberechtigte Halbwüchsige, die – aus welchen Gründen auch immer – für eine gewisse Zeit auf Wanderschaft oder der Walz war. Freilich: Bisher konnte kein einziger Fall nachgewiesen werden, dass jemand aus diesen Gründen enterbt worden ist. Schließlich ist in der Präambel von Bedeutung, dass der Kurfürst auch den Dienstherrn Strafe androht – und zwar für den Fall, dass sie ihrem Gesinde höhere Löhne zahlen als es in der Ordnung vorgeschrieben ist.

Den Zusammenhang zwischen den Verhältnissen des Arbeitsmarktes und dem Agrarsektor offenbaren schließlich alle Bestimmungen, denn sie haben nur landwirtschaftliche Arbeiten im Blick. Eingangs wird betont, dass man dem Dienstgesinde nur eine dienstfreie Zeit von acht Tagen zwischen Kündigung und Neuverpflichtung zubil-

45) WIEMANN, Heimbürge in Thüringen und Sachsen (wie Anm. 31), S. 113 f.

46) Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten, hg. von ERNST DEVRIENT (Thüringische Geschichtsquellen, NF 3), Jena 1936, Bd. 3, S. 123–125 (Nr. 224).

47) Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hg. von Günther FRANZ (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 16), Darmstadt 1967, S. 560–563 (Nr. 222).

48) FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 561 (Nr. 222).

ligt. Ansonsten werden die Jahreslöhne festgelegt. Einem *Schirrmeister, der mit seinen eigen Waffen allirlei Geschirre meh'r danne zu einem Geschirr notwendig dient*, sollen nicht mehr als acht rheinische Gulden pro Jahr gegeben werden. Einem erfahrenen Ackerknecht, der Pflug und Gespann führen kann, stehen 6 rhein. fl. zu. Ein einfacher Fuhrmann (*Waintreiber*) bekommt nicht mehr als 5 rhein. fl., ein Pflüger, *der den Pfluck tribet adir Undirenken heisst und nicht jerlich noch teglich ubir Land fert* 4 rhein. fl., *der Kuhhirt* 2 rhein. fl., *der Schweinehirt* $1\frac{1}{2}$ rhein. fl., *die Käsemutter* 3 rhein. fl., *eine einfache Magd* $2\frac{1}{2}$ rhein. fl. und bei jenen für das Vieh verantwortlichen Mägden wurde der Lohn nicht angegeben. Aufschlussreich erscheint, dass es jenen Bauern, die weder Vorwerke noch große Ackergebäude besitzen, möglich sein soll, sich ebenfalls zu vermieten – ohne dass ihnen indes Strafen angedroht werden⁴⁹⁾.

Verfügungen der Gesindeordnung von 1466 finden sich Jahre später in der Landesordnung des Kurfürsten Ernst und des Herzogs Albrecht von 1482 wieder⁵⁰⁾. Viele einzelne Kapitel lehnen sich an den Entwurf von 1446 sowie die Ordnungen von 1452 und 1466 an – etwa zu Gesindedienst, Kleiderluxus oder die Begrenzung der Gästezahl bei diversen Festen und Feiern. Ausdruck der inzwischen fast zügellosen Regulierungswut waren Artikel über die den Handwerkern zu reichenden Speisen, die mit Bezug zu den Wochentagen sowie den Mittags- und Nachtmahlen festgeschrieben waren. Hinsichtlich des Agrarsektors enthält die Ordnung wenig Neues. Einzelne Abschnitte der Gesindeordnung von 1466 sind teilweise sogar wortwörtlich wiedergegeben. So die Lohnbestimmungen: 1482 wurden nur die Währungen geändert. Anstelle der rheinischen Gulden sind die Meißner Silber Groschen gerückt. So sollte ein Schirrmeister vier Schock Groschen bekommen – zwölf rheinische Gulden! Ein großer Knecht, der den Pflug führt und einen Wagen einrüsten kann, indes 3 Schock 20 Groschen (10 fl.)⁵¹⁾. Demnach waren die Löhne deutlich gestiegen, was auf die kräftige gewerbliche Konjunktur zurückzuführen ist, die der seit 1470 boomende Silberbergbau im Erzgebirge ausgelöst hatte. Jedoch sah die Verordnung nur eine Lohnsteigerung für halbwegs qualifizierte Arbeit vor. Die Köchin oder Käsemutter und das Gesinde fürs Vieh erhielten im Vergleich zu 1466 weniger. Die außerordentlich umfassende Landesordnung von 1482 ist an dieser Stelle nicht zu paraphrasieren, da sie nur marginal Bezug zur ländlichen Gesellschaft nimmt. Vorrangig sind in ihr Regelungen hinsichtlich des Münz- und Brauwesens, des Salzschanks, Bestimmungen über die Erbgerichte und Kretzschmare, den Kleiderluxus der Bauern, den Arbeitszwang für Gesinde und Müßiggänger, Anordnungen über Gastereien auf Hochzeiten, Kindstauen und Kirchmessen, das Gemeindebier sowie die Jagd zu finden. Die

49) FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 561–563 (Nr. 222).

50) Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, hg. von Johann Christian LÜNIG, Leipzig 1724, Sp. 1–12.

51) Codex Augusteus (wie Anm. 50), Sp. 4.

Jagdbeschränkungen beziehen sich indes nicht auf die Hege bäuerlicher Äcker, Wiesen und Weiden, sondern haben ausschließlich den Bestandschutz des Wildes im Blick⁵²⁾.

Im Jahre 1498 lag den kursächsisch-ernestinischen Ständen neuerlich der Entwurf einer Landesordnung vor, welche die Hofräte des Herzogs Georg verfasst hatten⁵³⁾. Diese Ordnung sollte für beide wettinische Territorien gelten. Wie die Ordnung von 1446 so blieb auch jene von 1498 nur ein geplantes Vorhaben. Der Entwurf aus dem Jahr 1498 atmet vor allem den Geist des spätmittelalterlichen landesherrlichen Kirchenregiments⁵⁴⁾. Bezüglich der Legitimation suggeriert der Text – jedoch detailreicher und umfassender als 1452 oder 1482 –, dass das gemeine Volk in Stadt und Land dem Glücksspiel, der Trunkenheit, Wollust und Völlerei verfallen sei. Ob das von den Fürsten und ihren Hofräten entworfene hedonistisch-pantagruelische Verfallsszenario dem alltäglichen Leben entsprach, darf zumindest in Frage gestellt werden. Obgleich der Text, wie erwähnt, nur ein Entwurf blieb, so enthält er doch einen äußerst bemerkenswerten Passus: *Es ist auch an vielen enden dieser lande in übung herkomen, daß die pawern mit erbkauffen irer guter auf lange tagezeit jerlich dorann zubezalen mercklich beswert, dadurch auch die guter zu ewigen zeiten nicht mogen derselben beswertung gefreyt werden, darvon auch der pawer zur verermerung folgen muß; das zubenemen, ist gut zu verordnenen, daß nu und hinfurder in stetten, flecken und dorffern nymands sein gut anders verkauffe, dann daß es aufs lengst in dreyen jaren bezalt wirdet. Wer anders befunden wirdet, sollen der kauffer und verkauffer seym herren des guts, darumb der kauff ist, den vierden teyl verfellig sein*⁵⁵⁾. Der im 1498er Entwurf formulierte Paragraph erscheint als bemerkenswert, weil in ihm ein Problem angedeutet wird, welches sich empirisch erst in den nachfolgenden Jahrzehnten aufgrund einer deutlich besseren Quellenlage belegen lässt. Diese Quellen sind die Gerichtsbücher, die über den Verkauf sowie die hypothekarischen Belastungen der Bauernhöfe unterrichten und die im Allgemeinen erst ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorliegen. Der Artikel aus der Konzeption von 1498 weist in aller Deutlichkeit auf das geltende Anerbenrecht mit geschlossener Hoffolge und die daraus entstehenden Probleme hin.

Aufgrund der sehr guten Eigentums- und Besitzrechte war es den Bauern selbstverständlich jederzeit möglich, ihre Höfe hypothekarisch zu belasten. In Regionen mit Anerbenrecht war es geradezu zwingend notwendig, davon Gebrauch zu machen, denn die nichterbberechtigten Familienmitglieder mussten vom Hoferben bei dessen Hofüber-

52) Codex Augusteus (wie Anm. 50), Sp. 12.

53) Edition des Entwurfs: Ernestinische Landtagsakten. Die Landtage von 1487–1532, hg. von Carl August Hugo BURKHARDT (Thüringische Geschichtsquellen, NF 5), Jena 1902, S. 35–40 (Nr. 67); kritische Kommentierung: Woldemar GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 32), Leipzig 1928, S. 193–195.

54) Christoph VOLKMAR, Reform statt Reformation. Die Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen 1488–1525 (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 41), Tübingen 2008, S. 385–397.

55) BURKHARDT, Ernestinische Landtagsakten (wie Anm. 53), S. 39 (Nr. 67).

nahme selbstverständlich ausgezahlt werden. Gesicherte und statistisch belastbare Aussagen sind hierbei freilich erst mit dem reichlich fließenden Quellenmaterial des 16. Jahrhunderts möglich. Die anvisierte Verfügung von 1498 bringt indes ein Problem zur Sprache, das für den Agrarsektor bis ins 20. Jahrhundert hinein von essentieller Bedeutung war: die Überschuldung der Höfe aufgrund geltenden Erbrechts. Übergab der Altbauer seinen Hof einem seiner Söhne, dann musste der den Hof übernehmende Jungbauer seinen Vater (beziehungsweise die Eltern) sowie vor allem seine Geschwister finanziell entschädigen (»auszahlen«). Die Auszahlung an die Eltern konnte mittels des Auszugsvertrages dahingehend geregelt werden, dass den Alten lebenslange Kost und Logis – zumeist im Auszugshaus – vertraglich zugesichert wurde. Die Übernahme des Hofes war in dem Fall meist mit der Hochzeit des jungen Bauern verbunden. War der Hof noch nicht übergeben und der Altbauer verstarb, so hatte der Erbwillige beziehungsweise Erbberechtigte die Miterben, also gegebenenfalls die verwitwete Mutter sowie vor allem die Geschwister, gleichfalls auszuzahlen. Grundsätzlich wurde bei jeder Hofübergabe das gesamte immobile und mobile Habe einschließlich des Bargeldes getaxt. Der ermittelte Wert wurde sodann unter den Erben zu gleichen Teilen geteilt. Es versteht sich von selbst, dass ein Mangel an Barschaft sowie eine Vielzahl an Erben den Erbberechtigten in die Verschuldung treiben konnte.

Ob diese Art der Erbteilung und Hofübergabe während der Jahre von circa 1330 bis um 1500 – also in Zeiten niedriger Getreidepreise – das Verlassen der Höfe (Stichwort: partielle Ortswüstungen beziehungsweise verlassene Hofstätten) befördert hat, lässt sich in Ermangelung fehlender Quellen nicht beantworten. Wahrscheinlich nicht, denn Wüstungen lassen sich bekanntlich allorts nachweisen. Und: Stehen die in der Gesindeordnung von 1466 geforderten Enterbungen jener Knechte und Mägde, die nicht arbeitswillig sind, im Zusammenhang mit der Praxis des Anerbenrechts und dem Auszahlen der Abzugswilligen? Fehlende Quellen lassen auch hierbei keine abschließende Beantwortung zu.

Der Erbwillige, der das Erbe antrat, den Hof übernahm und gegebenenfalls über wenig oder gar kein Bargeld verfügt, besaß nur drei Möglichkeiten, um seine auszuzahlenden Miterben zufrieden zu stellen. Aussichtsreich und günstig war zum ersten, eine vermögende Partnerin mit einer hohen Erbausstattung zu heiraten. Zweitens, indem er und seine Miterben versuchten, den Hof real zu teilen. Grundsätzlich war das auch in Gebieten mit Anerbenrecht möglich. Es musste jedoch die Einwilligung der Ortsobrigkeit eingeholt werden. Bereits um 1500 – noch viel stärker jedoch im Laufe des 16. Jahrhunderts – versuchte aber die Landesherrschaft, die Teilung der Bauernhöfe aus fiskalischen Gründen zu verhindern, größtenteils sogar mit Erfolg⁵⁶). Und drittens konnte der Al-

56) Alexander KAMCKE, Die Bedeutung der Bauernschutzgesetzgebung des Kurfürsten August (1555–1586) für die Gestaltung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse Sachsens im 16. Jahrhundert, Leipzig 1941.

leinerbe einen Kredit aufnehmen. Letzteres führte zur mehrjährigen Verschuldung, die im Passus des Entwurfs von 1498 erwähnt wird und die sich nur auf drei Jahre beschränken sollte. Empirische Untersuchungen – jedoch erst aus der späteren Frühen Neuzeit, die indes das Problem ausgezeichnet verdeutlichen – zeigen⁵⁷⁾, dass die den Hof verlassenden Erben nur zur Hälfte mit Bargeld ausgezahlt worden sind, das aus der hinterlassenen Barschaft stammte. Die andere Hälfte musste der Hoferbe auf dem Kreditmarkt besorgen. Die Tilgung der Kredite zog sich – selbstverständlich abhängig von der Zahl der Miterben sowie dem Taxwert des Hofes – über eine Zeitspanne von fünf bis 14 Jahren hin, wobei die Erben der großen Höfe sowie die der Wassermühlen am längsten zu tilgen hatten. Die Kreditlaufzeiten waren bei den Kleinbauern am kürzesten. Dass aufgrund der Verschuldung manche Bauern ihren Hof bei Nacht und Nebel verließen, belegen zwei Beispiele aus dem Raum Leipzig. Bemerkenswert erscheint, dass bei dem einen Fall (1513 in Zuckelhausen) der Besitz an die Gemeinde zurückfiel, die ihn dann neu vergab! In einem anderen Fall ließ der Entlaufene geraume Zeit später sein Gut vor dem Landrichter auf. Beim Auflassen des Besitzes übergab er einen Zweig (*reyse*) dem neuen Hofbesitzer⁵⁸⁾. Unklar bleibt indes, ob der Neue die Hypotheken mit übernehmen musste. – Und letztlich ist in dem beabsichtigten Artikel aus dem Jahr 1498 beispieldios, wie sich die Herren anmaßen, Zugriff auf den bäuerlichen Besitz zu erlangen. So sollten die erbberechtigten und länger als drei Jahre verschuldeten Bauern ihrem Grundherrn den vierten Teil des Taxwertes als Strafgeld zahlen. Wie gesagt, die Ordnung von 1498 blieb nur ein Entwurf. Aber die – letztlich abstruse – Vorstellung, die verschuldeten Bauern zusätzlich zu schröpfen, spiegelt durchaus eine latent virulente Spannung zwischen Herr und Knecht beziehungsweise zwischen Herrschaft und Genossenschaft wider.

Einen Schlusspunkt bezüglich der landesweit geltenden Erlasse setzte schließlich die kursächsische Landesordnung vom Juni 1513, die unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung einen Niederschlag in den Bußgeldkatalogen der Ämter fand⁵⁹⁾. Mit anderen Worten: Sie wurden strikt umgesetzt. Die Ordnung von 1513 knüpft an das Konzept der im Jahre 1498 nicht ratifizierten Landesordnung an. Mit ihr haben Kurfürst Friedrich und sein mitregierender Bruder Johann versucht, das alltägliche Leben in Stadt und Land noch stärker zu disziplinieren und zu reglementieren. Die Ordnung erschien im Plakatdruck und wurde an die Amtleute verteilt, die sie sodann komplett oder teilweise in die im Jahr 1513 ebenfalls entstandenen Amtserbbücher handschriftlich haben übertragen lassen, wobei die Vorschriften durchaus lokalen Verhältnissen angepasst werden konnten. In-

57) Jürgen HERZOG, Die Entwicklung der sächsischen Grundherrschaft Lampertswalde zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 16,1 (1989), S. 73–93.

58) Markus COTTIN, Die Dörfer im späteren Leipziger Stadtgebiet, in: Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Reformation, hg. von Enno BÜNZ, Leipzig 2015, S. 683–787, hier 744.

59) BURKHARDT, Ernestinische Landtagsakten (wie Anm. 53), S. 95 (Nr. 159) (Landesordnung 1513). Eine Verordnung vom Oktober 1512 ist ohne Bedeutung. Vgl. ebd., S. 94 (Nr. 157). – SCHIRMER, Entmündigung der bäuerlichen Gemeinden (wie Anm. 42), S. 182 f.

haltlich ging es – das zeigt das Beispiel des kursächsischen Amtes Wittenberg – um das Dorf- beziehungsweise Rügegericht, dass der Dorfschulze als Herrschaftsvertreter zu hegen hatte⁶⁰. Die im Dorfgericht eingenommenen Bußgelder kamen in die Gemeindekasse. Abrechnungstermin war der Sonntag nach Martini. Der Schulze besaß den Kassenschlüssel und war für die Rechnungslegung gegenüber der Ortsobrigkeit verantwortlich. In die Kasse flossen ferner die Erträge des verkauften Heus oder Holzes von der Allmende. Selbstverständlich stand das Geld der Gemeinde zu. Grundsätzlich war es dieser möglich, das Bußgeld zu vertrinken, denn das Gemeindebier wird ausdrücklich erwähnt. Ansonsten wurden die Einnahmen für öffentliche Belange ausgegeben. Außerdem legte die Ordnung die Anzahl der Gäste und Speisen bei Festschmäusen (Hochzeiten, Taufen, Kirmes) fest. Neu im Vergleich zu den älteren Ordnungen ist die herrschaftliche Auflage, Obstbäume zu pflanzen beziehungsweise wilde Stämme zu pflöpfen. Bei Verstößen werden Strafen angedroht, die in Pfennigen und Groschen zahlbar sind. Ansonsten dominiert bezüglich der Bußgelder der Schilling als Zahlungseinheit, was zweifelsfrei ins 13. oder frühe 14. Jahrhundert zurückweist. Schließlich und endlich finden sich Forderungen, die Naturalabgaben in guter Qualität abzuliefern sowie für den Feuerschutz Sorge zu tragen.

Zwischen 1506 und 1513 hatte der Kurfürst wiederholt befohlen, in den Ämtern Erbbücher anzulegen. Dagegen setzte sich jedoch der Adel erfolgreich zur Wehr – zum Beispiel in der Coburger Pflege⁶¹. Aus diesem Grund wurde des Fürsten Befehl nur zögerlich umgesetzt, sodass sich nur wenige Amtserbbücher aus dieser Zeit erhalten haben. Jedoch sind einige auch deutlich früher angelegt worden. Überliefert sind derartige Quellen für die Ämter Leuchtenburg, Oschatz, Pausa (Vogtland), Plauen, Radeberg (bei Dresden), Seyda (Kurkeis), Wartburg und Wittenberg⁶². Die Erbbücher thüringischer Ämter sind großenteils beim Brand des Weimarer Schlosses im Jahr 1774 vernichtet worden. Die Amtserbbücher besitzen für die Erforschung der Agrarwirtschaft, der Verfassung sowie für die Rekonstruktion des alltäglichen Lebens in der ländlichen Gesellschaft einen außerordentlich hohen Quellenwert. Sie sind – salopp formuliert – eine Mi-

60) Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden, Loc. 38129, Nr. 1 (AEB Wittenberg, 1513), fol. 1035r–1041v. – Auch Nachfolgendes nach dieser Ordnung.

61) BURKHARDT, Ernestinische Landtagsakten (wie Anm. 53), S. 93 (Nr. 154).

62) SächsHStADD, Loc. 38032, Nr. 2 (AEB Oschatz von 1516 und 1552); Loc. 38129, Nr. 1 (AEB Seyda, 1516); Loc. 38055, Rep. XLVII, Radeberg, Nr. 4 (AEB Radeberg, 1517); Loc. 38129, Nr. 1 (AEB Wittenberg, 1513); ThHStAW, EGA, Reg. Bb 79 (AEB Pausa, 1506). Eine Edition liegt von Plauen (1506) vor. Vgl. Curt von RAAB, Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch von 1506, Plauen 1902. – Zufälligerweise ist das Erbbuch des Rittergutes Thurm (bei Crimmitschau) von 1519 überliefert. Vgl.: SächsHStADD, Loc. 40082, Rep. XLVII, Zwickau, Nr. 53 (Erbbuch des Schlosses Crimmitschau (1530) und von Thurm (1519)). Das AEB von Leuchtenburg von 1457 ist ausgewertet bei Rudolf TRÄGER, Das Amt Leuchtenburg im Mittelalter (Arbeiten zur Landes- und Volksforschung 8), Jena 1941; zum Erbbuch der Wartburg von 1510: Erich DEBES, Das Amt Wartburg im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Eisenach 1926, S. 6.

schung aus Urbar, Ertragsverzeichnis und Rechtskodifizierung, sodass in ihnen gelegentlich auch Urkundenabschriften zu finden sind. Beispielsweise ist im Wittenberger Amtserbbuch die Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen von 1457 niedergeschrieben. Ohnehin erscheint das Wittenberger Amtserbbuch als geradezu mustergültig – und nicht nur, weil es 1058 Blatt umfasst! Die Erbbücher der Ämter Meißen und Altenburg, jedoch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, liegen sieben- beziehungsweise fünfbändig vor. Da in allen Amtserbbüchern auch die Ritterdienste und andere Verpflichtungen des Adels fixiert sind, protestierte jener – wie die fränkische Ritterschaft – gegen die Anlage dieser Herrschaftsinstrumente. Um einen Eindruck von der inhaltlichen Vielfalt der Erbbücher zu gewinnen, sei das Universalregister des Amtes Wittenberg von 1513 angezeigt⁶³.

Das Amtserbbuch ist folgendermaßen gegliedert: 1. die zurzeit im Solde stehenden Amtspersonen, 2. Geistliche Lehen, 3. Geleits- und Zollordnung, Brückenzoll, 4. die Städte und Dörfer des Amtes mit der Angabe über die Ober- und Niedergerichtsbarkeit sowie dem Umfang an Abgaben, die dem Amt zustehen, 5. wüste Dorf- und Hofstätten, 6. Mühlen, 7. Kirchenzehnt, 8. die kursächsische Hofgerichtsordnung, 9. Dienstvorschriften der Landknechte (der bewaffneten Knechte des Amtes Wittenberg), 10. Dienst der Ritterschaft, 11. militärische Ausrüstung der Städte und Dörfer, 12. Landfriedensordnung, 13. die Klöster Plötzky und Leitzkau, 14. Stadtordnungen von Schmiedeberg, Kemberg und Zahna sowie eine Bauern- beziehungsweise Dorfordnung, 15. die Vorwerke Pratau und Bleesern, 16. Schäfereien, 17. Gehölze, Waldungen, Baum- und Hopfengärten, 18. Wiesen, 19. Teiche und Fischereien, 20. die Landgerichtsordnung, 21. Anwartschaften des Kurfürsten auf Leibrenten, 22. Nutzung und Unterhaltung der Elbdämme, 23. Landesdefension, 24. Scheffelmaße. – Nachträge vom Juli 1514: 25. Verschreibung einer Mühle an zwei Wittenberger Plattner, 26. Maßeinheiten für Äcker und Hohlmaße im Amt, 27. die Landesordnung von 1513, 28. Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen, 29. das Allerheiligenstift zu Wittenberg, 30. Freihäuser in der Vorstadt zu Wittenberg. – Nachtrag vom Mai 1515: 31. Erläuterungen was Folge, Steuer und Hilfe sei, 32. die Grenzen des Amtes Wittenberg. – Es ist einleuchtend, dass der intensiven Betrachtung eines einzigen Amtserbbuches, in diesem Fall des Wittenbergers, aufgrund des Umfangs objektiv Grenzen gesetzt sind⁶⁴. Bereits die stringente Auswertung dieser Quelle hat monographische Züge angenommen, sodass es kaum möglich ist, vollumfänglich all die vielen Beobachtungen auszubreiten. Daher sind alternative Wege zu beschreiten.

63) SächsHStADD, Loc. 38129, Nr. 1 (AEB Wittenberg, 1513), fol. 1r f.; ferner OTTO OPPERMANN, Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts. Dargestellt auf Grund eines Erbbuches vom Jahre 1513, Leipzig 1897, S. 2 f.

64) OPPERMANN, Amt Wittenberg (wie Anm. 63).

Die bisher vorgestellten Quellen sind in die beiden Standardwerke zur mitteldeutschen Agrarverfassungsgeschichte nur insoweit eingeflossen, wie sie in den 1930er-Jahren über die im Druck zugänglichen universitären Qualifizierungsschriften rezipiert worden sind. Die nach 1945 erfolgten Forschungen und die Recherchen in den Archiven haben das von Friedrich Lütge für Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie das von Rudolf Kötzschke für Sachsen und teilweise Thüringen entworfene Panorama über die vorindustriellen Agrarverfassungsverhältnisse jedoch nicht korrigiert oder gar verworfen, sondern grundsätzlich bestätigt⁶⁵. Auch neuere Untersuchungen zu Agrarverfassung und ländlicher Gesellschaft konnten die älteren Forschungsergebnisse generell bekräftigen⁶⁶.

Die ländliche Bevölkerung Thüringens, Obersachsens sowie weiter Teile des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt war im ausgehenden 15. Jahrhundert in eine Ordnung eingebunden, für die der Begriff »Mitteldeutsche Grundherrschaft« gebräuchlich geworden ist. Tragende Säulen dieses Systems waren: einklagbare Besitzrechte; das Grundrecht, frei zu erben, zu vererben und zu testieren; uneingeschränkte Freizügigkeit; die Autonomie der bäuerlichen Gemeinden; das Recht, vor Gericht ohne Vormund zu erscheinen und zu prozessieren sowie gegebenenfalls zu appellieren; relativ erträgliche Erbzinslasten und moderate Frondienste. Es wurde bereits herausgearbeitet, dass fränkische Traditionen bis an den Rennsteig und althüringische Rechtsgewohnheiten im Thüringer Becken gebräuchlich waren. Im Nordosten, besonders östlich der Elbe, existierten jedoch noch Relikte der slawischen Agrarverfassung. Die ostelbische Gutsherrschaft mit Schollenbindung und Hörigkeit hatte sich um 1500 noch nicht herausgebildet. Eine wie auch immer geartete »Leibeigenschaft« ist Ausgang des 15. Jahrhunderts nirgends nachzuweisen⁶⁷. Derartige Bedrückungen und Unfreiheit waren der ländlichen Gesellschaft in Thüringen, in der Mark Meißen und in den Lausitzen fremd. Gleichwohl gab es, dies belegt vor allem die Gesindeordnung von 1466, immer wieder Bestrebungen, zumindest die Freizügigkeit der unterbäuerlichen Schichten zu beschränken.

65) Friedrich LÜTGE, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 4), 2., stark erweiterte Aufl., Stuttgart 1957; KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen (wie Anm. 14).

66) BLASCHKE, Grundzüge und Probleme (wie Anm. 21); SCHLENKER, Bäuerliche Verhältnisse (wie Anm. 17), S. 87–160; SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 19–71; KUNZE, Amt Leisnig (wie Anm. 23), S. 20–139; BRANKAČEK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), S. 305–320; COTTIN, Dörfer (wie Anm. 58), S. 732–749; Jens KUNZE, Das Amt Leipzig, in: Geschichte Leipzig (wie Anm. 58), S. 259–269.

67) Kurt ANDERMANN, Leibeigenschaft, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erw. Aufl., hg. von Albrecht CORDES et al., 20. Lieferung (Lehnrechtsbücher – Liermann, Hans (1893–1976)), Berlin 2014, Sp. 771–777, hier 773 f.

IV. DIE MITTELDEUTSCHE GRUNDHERRSCHAFT

Die mitteldeutsche Grundherrschaft beruht im Wesentlichen auf den siedlungsgeschichtlichen Vorgängen des 12. und 13. Jahrhunderts. Trotz vielfältiger sozialer Veränderungen und rechtlicher Verformungen zeichnet sie sich auch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts durch ein hohes Maß an Freizügigkeit aus⁶⁸⁾. Als Grundherren treten der Landesfürst, geistliche Institutionen (einschließlich Kirchen, Hospitäler, Bruderschaften, Schulen oder die Universitäten Leipzig und Wittenberg), der Hoch- und Niederadel, Bürger, Stadträte oder andere Institutionen wie die Brückenämter zu Jena oder Dresden auf. Grundherrschaften konnten seitens der Herren im Ganzen oder teilweise verkauft oder verpfändet werden. Die Zustimmung des Lehnsherrn war dazu im Prinzip nicht notwendig. Den Bauern blieb es indes generell verwehrt, grundherrlichen Besitz zu erwerben und somit selbst in den Stand eines Grundherrn zu treten. Der Grundherr musste nicht zwingend die Ober- und Niedergerichtsbarkeit besitzen. Jedoch stand allen Grundherren im Herrschaftsbereich der Kurfürsten von Sachsen spätestens seit 1428 generell die niedere Gerichtsbarkeit zu⁶⁹⁾. Die Privilegierung vom 10. April 1428 betraf zwar vorerst nur den Niederadel, indes verschmolz infolge dieser herrschaftlichen Vergünstigung das genossenschaftliche Dorfgericht sukzessive mit dem Niedergericht zum ritterschaftlichen Patrimonialgericht. Die rechtliche Zuständigkeit der Dorfgemeinde beschränkte sich fortan auf das Rügegericht, in dem relativ belanglose Delikte jenseits der niederen oder oberen Gerichtsbarkeit angezeigt und verhandelt wurden⁷⁰⁾. Die Obergerichtsbarkeit muss im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts größtenteils noch als landesherrlich charakterisiert werden, obgleich nicht wenige Niederadlige sie bereits in Besitz genommen hatten. Die Masse der grundherrlichen Bauern war gegenüber dem Niederadel dienstpflichtig; also nicht gegenüber den Landesfürsten. Letztere bewahrten und behielten die Obergerichtsbarkeit in ihren Händen, an welche Folge, Steuer und Hilfe gekoppelt waren. Beispielsweise unterstand in den thüringischen Ämtern Leuchtenburg und Orlamünde sowie im Amt Wartburg nur circa ein Drittel aller Bauern dem Amtmann und somit dem Landesfürsten. Die meisten Bauern gehörten dort grundherrlich dem

68) Eine eingehende Diskussion des Phänomens »mitteldeutsche Grundherrschaft« erscheint nicht zuletzt aus dem Grund geboten, da in dem in vergleichender Perspektive angelegten zweibändigen Standardwerk zur spätmittelalterlichen Grundherrschaft der thüringisch-obersächsische Raum unberücksichtigt geblieben ist. Vgl. Die Grundherrschaft im späten Mittelalter, hg. von Hans PATZE (VuF 27,1/2), Sigmaringen 1983.

69) Herbert HELBIG, Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (Mitteldeutsche Forschungen 4), Köln/Wien²1980, S. 353; LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28), S. 79 f.

70) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 79–81.

Niederadel sowie teilweise den Stiften und Klöstern⁷¹). Selbstverständlich waren die grundherrlichen Bauern der Hochstifte, der Grafen und Herren sowie nicht zuletzt der Kollegiatstifte und Klöster hinsichtlich der Gerichtsherrschaft ihren jeweiligen Herren anhängig.

Die Masse der Bauerngüter in allen Herrschaftsbereichen waren schlichte Zinsgüter (*bona censitia*), die frei vererbt, verkauft oder real geteilt werden konnten. Es ist angedeutet worden, dass die reale Hofteilung im Gebiet des Anerbenrechts von der Zustimmung des Herrn abhängig war und dass er sie im ausgehenden 15. Jahrhundert zunehmend verweigert hat. Gleichwohl zeigen die bäuerlichen Sozialstrukturen, dass es weithin gebräuchlich war, einzelne Zelgen, Parzellen oder ganze Hufen zu veräußern – sehr wahrscheinlich jedoch nicht beim Tod und eintretendem Erbfall. Der Inhaber eines schlichten Zinsgutes hatte volles Eigentum (*dominium directum* und *dominium utile*)⁷²). Schätzungsweise besaßen über 90 Prozent aller Höfe einen derartigen Rechtsstatus, der im spätmittelalterlichen Geschäftsschriftgut völlig unerwähnt bleibt – vermutlich, weil es fast alle Bauerngüter betraf. Kamen die Besitzer dieser Höfe ihren Zinszahlungen nicht nach, konnte der Grundherr den ausgebliebenen Zins nur vor Gericht einklagen. Dass derartige Rechtswege so gut wie nie beschritten wurden, dokumentieren die Quellen von circa 1470 bis 1520. Schlagartig änderte sich dies nach 1521, als infolge der frühen reformatorischen Bewegung vor allem den geistlichen Institutionen die Zinszahlung verweigert wurden. Das sehr gute bäuerliche Besitzrecht wird durch die Tatsache unterstrichen, dass kein Bauer aufgrund säumiger Zinsen und Zehnte vertrieben werden konnte. Dazu bedurfte es einer gerichtlichen Entscheidung. Das wird bereits im Sachsenspiegel geregelt (Ldr. I, 54). Eine wie auch immer geartete Schuldknechtschaft gab es nicht. Bei Steuerschulden konnte indes der Grundherr haftbar gemacht werden. Ihm war es dann erlaubt, seinerseits den Geldbetrag beim Besitzer des Hofes einzutreiben. Wenn es keine Hoferben gab, fiel das Gut entweder an die Gemeinde oder den Grundherrn zurück, der es jedoch nach Jahr und Tag gegen einen Verkaufspreis wieder vergeben musste. Gelangte die bäuerliche Gemeinde als Rechtssubjekt in Besitz eines aufgelassenen Gutes, musste sie selbstverständlich alle grundherrlichen Lasten gegenüber dem Herrn tragen.

Neben den schlichten Zinsgütern gab es Erbzinsgüter. Sie besaßen oberflächlich betrachtet eine schlechtere Rechtsqualität, denn der Herr konnte ein solches Gut dem Zinsmann sofort entziehen, wenn dieser seine Zinszahlungen versäumte. Die rechtliche Handhabe lag in der Teilung von Obereigentum (*dominium directum*) und Nutzungseigentum (*dominium utile*) begründet, denn nur letzteres stand dem Zinsmann zu. Diese scheinbar formaljuristische Spitzfindigkeit hatte jedoch einen handfesten Hintergrund. Die Inhaber der Erbzinsgüter – in den Quellen werden sie fast ausschließlich als Schul-

71) TRÄGER, Amt Leuchtenburg (wie Anm. 62), Kartenbeilage; DEBES, Amt Wartburg (wie Anm. 62), Karte.

72) KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen (wie Anm. 14), S. 121.

zenhöfe, Erbgerichte, Erbschänken, Lehngüter, Lehnkrüge, Lehnrichterkrüge oder ähnlich bezeichnet – besaßen eine Scharnierfunktion zwischen dem Grundherrn und der Dorfgemeinde⁷³). Aus Loyalitätsgründen waren die Besitzer der Schulzenhöfe geradezu verpflichtet, treupflichtig ihrem Herrn zu dienen und allen vertraglichen Vereinbarungen nachzukommen. Unter anderen gehörte dazu auch die Gestellung eines gesattelten Pferdes, des sogenannten Lehnpferdes, für den Kriegsfall⁷⁴). Illoyalität – und dazu zählte die Zinsverweigerung beziehungsweise Nichtzahlung des Grundzinses – konnte mit sofortigem Entzug des Schulzenhofes geahndet werden. In der Praxis ist dies – vor allem, weil diese Höfe rechtlich und wirtschaftlich exzellent ausgestattet waren – nicht zu beobachten. Insofern ist die in der Fachliteratur postulierte schlechtere Besitzqualität deutlich zu relativieren⁷⁵). Aufgrund der besonderen Rechtsstellung und Wirtschaftsgröße, zumeist gehörten zu diesen Höfen mehrere Hufen, fehlen grundsätzlich Nachrichten über verlassene Schulzenhöfe infolge der Krise des spätmittelalterlichen Getreideanbaus. Es ist auffällig, dass diese großen Höfe vorrangig im Siedlungsgebiet östlich der Saale zu finden sind. Selbstverständlich durften sie grundsätzlich nicht geteilt werden.

Gelegentlich sind Freigüter und Laßgüter nachweisbar. Letztere waren Höfe oder Grundstücke, die dem Nutzer beziehungsweise Laßmann zum persönlichen Gebrauch gegen Abgabe oder Dienst befristet überlassen worden sind⁷⁶). Bei ausbleibenden Leistungen konnte der Herr das Gut sofort entziehen. Laßgüter wurden generell nicht verkauft, vererbt oder geteilt. Beim Tod des Nutzers fielen sie an den Grundherrn zurück. Gelegentlich wurde einstmals wüst liegendes Land – jedoch selten komplette Höfe beziehungsweise ganze Hufen, sondern meist nur einzelne Zelgen, Parzellen oder separierte Äcker –, befristet als Laßgut ausgegeben⁷⁷).

Freigüter hingegen sind hinsichtlich der Besitzqualität mit den Schulzenhöfen verwandt. Jedoch hat der Besitzer des Freigutes, der sogenannte Freisasse, nicht eine solche verfassungsrechtliche Stellung inne wie der Schulze, Schultheiß oder Dorfrichter. Vielmehr sind Merkmale solcher Güter die Dienstfreiheit sowie größtenteils auch die Abgabefreiheit. Der Freisasse leistet weder Frondienst, noch hat er ein Lehnpferd zu unterhalten. Auffällig ist, dass manche Freigüter außerhalb des Dorfverbandes liegen, was vermuten lässt, dass sie einstmalige Sitze der Lokatoren waren. Sieht man einmal von den Freigütern im Erfurter Landgebiet ab, so liegen die wenigen nachweisbaren freien Güter

73) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 63–67; SCHIRMER, Sachsenspiegel (wie Anm. 28), S. 42.

74) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 41, 44.

75) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 89–93.

76) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1406, fol. 76r (in der Grundherrschaft des von Haubitz zu Flößberg (Amt Borna; südl. von Leipzig)). – COTTIN, Dörfer (wie Anm. 58), S. 746 f.

77) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1415, fol. 7r: Hohnstädt bei Grimma (1528): Thame von Hohnstädt übernimmt ein *stuckleyn ackers neben dem Hermanns Weinberg, ist lange zeit wüst und unverzinst gelegen. Er muss 3 gr zins zahlen, ist ihm als laßgut überlassen.*

allesamt im Bereich des Sachsenspiegelrechts⁷⁸). Vorrangig östlich der Saale, vor allem zwischen Merseburg und Leipzig, gab es zudem die sogenannten Sattelgüter (Siedelhöfe, Sattelhöfe), die ebenfalls verfassungsrechtliche Ähnlichkeiten mit den Lehn- oder Freigütern aufweisen. Der Name Sattel deutet nicht auf die Unterhaltung eines kriegstüchtigen Pferdes hin, vielmehr ist es eine Verballhornung von *curia sessionis* oder *curia sedilis*⁷⁹). Auffällig erscheint, dass die Besitzer der spätmittelalterlichen Sattelhöfe bäuerlichen oder adligen Standes waren⁸⁰). Die engen verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen den Schulzenhöfen beziehungsweise Lehngütern, den Freihöfen und letztlich auch den Siedel- oder Sattelhöfen sowie vor allem die Tatsache, dass die Besitzer der Sattelhöfe im späten 15. Jahrhundert sowohl adliger als auch bäuerlicher Herkunft waren, erscheint als Indiz hinsichtlich der sich allmählich abschließenden Ständeordnung. Die soziale Differenzierung und Abgrenzung zwischen niederadligen Dienstleuten und Funktionsträgern in den bäuerlichen Gemeinden (Schultheißen, Schulzen, Dorfrichtern) war im 15. Jahrhundert scheinbar noch nicht endgültig vollzogen beziehungsweise stand die Abgrenzung vor ihrem Abschluss⁸¹). Diese ständische Offenheit wurde im Sachsenspiegel selbst als noch völlig alltäglich vorausgesetzt, denn bei der Zahlung der Gerichtsbußen und des Manngeldes unterscheidet Eike von Repgow die Fürsten und Freiherren einerseits und andererseits die schöffbaren Leute, womit er offensichtlich niederadlige Dienstleute als auch Schultheißen zählt (Ldr. III 45, 1 und 4).

Hinsichtlich der verschiedenartigen Traditionen und Rechtskulturen sind jene Abgaben aufschlussreich, welche die Bauern ihren Grundherren bei der Besitzübertragung zahlen oder aushändigen mussten. Dabei war es ohne Belang, ob der Hof verkauft, vererbt oder geteilt wurde. Die Zahlungsverpflichtung lag beim Erben oder Käufer. Die Bezeichnungen für derartige Gebühren sind Besthaupt, Lehnware, Lehngeld (Laudemium; *percepta de feudalibus*), Sterbelehngeld (Mortuarium) und so weiter⁸²). Diese bei der Hofübernahme fällige Abgabe empfanden die Bauern zu allen Zeiten als drückend, da sie jedes Mal dann erhoben wurde, wenn ein größerer Verlust sehr ungelegen kam. Es versteht sich von selbst, dass die Todfallabgaben vor und während des Bauernkrieges im Kreuzfeuer bäuerlicher Kritik und bäuerlichen Widerstandes standen. Am drückendsten

78) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 42 f., 93.

79) COTTIN, Dörfer (wie Anm. 58), S. 730.

80) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 44.

81) Werner RÖSENER, Bauer und Ritter im Hochmittelalter. Aspekte ihrer Lebensform, Standesbildung und sozialen Differenzierung im 12. und 13. Jahrhundert, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von LUTZ FENSKE et al., Göttingen 1984, S. 665–692, hier 671–675; Joachim SCHNEIDER, Kleine Ehrbarmannen in Kursachsen. Adel zwischen Bauern, Bürgertum und landsässiger Ritterschaft, in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. von Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (VuF 53), Sigmaringen 2001, S. 179–212, bes. 199 f.; COTTIN, Dörfer (wie Anm. 58), S. 729–732.

82) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 176–190.

war die Herausgabe des besten Stück Viehs (Besthaupt), obgleich sich diese Abgabe nur vereinzelt im fränkischen Teil Thüringens nachweisen lässt⁸³). Indessen erscheint auch hierzu eine Relativierung nötig. Die Übergabe des besten Stück Viehs war besonders für Klein- oder Mittelbauern drückend, da man sie aufgrund ihres kleinen Hofes überproportional belangt hat. Dieser Umstand kann anhand der überlieferten Viehpreise sowie der Wertangaben der Höfe in den Steuerregistern nachgerechnet werden. Auf diese Weise ergibt sich schnell ein Betrag, der bis zu 20 Prozent des Gesamtwertes des Hofes ausmachen konnte. Doch ist eine solch hohe Belastung als Ausnahme anzusehen.

Eine Verallgemeinerung bezüglich der Belastung durch das Lehngeld ist aufgrund der kaum zu überschauenden regionalen Vielfalt schwierig. Im Jahr 1410 war es in Oberbersbach (bei Großenhain) auf drei Groschen und zwei Heller Erbpfennig festgeschrieben worden⁸⁴). Jedoch sind selbst im lokalen Bereich Unterschiede nachweisbar. Beispielsweise schwankt das Lehngeld im Amt Grimma im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zwischen zehn und zwei bis drei Prozent des Hofwertes⁸⁵). Die auffallende rechtliche Indifferenz dokumentiert nicht zuletzt die Grundherrschaft des Klosters Nimbschen. Als im Zuge der Sequestration im Jahr 1535 die alten Rechts- und Erbgewohnheiten aufgezeichnet wurden, offenbarte man in Großbardau: *Lehengelt: das seint sie nit schuldig zu geben. Wan aber einer sein guth verkauft und nit im dorff widerumb kaufft, so mus er dem closter abzug geben, wie sie es selbst nennen. Hat auch keine gewisse satzung, dan man von einem vil, vom andern wenig genommen, man mus sich aber das bey der gemeine erkunden. Abzuck, den müssen sie geben. Teylschilling, den müssen sie auch geben, das ist, wan sie sich teilen, so ausserhalb des gerichte teil nehmen, mus eine person 12 gr geben*⁸⁶). Im nur wenige Kilometer entfernten Klosterdorf Großbothen wurde es hingegen wie folgt gehandhabt: *Lehengelt: das ist, wan einer sein guth kaufft, so mus derselbige keuffer lehngelt dem closter geben, wiewol man nit eigentlich wissen kann, wivil sich des geburt zu geben, und were gut, das man eine gewisse ordnung darinne machte; etliche sagen, es gebure sich von 20 schogken eins zu geben, ist aber kein grundt, dan man es die zeit, ich hie*

83) Wilhelm ENGEL, Wirtschaftliche und soziale Kämpfe in Thüringen (Insonderheit im Herzogtum Meiningen) vor dem Jahre 1848 (Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte und Altertumskunde, NF Beiheft 11), Jena 1927, S. 50. – Der Titel dieser ausgezeichneten Arbeit führt in die Irre, denn Engel analysiert die Agrarverfassungsverhältnisse vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert.

84) Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. Hauptteil, Bd. 2: Urkundenbuch des Hochstifts Meißen, hg. von E. G. GERSDORF, Leipzig 1865, S. 357–360 (Nr. 814).

85) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1343, fol. 9v (1477): *Lehengeld. 2 βgr (Schock Groschen) Matthes Schirrmeyster zu Wadewitz für ein gut 20 βgr wert. 30 gr Clemen Zechmeister zu Wadewitz auch für ein gut in Wadewitz 8 βgr wert.* – Reg. Bb 1344, fol. 12v (1482): *Lehengelt. 50 gr Caspar Werchau von des gutes wegen, das er seynen geschwystern abgekoufft hat zu Jhesewitz von 33 βgr.* – Reg. Bb 1350, fol. 4r (1487): *20 gr Hans Moller zu Nepperwitz, Kretzschmar, das er von Kretzschmar gekoufft, vor 26 βgr.* Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

86) Codex diplomaticus Saxoniae regiae, II. Hauptteil, Bd. 15: Urkundenbuch der Stadt Grimma und des Klosters Nimbschen, hg. von Ludwig SCHMIDT, Leipzig 1895, S. 358 (Nr. 498).

*gewesen, nie genommen, und ist also einer als nahe gekont dafon kommen. Es ist inen auch zu zeiten gar nachgelassen worden, wan sie arm gewesen seint etc. Man mag sich aber solchs bey den leuthen in itzlichem dorff, wan man gericht heldt, erkunden, werden sonder zweyfel die warheit sagen*⁸⁷⁾.

Im ostthüringischen Amt Eisenberg hatten die Eigenleute des Klosters zum Heiligen Kreuz vor Eisenberg dagegen nur einen symbolischen Betrag zu geben. Das Amtserbuch bestimmt: Lehnware. Alle diese Klosters Lehnleute geben dem Amt von wegen dieses Klosters keine Lehnware. Aber wenn ein Lehn zu Fall kommt, gibt man 1 Handquele (Handtuch) oder 1 Tischtuch oder 5 Groschen⁸⁸⁾. In den Ämtern Saalfeld und Weida betrug die Höhe des Lehngeldes generell zehn Prozent⁸⁹⁾. So hoch lagen die Hebesätze auch in der Grafschaft Hohenstein sowie in den Territorien der Reußen. Nur fünf Prozent wurden jedoch in der Grafschaft Mansfeld gefordert⁹⁰⁾. Den gleichen Satz verlangte man in der ehemaligen Burggrafschaft Leisnig. Interessant am Leisniger Beispiel ist, dass eine Ordnung sogar die Kosten für das Taxen des Bauerngutes durch den Schösser und die Schöffen festlegte⁹¹⁾. Bei gebotener Vorsicht lässt sich zusammenfassend festhalten, dass das Lehngeld circa ein Zehntel bis ein Zwanzigstel des getaxten Hofes betrug. Zumindest in den landesherrlichen Ämtern lässt sich die Übergabe des besten Stück Viehs nicht nachweisen. Wahrscheinlich waren die Lehngeldbelastungen zwischen Saale und Mulde, also im sogenannten Osterland, am geringsten. In dieser Region wurden oft nur symbolische Beträge entrichtet. In Thüringen und im Kernbereich der Mark Meißen konnte das Lehngeld höher liegen, ohne dass es eine existenzbedrohende Belastung bei der Hofübernahme darstellte. Es führt jedoch in die Irre, die Höhe des Lehngeldes allein auf landschaftliche Rechtstraditionen sowie gegebenenfalls sogar auf siedlungsgeschichtliche Gegebenheiten zurückführen zu wollen. Entscheidend war das herrschaftliche Gebot. Das belegt das Dorf Sundhausen bei Gotha. Die Sundhäuser Bauern waren insgesamt sieben Grundherren untertänig, die allesamt verschiedenartige Modi bei der Erhebung des Lehngeldes kannten⁹²⁾. Der Sachsenspiegel erwähnt die Lehnware nicht. Ältere Thesen, die Zusammenhänge zwischen Unfreiheit und strenger Hörigkeit einerseits sowie

87) CDS II/15 (wie Anm. 86), S. 360 (Nr. 498).

88) SächsHStADD, AEB Eisenberg, Loc. 31224, fol. 500v.

89) Max HOFFMANN, Vogtei und Amt Saalfeld von 1398 bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, Phil. Diss. masch. Leipzig 1924, S. 90; Gerhard SCHMIDT, Das Amt Weida mit besonderer Berücksichtigung seiner inneren Verhältnisse in den Jahren 1411–1618, Phil. Diss. masch. Jena 1950, S. 223.

90) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 184.

91) SächsHStADD, AEB Leisnig, Loc. 40087, Nr. 73b, Rep. XLVII, fol. 1v f. – *Lehngeld. In diesem Amt wird von 20 Schock ein Schock zu Lehnware und also von 100 Schock 5 ß genommen, es sei ein Erbkauf. Abzugsgeld: Ist in diesem Amt weder zu nehmen noch zu geben gebräuchlich. [...] Besichtigungsgeld. Von einer jeden Besichtigung wird 1 fl. 6 gr genommen.* 17 Groschen bekam der Schösser, 4 Groschen die Schöffen und 6 Groschen der Landknecht (ebd. fol. 3r).

92) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 184.

der Zahlung von Lehnware andererseits konstruieren⁹³), können wegen fehlender Quellen nicht bestätigt werden.

In enger Beziehung zur Lehnware stand der sogenannte Teilschilling. Er musste bei der Vermögensteilung dem Herrn gereicht werden, wenn ein Erbe die Grundherrschaft verließ, beziehungsweise wenn er außerhalb der Herrschaft wohnte. Der Teilschilling wurde – sehr modern formuliert – also gefordert, wenn Vermögen aus der Grundherrschaft abfloss. Dies dokumentiert die Amtsrechnung von Colditz aus dem Jahr 1520: *12 gr Barttel Kamprat von Geitten* (Geithain, südl. von Leipzig) *taylschillingk umb sach, das er erbtayl außm ampt in dy frembde gefordert*⁹⁴). Allerdings gibt es auch Beispiele (südl. von Leipzig, in Fuchshain), wo der Teilschilling in Höhe von zwölf Groschen grundsätzlich bei der ideellen Teilung von jedem Erben zu zahlen war. Blieben Hof und Vermögen indes ungeteilt, dann hatte der alleinige Erbe nur einen Groschen Lehngeld zu zahlen⁹⁵). Mehrfach wurde angedeutet, dass es einem jeden Erben nach dem Verkauf des Hofes freistand, die Grundherrschaft zu verlassen. Gelegentlich musste er noch ein geringes Abzugsgeld zahlen, wie das oben angeführte Beispiel von Großbardau zeigt. Die Höhe des Abzugsgeldes war gering und stellte weder eine Belastung noch ein Hindernis für den Wegzug dar. Insofern waren der Freizügigkeit keine Grenzen gesetzt; dies betraf nicht nur die Vollbauern und ihre Kinder, sondern auch die unterbäuerlichen Schichten. Sie alle konnten jederzeit in die Städte, in die Gewerbereviere oder außer Landes ziehen. Selbstverständlich war es ihnen auch möglich, im Dorf zu bleiben und einer gewerblichen Tätigkeit nachzugehen. Dazu bedurfte es indes der Zustimmung des Gerichtsherrn. Fast immer verdingten sie sich dann mit der Leinwandweberei, die im Verlagswesen organisiert war.

Das sogenannte Helfegeld (im Sinne von helfen) besitzt im engen Sinn keine Bezüge zur Agrarverfassung, sondern allein zur Gerichtsbarkeit. Jedoch ist es ein Indikator der vorherrschenden Geldwirtschaft in der ländlichen Gesellschaft, denn es ist nichts anderes als eine Pfändungsgebühr. Insofern ist das Helfegeld stets ein Zeichen ausbleibender Zahlungen, die einem Gläubiger zustanden. Dies betraf jedoch nicht grundherrliche Zinse, kirchliche Zehnte oder landesherrliche Steuern, sondern ausschließlich private Schulden. Beispielsweise waren es Schuldzahlungen, die infolge von Erbteilungen entrichtet werden mussten. Streng definiert, gehört das Helfegeld sachlich zur Gerichtsherrschaft und Polizeigewalt. Jedermann, dem nachweisbar und berechtigt Geldeinnahmen zustanden und die ihm – aus welchen Gründen auch immer – verweigert wurden, konnte die amtliche Vollstreckungsgewalt in Anspruch nehmen⁹⁶). Die Exekution übernahm der Inhaber der Obergerichtsbarkeit. Aus diesem Grund lassen sich in fast allen

93) Ebd., S. 189 f.

94) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 969, fol. 22r.

95) SächsHStADD, AEB Grimma, Loc. 37940, fol. 132v.

96) SCHMIDT, Amt Weida (wie Anm. 89), S. 296 f.

Amtsrechnungen Einnahmen »Helfegeld« unter Angabe des Schuldners und Gläubigers nachweisen. Das Helfegeld musste derjenige entrichten, der um die Vollstreckung gebeten hatte. Den Vollzug übernahm der Amtmann beziehungsweise der Landknecht sowie die Amtspersonen des Dorfes (Schultheiß, Schöffen). Die Höhe des Helfegeldes betrug im Allgemeinen fünf bis acht Prozent der eingetriebenen Schuldsomme⁹⁷. Nicht nur nebenbei sei vermerkt, dass gelegentlich auch einige Niederadlige zwangsvollstreckt worden sind⁹⁸.

Es wurde davon gesprochen, dass die überwältigende Masse der Bauern schlichte Zinsgüter besaß. Den Zins, welchen sie aufzubringen hatten, entrichteten sie selbstverständlich dem Grundherrn. Im Allgemeinen war es eine Bringschuld, sodass alle Zinsen intern in der Dorfgemeinde eingesammelt wurden. Vertreter der Gemeinde überbrachten ihn sodann dem Herrn. Dieser Modus kam selbstverständlich dem Grundherrn entgegen, denn auf diese Weise hatte die Dorfgemeinschaft dafür zu sorgen, dass alle ihren Verpflichtungen nachkamen⁹⁹. Insofern sind die bereits oben erwähnten Zinsverweigerungen im Zuge der frühradikalen Reformation Aktionen des kollektiven Widerstands. Im Herrschaftsbereich der Grafen von Schwarzburg-Rudolstadt ist jedoch vereinzelt die Holschuld nachweisbar¹⁰⁰. Die Zinsbelastung war allorts gering. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Bemühungen, die Zinsen der bäuerlichen Bevölkerung überregional zu erfassen, zu vergleichen und letztlich im Sinne der finanziell-materiellen Belastung zu bewerten, sind im höchsten Maße problematisch¹⁰¹. Die Gründe liegen auf der Hand: Wir kennen nur in Umrissen die Hufen- und Ackermaße und wissen so gut wie nichts über die konkreten ackerbaulichen Verhältnisse der Zinsleute vor Ort (beispielsweise über Standorte ihrer Ackergründe und damit verbunden die Ertragsstärke der Böden). Ferner ist die Rekonstruktion der metrischen Systeme mit Schwierigkeiten behaftet, gleiches gilt für die exakten Währungsverhältnisse und den konkreten Geldwert. Ferner bleiben uns bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts Verkauf, Tausch oder Teilung von verzinstem und verhuftem Ackerland verborgen – damit auch die internen und individuellen Veränderungen hinsichtlich der Grundzinsbelastung. Es leuchtet ein, dass sich infolge des Kaufs oder Tauschs auch die persönlichen Verpflichtungen gegenüber dem Herrn verändert

97) HOFFMANN, Vogtei und Amt Saalfeld (wie Anm. 89), S. 46 f.; SCHMIDT, Amt Weida (wie Anm. 89), S. 223; STREICH, Amt Altenburg (wie Anm. 12), S. 266–269.

98) Alexander GÜNDEL, Landesverwaltung und Finanzwesen in der Pflege Groitzsch-Pegau von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der sächsischen Ämterverwaltung, Leipzig 1911, S. 36, 174.

99) LÜTGE, Mitteldeutsche Grundherrschaft (wie Anm. 65), S. 171.

100) Johanne OTTO, Die Besitzverhältnisse und die Ablösung der Fronen, Lehen und Zinsen der Bauerngüter im ehemaligen Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Dargestellt nach archivalischen Quellen des Staatsarchivs Rudolstadt, Jena 1926, S. 56.

101) BRANKAČK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), *passim*; SCHLENKER, Bäuerliche Verhältnisse (wie Anm. 17).

haben. Diesbezüglich sei allein darauf verwiesen, dass nicht wenige Bauern nur Teile eines Zinshuhns oder gar allein Teile eines Hühneis zu zinsen hatten. Das derartige, auf den ersten Blick irrationale Lasten, aufgrund von Teilungen oder ähnlichem zusammenhängen, liegt auf der Hand. Und schließlich können wir auch wenig zur Qualität der Zinsabgaben sagen. All diese Unsicherheitsfaktoren verbieten es, die Höhe des Zinses im regionalen und lokalen Bereich gegeneinander aufzurechnen und zu vergleichen. Und trotzdem sei eine generalisierende Bewertung abschließend gewagt: Die Zinsbelastungen waren gering.

Dazu ein Beispiel: Das Dorf Querbitzsch, zwischen Grimma und Oschatz gelegen, reichte in den 1440er-Jahren zu Walpurgis und Michaelis jeweils 60 Groschen Grundzins, also zwei Schock Groschen jährlich¹⁰²⁾. Um das Jahr 1510 lebten nach Ausweis des Amtserbbuches im Dorf zwei Bauern, die insgesamt sechs Hufen bewirtschafteten. Ob es in den 1440er-Jahren ein oder zwei Bauern waren, ist unbekannt. Überliefert ist jedoch, dass im Jahr 1421 nur ein einziger Bauer dort wirtschaftete. Er hieß Hans Forwergmann – allein sein Name ist Programm! Er entrichtete in jenem Jahr insgesamt 10 Schock Groschen Hussitensteuer¹⁰³⁾, also das Fünffache des Jahreszinses der vierziger Jahre. Derartig beispielhafte Berechnungen ließen sich beliebig wiederholen, denn die direkten Steuern, welche die Landesherren im Laufe des 15. Jahrhunderts gelegentlich gefordert haben, übertrafen die Grundzinsen stets um ein Vielfaches. Die schließlich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts jährlich erhobene direkte Steuer (Landsteuer) stellte eine gewisse Belastung dar; aber zu keiner Zeit traf es auf den Grundzins zu. Ferner sei darauf verwiesen, dass es selbst im Vorfeld des Bauernkrieges keine Beschwerden bezüglich der zu zahlenden Grundzinsen gab, sodass man meinen möchte, dass sie für die Inhaber der Höfe grundsätzlich erträglich waren. Dass die Bauern den Grundzins vor 1525 gelegentlich geistlichen Institutionen verweigert haben, wurde betont. Dies hat jedoch nichts mit einer wie auch immer suggerierten Belastung zu tun. – Strikt abzulehnen ist die These – die sich auf angebliche Beobachtungen im Herrschaftsbereich der Oberherrschaft der Grafen von Schwarzburg gründet –, dass bei »ungewöhnlich hohen Zinsverpflichtungen [...] oft ein Ausgleich durch geringes Lehngeld und niedrige Steuern« angestrebt worden sei¹⁰⁴⁾. Diese Annahme verwischt komplett die grundherrlichen Abgaben (Zins und Lehngeld) mit den Forderungen der spätmittelalterlichen Landesherrschaft beziehungsweise des frühmodernen Staates. Zins und Lehngeld sind das eine, die Steuer das andere.

Das wiederholt erwähnte Register über die den Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen zustehenden Einkünfte aus dem Jahr 1378 ist vorrangig ein Zinsverzeichnis. Mit einem gewaltigen Arbeitsaufwand könnten für weite Teile des Untersuchungsgebietes die Zinsbelastungen der bäuerlichen Gemeinden bis auf Heller und

102) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1339, fol. 79v, Reg. Bb 1340, fol. 79v.

103) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1337, fol. 8r.

104) ОТТО, Besitzverhältnisse Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (wie Anm. 100), S. 56 f.

Pfennig beziehungsweise bis hinunter zu jedem Pfund Getreide oder bis zur Martinsgans erfasst werden. Schätzungsweise sind in dieser mustergültig edierten Quelle die Einnahmen von rund ein- bis zweitausend Landgemeinden erfasst. Sie untergliedern sich in 72 landesherrliche Ämter¹⁰⁵. Es versteht sich von selbst, dass dieses, in der vorliegenden Form über 700 Seiten umfassende Werk an dieser Stelle nicht ausgewertet werden kann, obgleich sich in ihm alle nur denkbaren Aussagen über die Belastungen der bäuerlichen Gemeinden finden lassen. Die individuellen bäuerlichen Abgaben sind jedoch nicht registriert; aufgezeichnet sind nur alle Geld- und Naturalleistungen, welche die Gemeinden aufgebracht haben. Die Zinsen unterteilten sich in grundherrliche Geld- und Naturalabgaben. Dienste werden zwar erwähnt, indes nicht im engeren Sinne die Frondienste der Bauern mit Gespann, Pflug und Egge beziehungsweise die Handdienste der unterbäuerlichen Schichten. Die grundherrlichen Abgaben waren zumeist in zwei bis vier jährlichen Raten zu zahlen, doch sind auch Jahresraten nachweisbar. Besonders häufig auftretende Zinstermine waren Ostern, Walpurgis, Michaelis und Martini; aber auch Weihnachten beziehungsweise Epiphania, Lichtmess, Petri Stuhlfeier, Johannes-Baptiste oder Bartholomäus.

Während in der Mark Meißen und im nördlichen Osterland der grundherrliche Zins ausschließlich in Heller, Pfennig und Groschen gefordert wurde (Meißner Groschen hat man erst seit 1338 geprägt!), beschränkte sich die Zahlung der bäuerlichen Gemeinden Thüringens und im südlichen Osterland auf Heller und Pfennig, die nach den altgebräuchlichen Modi in Schilling, Pfund und Mark verrechnet worden sind. Die Grenze zwischen diesen verschiedenen Zahlungs- und Berechnungssystemen lag – grob verallgemeinernd – zwischen der Kirchenprovinz Mainz im Westen sowie Magdeburg mit seinen Suffraganbistümern Merseburg und Naumburg im Osten; die Saale schied also diese beiden Räume nur teilweise. Auffällig ist ferner, dass die Geldzinsen im Allgemeinen an nur wenigen Terminen gezahlt wurden – Walpurgis, Michaelis und Martini. Hinsichtlich der Naturalabgaben dominiert eindeutig das Getreide, vor allem Roggen und Hafer; gelegentlich aber auch Weizen, (Sommer-)Gerste sowie Dinkel. Ansonsten mussten die Gemeinden für die Nutzung ihres Ackerlandes Rinder (jumenta), Kühe (vacce), Kälber (vituli), Hammel (mutones), Schöpfe (castrati), Lämmer beziehungsweise Lämmchen (agni, agnelli, agnellini), Schweine (porci, berne), Fische, Heringe, Eichhörnchen (caprioli), Gänse (auce), Enten (anseris), Hühner (pulli), Rauch- und Fastnachtshühner, Kapaune, kleines Wildbret (Birk-, Hassel- und Wasserhühner), Habichte und Sperber, Kalbs- und Lambbäuche, Schinken, Butter und Eier, Talg beziehungsweise Unschlitt (sepum) und Küchenspeise (coquinalia) abliefern – zu letzterem gehörten Käse und Honig. Ferner kamen Erbsen, Mohn und Wicken, Äpfel, Birnen und Beeren, Flachs, Hanf und Waid sowie Pfeffer und Nelken als Naturalzins vor. Das Heringe oder Gewürze Marktbeziehungen voraussetzten, liegt auf der Hand. Gelegentlich wurde schließlich und

105) BESCHORNER, *Registrum dominorum* (wie Anm. 11).

endlich als Abgabe auch Stallung eingefordert¹⁰⁶). Wie angedeutet, verbietet es sich – die Vielzahl der Naturalabgaben unterstreicht es – die Grundzinsen vergleichend und bewertend aufzurechnen.

Neben dem Grundzins war der Kirchenzehnt die zweite Abgabe, die der Bauer beziehungsweise die Gemeinde zu geben hatte. Es ist ein Allgemeinut, dass der Zehnt eine Reallast war und dass mit ihm des Pfarrers Unterhalt, die Kirchgebäude sowie nicht zuletzt die Caritas finanziert wurde. Zehntrecht und Zehntpflicht regelt das Kirchenrecht. Es unterscheidet den großen vom kleinen Zehnt¹⁰⁷). Diese Differenzierung kennt jedoch nicht der Sachsenspiegel, denn sein Verfasser zählt alle denkbaren Zehntbestimmungen auf. Diesbezüglich herrschte eine derartige Vielfalt, dass Eike von Repgow nur eine unsichere Systematisierung wagt. Resignierend schreibt er, wer den Zehnten nach Gewohnheit gibt, der hat ihn gut gegeben¹⁰⁸). Bemerkenswert ist, dass Details hinsichtlich des Fleischzehnten im Raum Wittenberg aus dem Jahr 1513 teilweise frappierende Übereinstimmungen mit dem Sachsenspiegel aufweisen¹⁰⁹). Indes mit einer Ausnahme: Es wird nicht der zehnte Teil gegeben, sondern die Abgabe ist fixiert. Gleiches trifft auf den Kornzehnt zu. Im Gegensatz zum Sachsenspiegel, in dem der Autor umständlich die Ablieferung des Kornzehnten in Garben direkt vom Feld schildert, wurde nach Ausweis des Erbbuches von 1513 der Zehnt jedoch ausgedroschen in Scheffeln abgeliefert.

Die Registrierung der Zehntabgaben im Wittenberger Amtserbbuch steht im Zusammenhang mit der Durchsetzung des landesherrlichen Kirchenregiments. Aus diesem Grund erscheinen in den kursächsischen Amtsrechnungen aus den Jahren um 1510/15 – im Gegensatz zu den Rechnungen des 15. Jahrhunderts – Angaben über die Höhe des Kirchenzehnten aus jenen Dörfern, in denen der Landesherr das Kirchenpatronat besaß¹¹⁰). Diese Quellen erlauben es, zumindest in groben Umrissen das quantitative Verhältnis zwischen Grundzins und Kirchenzehnt zu bestimmen. Letzterer war größtenteils eine Naturalabgabe. Kernstück des Zehnten war der Kornzehnt (Roggen). Andere Getreidearten sind nach den wenigen mitteldeutschen Quellen nur bedingt nachweisbar. Hinter dem Fleischzehnt konnten sich Geldabgaben verbergen, beispielsweise für jedes Kalb oder Fohlen einen Pfennig beziehungsweise von einer bestimmten Anzahl an Lämmern oder Gänsen gleichfalls ein Pfennig. Wie erwähnt, betrug der Zehnt nicht den zehnten Teil der Ernte oder des Viehertrags; er lag (deutlich) darunter. Bereits 1183 hatten Markgraf Otto von Meißen und der Meißner Bischof Martin vereinbart, dass ankommende Siedler auf ihrem neuerschlossenen Grund einen Schock Garben als Zehnt geben

106) BESCHORNER, *Registrum dominorum* (wie Anm. 11), S. XLII.

107) Richard PUZA, Zehnt, in: *Lex.MA 9* (1998), Sp. 499–502, hier 500.

108) *Ssp. Ldr. II 48 § 10: Wer den zenden nach rechter wonheit gibet, der hat in wol gegeben.*

109) OPPERMANN, *Amt Wittenberg* (wie Anm. 63), S. 59–61.

110) *ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1386, fol. 96v* (Amtsrechnung Grimma, 1514/15).

sollen¹¹¹). Korngarben als Zehntabgabe sind im spätmittelalterlichen Geschäftsschriftgut indes nicht nachweisbar. Als althergebrachtes Relikt ist einzig überliefert, dass die Gemeinden den Kornzehnt ausgedroschen nach altem Maß dargebracht haben. Wie beim Grundzins so herrscht auch beim Kirchenzehnt eine große Mannigfaltigkeit vor. Kötzschke erwähnt – wohl nach Durchsicht der Visitationsakten der 1520er- und 1530er-Jahre –, dass es auch um der Reichung des Sakramentes willen Meßkorn oder Meßpfennig gegeben habe¹¹²). Nur wenige Beispiele erlauben es, Grundzins und Zehnt quantitativ zu vergleichen. In dem Dorf Crostwitz (bei Kamenz) liegen für die Jahre 1374/82 Angaben über den Hufenbesitz sowie die darauf lastenden Zins- und Zehntabgaben von 42 namentlich genannten Bauern vor. Die Zehntabgaben erreichten dort nur einen Bruchteil des Grundzinses¹¹³).

Schließlich war die Bede neben Zins und Zehnt die dritte fast allorts wiederkehrende Abgabe, die fast ausschließlich in Form von Geld und Roggen dem Gerichtsherrn gereicht wurde. Ihrem Charakter nach war sie keine grundherrliche Abgabe; das belegen das Registrum von 1378 sowie die Amtsrechnungen und Erbbücher¹¹⁴). Die Bede als eine steuerähnliche Sonderabgabe tritt uns in den Quellen als *petitio*, *exactio*, *precaria*, *Bete* oder *Geschoß* entgegen. Während *exactio* schlechthin mit Steuer zu übersetzen ist, können *petitio* und *precaria* mit Bitte übertragen werden, was semantisch dem mittelhochdeutschen Begriff *bete* entspricht. Zudem besteht zwischen Steuer und Bitte (Bede) durchaus eine Sinnverwandtschaft. *Stiura* ist die Stütze, Unterstützung oder Hilfe; schlechthin eine Hilfeleistung, welche die Herrschaft von ihren Untertanen zur Abwendung außerordentlicher Nöte erbat. Freilich gründete sich die erbetene Leistung nicht auf Freiwilligkeit, wie der Begriff Bede suggerieren möchte. Trotz der Bedeutungsgleichheit haben sich seit dem 14. Jahrhundert *exactio* und besonders *precaria extraordinaria* von *precaria districtus*, *Bede* oder *Geschoß* sachlich unterschieden. *Exactio* und *precaria extraordinaria* stellten nach wie vor Sonderabgaben dar, während *precaria districtus*, *Bede* oder *Geschoß* in der Markgrafschaft Meißen und in der Landgrafschaft Thüringen spätestens seit Anfang des 14. Jahrhunderts unablässig erhoben wurde. Den Landesherren war es folglich gelungen, diese Abgaben regelmäßig zu fordern. Die Erhebung gründete sich auf die Oberherrschaft beziehungsweise auf den Besitz der Obergerichtsbarkeit.

Es wurde erwähnt, dass das Registrum von 1378 eindrucksvoll die landesweite Belastung der bäuerlichen Gemeinden durch Bede beziehungsweise Geschoß anzeigt. Beispielsweise waren im Amt Altenburg von den knapp 160 gerichtsherrlichen Dorfgemeinden 146 verpflichtet, die Bede zu zahlen. Grundzinspflichtig waren jedoch nur drei

111) Codex diplomaticus Saxoniae regiae, I. Hauptteil, Abteilung A, Bd. 2: Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. 1100–1195, hg. von Otto POSSE, Leipzig 1889, S. 330 f. (Nr. 475).

112) KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen (wie Anm. 14), S. 140.

113) BRANKAČK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), S. 340 f.

114) Vgl. zum Beispiel STREICH, Amt Altenburg (wie Anm. 12), S. 145–147.

Gemeinden – Kraschwitz, Pöppschen und Wilchwitz¹¹⁵). Allerdings musste allein Pöppschen Zins (4 ß 26 gr zu Walpurgis) sowie Geschoss (32 gr zu Michaelis, 16 gr zu Walpurgis sowie 5 gr Kuh-Bede) geben. Die Bede war also nur ein Teilbetrag des Grundzinses; in dem Fall betrug sie ein Fünftel des Zinses. Ähnliche Beobachtungen liegen aus dem Amt Meißen vor, wo das Verhältnis zwischen Grundzins und Bede bei circa vier zu eins lag. Sowohl in Meißen als auch in Altenburg hatten die Bauern neben dem monetären Geschossbetrag zusätzlich Getreide abzuliefern. Im Amt Meißen waren es Roggen und Hafer; in Altenburg allein Roggen (217 $\frac{1}{4}$ Scheffel Burgkorn; 407 $\frac{1}{4}$ Scheffel Schoßkorn)¹¹⁶). Burgkorn – anderenorts auch als Wach- oder Hundekorn bezeichnet – war eine Naturalabgabe, die jene bäuerlichen Gemeinden entrichteten, die zum alten Gerichtsbezirk der Burggrafschaft Altenburg gehört hatten. Burg-, Wach- oder Hundekorn wurde fast ausschließlich nur in den alten Reichsburggrafschaften Altenburg, Bautzen, Döben, Dohna und Leisnig gefordert¹¹⁷). Die Erhebung gründete sich, ähnlich wie beim Geschoss, auf die Obergerichtsbarkeit. Diese alten, letztlich gerichtsherrlichen Abgaben wurden zunehmend mit zu den Geschossabgaben gezählt. So auch im Amt Meißen: Dort gelangte die alte Burggrafschaft im Jahr 1424 an die Markgrafen von Meißen, die fortan aus insgesamt 101 Dörfern am Dreikönigstag den Wachweizen (294 $\frac{3}{4}$ Scheffel) und von 56 bäuerlichen Gemeinden Wachhafer (745 $\frac{1}{2}$ Scheffel) einschließlich des Schreibgeldes in Höhe von 2 Schock 9 Groschen 8 Pfennig gereicht bekamen¹¹⁸).

Wenn es abschließend – ungeachtet einer nicht zu überschauenden Vielzahl an Unsicherheitsfaktoren – trotzdem gewagt wird, die bäuerlichen Natural- und Geldabgaben an Grundzins, Kirchenzehnt und Geschoss in Bezug auf die Leistungskraft der bäuerlichen Höfe abzuschätzen, dann lag der Grundzins vor dem Zehnt. Sicherlich stellte die Bede die geringste Belastung dar. Die Erhebungsgrundlage dieser Abgabenarten war der Landbesitz in der verhuften Flur des Dorfes. Ein Mehrhüfner hatte also mehr zu geben als ein Voll- oder Halbhüfner. Zins, Zehnt und Bede verschlangen vielleicht ein Fünftel bis knapp ein Viertel des jährlichen Gesamtertrags der Bauern; allerdings ist das nur eine verallgemeinernde und letztlich sehr problematische Schätzung. Kamen zu Zins, Zehnt und Bede außerdem Sterbelehngeld beziehungsweise Besthaupt sowie gegebenenfalls noch eine Missernte hinzu, dann trafen all diese Belastungen einen Bauern durchaus hart. Noch beschwerlicher wurde es für ihn, wenn die Landesherrschaft – so wie im 15. Jahrhundert und besonders nach 1500 – steuerähnliche Sonderabgaben oder Steuern forderte. Derartige Beschwerden belasteten umso mehr, wenn ein junger Bauer gerade seinen Hof übernommen und sich infolge der Erbübernahme verschuldet hatte. Das hier rekonstru-

115) BESCHORNER, *Registrum dominorum* (wie Anm. 11), S. 198–218; STREICH, *Amt Altenburg* (wie Anm. 12), S. 84–130, 199.

116) PANNACH, *Amt Meißen* (wie Anm. 22), S. 53–65; STREICH, *Amt Altenburg* (wie Anm. 12), S. 153.

117) THIEME, *Burggrafschaft Altenburg* (wie Anm. 34), S. 319–322.

118) PANNACH, *Amt Meißen* (wie Anm. 22), S. 66.

ierte Szenario des hart mit Lasten bedrückten Bauernstandes wird komplettiert, wenn obendrein die Getreidepreise niedrig waren. Eine solche Verkettung negativer Faktoren scheint nicht zuletzt mit den Ausschlag für das Verlassen der Höfe während des Spätmittelalters gegeben zu haben. Arbeitsaufwand und Nutzen standen in einem Missverhältnis. Das belegen die partiellen Orts- und Flurwüstungen. Beispielsweise wird dies durch eine Bedeverzeichnis für das Amt Torgau aus dem Jahre 1314 dokumentiert. In jenem wird eine große Anzahl wüster Hufen erwähnt¹¹⁹⁾, also 35 Jahre bevor der Schwarze Tod die Region heimsuchte. Die Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts berichten allerdings nichts von sozialen Protesten gegenüber den Grund- und Gerichtsherren aufgrund vermeintlich hoher Lasten oder wirtschaftlicher Not. Wenn sich Protest regte, dann fast ausschließlich nur gegen herrschaftliche Eingriffe in die bestehenden Verfassungsverhältnisse¹²⁰⁾. Allerdings sind auch vielfach Quellenbelege überliefert, welche die Stundung oder einmalige Kassation des Grundzinses oder der Bede dokumentieren. Besonders anschaulich bezeugt es die Amtsrechnung von Altenburg von 1449/50¹²¹⁾. In diesem Fall sorgten jedoch nicht schlechte Ernten, Steuerdruck oder Sterbensläufe für ausbleibende Zins- und Bedezahlungen, sondern der sächsische Bruderkrieg.

V. DIE FRONDIENSTE

Folgte man der These, dass die drückendste Last der mittelalterlichen Bauern die Frondienste waren, dann wäre es fraglos berechtigt, die vielfältigsten Dienste unter dem Kapitel »mitteldeutsche Grundherrschaft« abzuhandeln. Jedoch haben sie sich im Thüringer Becken, in der Börde sowie östlich der Saale größtenteils erst im Laufe des 13. bis 15. Jahrhunderts schrittweise und wohl im Konsens zwischen Herren und Bauern herausgebildet¹²²⁾. Die Dienste, welche die Bauern mit Gespann, Pflug, Egge und Geschirr für ihre Grundherren leisteten, wurden bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts kaum als gravierende Belastung angesehen. Diese Aussage mag Widerspruch hervorrufen. Aus diesem Grund erscheint es geboten, die Entstehung, Verbreitung und Festsetzung der Frondienste näher zu betrachten. Vorab: Selbstverständlich stellt niemand in Abrede, dass

119) BESCHORNER, *Registrum dominorum* (wie Anm. 11), S. 363–370.

120) SCHLENKER, *Bäuerliche Verhältnisse* (wie Anm. 17), S. 180 f.

121) STREICH, *Amt Altenburg* (wie Anm. 12), S. 192–208.

122) Die Entstehung und Festsetzung von Frondiensten als Ergebnis einer Übereinkunft zwischen Grundherrn und Bauer kann für den thüringisch-obersächsischen Raum als gesichert angesehen werden. Einzelne Rechtsakte werden im Folgenden zur Diskussion gestellt. Bisher konnten jedoch keine Agrarverfassungsverträge, so wie sie für den oberdeutschen Raum bekannt sind, nachgewiesen werden. Vgl. *Agrarverfassungsverträge. Eine Dokumentation zum Wandel in den Beziehungen zwischen Herrschaften und Bauern am Ende des Mittelalters*, hg. von Peter BLICKLE/André HOLENSTEIN (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 42), Stuttgart 1996.

es im Frühjahr 1525 Forderungen gab, »etliche Neuerungen mit Fronen« (Artikel zu Ichttershausen) beziehungsweise »die Fronen mit Pferden und mit der Hand« (Artikel von Apolda) vollständig abzuschaffen¹²³). Die Beispiele ließen sich vermehren – indessen nicht beliebig. Ein zentrales Problem ist und bleibt, inwieweit Quellenbelege des Jahres 1525 sowie vor allem aus der zweiten Hälfte des 16. und dem 17. Jahrhundert die spätmittelalterlichen Verfassungsverhältnisse widerspiegeln.

Unterschwellig ist die bisherige Darstellung der Auffassung gefolgt, dass es im Mittelalter »Herrschaft mit Bauern« gab¹²⁴). Herrschaft und Genossenschaft waren im ländlichen Raum geradezu konstituierend für die Organisation gesellschaftlichen Lebens¹²⁵). Diese Form der Herrschaftspraxis wurde infolge territorialer und regionaler Herrschaftsverdichtung ausgehöhlt. Ausschlaggebend für das Erodieren waren die Intensivierung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft und der Formationsprozess frühneuzeitlicher Staatlichkeit einschließlich der Verrechtlichung, Bürokratisierung und Sozialdisziplinierung. Als Quellenbelege mögen diesbezüglich die schrittweise Installation der patrimonialen Gerichtsherrschaft nach 1428 sowie die bereits mehrfach zitierten Landesordnungen, aber auch die Erbbücher als legitimierende Herrschaftsinstrumente angesehen werden. Auf alle Fälle hat die Herrschaftsintensivierung – vorrangig dann im 16. Jahrhundert – dazu geführt, dass die bäuerliche Gemeinde teilweise oder weitestgehend aus dem Prozess politischer Willensbildung ausgeschlossen wurde. Herrschaft wurde nun nicht mehr »mit«, sondern »über« Bauern verwirklicht. Die Genese des frühmodernen Staates scheint dafür ausschlaggebend gewesen zu sein. Allerdings ist auch zu betonen, dass die Übernahme von Frondiensten durch die Bauern nicht nur ein herrschafts- und verfassungsrechtlicher Prozess war, sondern dass sich dieser Vorgang auch auf soziale und wirtschaftliche Begleitumstände gegründet hat. Tatsächlich empfanden die frühneuzeitlichen Bauern die vielen Dienste als äußerst belastend. Jedoch ist es unredlich und letztlich ahistorisch, die wahrlich drückenden Verhältnisse des 17. und 18. Jahrhunderts, welche zudem begierig von der bauernfreundlichen Volksaufklärung aufgegriffen und völlig zu Recht heftig kritisiert worden sind, auf das Spätmittelalter zu projizieren.

Bezüglich der Diskussion über die Ausprägung bäuerlicher Dienste muss ein Blick ins Hochmittelalter zurückgeworfen werden. Werner Rösener hat ausgezeichnet dargestellt, welchen Wandlungsprozessen die Grundherrschaft prinzipiell zwischen dem 9. und 14. Jahrhundert unterworfen war. Die Ergebnisse müssen nicht paraphrasiert werden¹²⁶). Jedoch sei darauf verwiesen, dass sich grundherrliche Verfassungsstrukturen selbstver-

123) AGBM (wie Anm. 16), S. 144 f. (Nr. 1232, Ichttershausen), 183 f. (Nr. 1295, Apolda).

124) Heide WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S. 143.

125) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 43–50.

126) Werner RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 102), Göttingen 1991, bes. S. 373–386.

ständig auch nach der Mitte des 14. Jahrhunderts weiter verändert haben. Nicht zuletzt infolge dieses Wandels entstanden im ostmitteleuropäischen Raum Frondienste. Allerdings waren sie während des Spätmittelalters in Thüringen und Sachsen keine flächendeckende Erscheinung. Das wurden sie vorrangig erst nach 1500. Ausschlaggebend dafür scheint – diese Arbeitsthese sei vorangestellt – die Herausbildung großer Gutsherrschaften (Rittergüter, landesherrliche Großgüter) gewesen zu sein, also der soziale, rechtliche und wirtschaftliche Funktions- und Gestaltwandel des herrschaftlichen Sitzes (*curia*, *allodium*). Im Untersuchungsgebiet, zu dem größtenteils ostdeutsche Kolonisationsgebiete zählen, erhielt die hochmittelalterliche Bauernfreiheit infolge der Besiedlung und durch die Herausbildung »neuer« grundherrlicher Verfassungsverhältnisse zweifellos ihre deutlichste Ausprägung¹²⁷. Die rechtlich überaus günstigen Bedingungen strahlten indes auch ins Altsiedelland zurück; auf alle Fälle ins Thüringer Becken, in die Magdeburger Börde beziehungsweise in die Bereiche der Harzgrafschaften. Dass derartige verfassungsrechtliche und soziale Rückkopplungen keine unendliche Strahlkraft besaßen, belegen eindrücklich die Verhältnisse jenseits des Rennsteigs, also im fränkischen Teil Thüringens. Nun kann an dieser Stelle kein siedlungsgeschichtlicher Abriss erfolgen. Abermals sei auf den aktuellen Forschungsstand verwiesen¹²⁸.

Es ist herauszustreichen, dass die für die neuankommenden Siedler ausgestellten Gründungsurkunden keine Frondienste erwähnen¹²⁹. Auch andere Urkunden belegen diesen Umstand. Beispielsweise wurden fränkische Siedler, die sich im Jahr 1186 bei Meißen mit ihrem Grundherrn stritten, ausdrücklich von *omni genere exactionis, petitionis et servicii* befreit¹³⁰. Die Bauern hatten ihrem Herrn, Adalbert von Taubenheim, einzig den Zins zu reichen. Hinsichtlich der Dienste verhielt es sich im Jahre 1136 in Bachstedt ähnlich. In dem nördlich von Erfurt gelegenen Dorf hatte der Abt des Erfurter Petersklosters drei Hufen gekauft. Diese Hufen hatte er zusammen mit einer weiteren Hufe, die vier namentlich genannte Slawen dem Kloster angetragen hatten, an jene gegen Zins wieder ausgegeben. Die Slawen, die als *hospites* bezeichnet werden, waren gegenüber dem Landgrafen abhängig. Die Loslösung von ihm wird durch die Gegenwart eines landgräflichen Beamten unter den Urkundenzeugen als wahrscheinlich angenommen. Neben dem Zins zahlten die vier Slawen nur noch das Lehngeld, wodurch die Erbllichkeit ihres Besitzes angezeigt wird. Auf alle Fälle sind sie durch diesen Akt aus der Hörigkeit in die grundherrschaftliche Selbstständigkeit entlassen worden. Auf ihre einstmalige Hö-

127) RÖSENER, Bauern im Mittelalter (wie Anm. 32), S. 236.

128) SCHLESINGER, Bäuerliche Gemeindebildung (wie Anm. 28); Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte, hg. von Walter SCHLESINGER (VuF 18), Sigmaringen 1975; Ostsiedlung und Landesausbau (wie Anm. 14).

129) SCHLENKER, Bäuerliche Verhältnisse (wie Anm. 17), S. 271–281.

130) CDS I A/2 (wie Anm. 111), S. 361 f. (Nr. 523); zu dieser Urkunde vgl. auch SCHLESINGER, Bäuerliche Gemeindebildung (wie Anm. 28), S. 46–52.

rigkeit weist die Kennzeichnung als *hospites* hin¹³¹). Von anderen Abgaben oder gar von Diensten ist in der Urkunde nicht die Rede¹³²). Bemerkenswert an diesem Diplom ist weniger die Tatsache, dass es im Thüringer Becken slawische Hörige gab¹³³). Wichtiger ist die Entlassung der vier in die Unabhängigkeit, welche der Abt des Petersklosters mit Billigung des Landgrafen vorgenommen hatte. Im Übrigen, darauf wird noch zurückzukommen sein, gab es noch 1378 bei Weimar *hospites*, die ausdrücklich als *vrie geste* bezeichnet werden. Hinter diesen »freien Gästen«, die obendrein einem *rex* unterstanden, werden sich wohl rechtlich herabgesetzte Bauern auf ihren Laßgütern verborgen haben¹³⁴).

Der Rechtsvorgang des Jahres 1136, in dem die slawischen *hospites* beziehungsweise Gäste erwähnt werden, besitzt verblüffende Ähnlichkeit mit einem Verfahren von 1268. In dem Jahr verkaufte das Meißner Domkapitel seinen Eigenbesitz in dem Dorf Mischwitz für 40 Mark Silbers an dort Ansässige zu Erbrecht. Bis zur Geschäftsabwicklung scheinen die Käufer hörig gewesen und auf prekärem Eigen (Laßgut) gesessen zu haben. Sie, *vulgariter gasti dicebantur*, und ihre Erben waren nun jeder Untertänigkeit befreit. Allerdings hatten sie fortan jährlich Grundzins zu zahlen und Fron zu leisten. Ausdrücklich wird der Dienst auf sechs Tage pro Hufe und Jahr festgelegt: drei Tage pflügen, zwei Tage Getreide schneiden und einen Tag Garben binden¹³⁵). Dass es sich bei den Mischwitzer Bauern um Slawen gehandelt haben dürfte, liegt nahe. Ortsname sowie Formen des Dorfes (Weiler) und der Flur (Blöcke) sprechen eine deutliche Sprache¹³⁶). Ein weiteres Beispiel führt zu dem bereits genannten Dorf des Zisterzienserinnenklosters Nimbchen, nach Großbardau. Im Jahr 1243 wies der Markgraf die *bürger* (!) des Dorfes an, fortan ihren Zins dem Hospital zu Grimma zu reichen. Es werden aber auch zuletzt elf Pfund Pfennige und acht Schillinge *vor dienst* erwähnt¹³⁷). Welche Art des Dienstes es war, ist unbekannt. 1535 werden weder ein Dienstgeld noch andere Abgaben, die auf diese alte

131) Eduard O. SCHULZE, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (Preisschrift der Jablonowski-Gesellschaft 33), Leipzig 1896, S. 181–185; KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen (wie Anm. 14), 114; Walter SCHLESINGER, Die Verfassung der Sorben, in: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, hg. von DEMS., Göttingen 1961, S. 7–47, hier 32 f.

132) CDS I A/2 (wie Anm. 111), S. 85 f. (Nr. 117).

133) Petra WEIGEL, Slawen und Deutsche. Ethnische Wahrnehmung und Deutungsmustert in der hoch- und spätmittelalterlichen Germania Slavica, in: Ostsiedlung und Landesausbau (wie Anm. 14), S. 47–94, hier 62–67.

134) BESCHORNER, Registrum dominorum (wie Anm. 11), S. 69. – Vgl. die eingehende, indes auch zurückhaltende Interpretation bei SCHLESINGER, Verfassung der Sorben (wie Anm. 131), S. 33.

135) CDS II/2 (wie Anm. 84), S. 162 f. (Nr. 203).

136) Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, bearb. von Karlheinz BLASCHKE (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften), Leipzig 1957, S. 84.

137) CDS II/15 (wie Anm. 86), S. 8 (Nr. 7).

Verpflichtung hinweisen, genannt¹³⁸⁾. Die onomastischen und siedlungstopographischen Befunde weisen den Ort als ein im 12. Jahrhundert infolge der Siedlungsbewegung angelegtes Dorf aus. Sehr wahrscheinlich wird sich hinter dem Dienst kein Frondienst, sondern ein Wachdienst beim Schloss in Grimma verborgen haben. In dem Zusammenhang sei abermals auf die im Amt Altenburg gereichten Abgaben in Form des Burgkorns beziehungsweise Hundekorns verwiesen. Aus diesem Grund erscheint es als geboten, die (alten) Burg- und Wachdienste von den Frondiensten mit Pflug, Egge und Geschirr strikt zu unterscheiden.

Die Wachdienste, die einige bäuerliche Gemeinden besonders bei den Burgwarden oder den Reichsburgern zu leisten hatten, gehörten als Teil der Wehrverfassung zu den althergebrachten Pflichten. Diese Dienste gründen sich auf die burg- oder markgräfliche Gewalt. Insofern sind sie nicht als eine grundherrliche Verpflichtung anzusehen. Die Wachdienste sind während des 12./13. Jahrhunderts in reale Abgaben umgewandelt worden. Im Spätmittelalter sind Wach-, Burg- oder Hundekorn beziehungsweise Hundehafer sowie das sogenannte Zipkorn/Zippkorn mannigfach in den Quellen zu fassen. Allerdings haben die Herren diese Dienste gelegentlich aber auch als Fuhr- oder Jagddienste weiter gefordert. Beispielsweise mussten die Bauern Jagdnetze fahren, die Hundemeute betreuen oder das Wild treiben. Soweit zu sehen ist, waren derartige Dienstleistungen real an eine Burg gebunden. Wenn also eine alte Reichsburg, so wie die oberhalb der Mulde bei Grimma gelegene Burg Döben, in Besitz eines Niederadligen gelangte, dann konnte er solche Dienste fordern. Die Frage, ob die Inhaber der Vogteigewalt (Land-, Mark- oder Burggrafen einschließlich des Hochadels) die Wachdienste einfach in Ackerdienste umgewandelt haben, ist schwer zu beantworten. Diesbezüglich ist es instruktiv, sich die Verhältnisse in Altenburg, Weida oder Wittenberg anzuschauen.

Auffällig erscheint, dass es im Bereich der alten Reichsburg Altenburg massenweise Dörfer gab, die Burgkorn, Hundehafer oder ähnlich dem Amt zu reichen hatten. Jedoch mussten nur sehr wenige von ihnen Frondienst mit Pferd, Pflug und Egge leisten. Die Masse der Bauern fuhr mit ihren Pferden Feuerholz auf die Burg oder in die Vorwerke; Kleinbauern hatten das nötige Holz zu schlagen. Auch Jagd- und Teichdienste werden genannt. Nur sehr wenige Dorfschaften verrichteten den Ackerbau auf den Vorwerkswirtschaften als Frondienst. Die Zahl der Dienstage bei den Holzfuhrungen war nicht fixiert; sie hing vom Bedarf ab. Es hat also den Anschein, dass es im Amt Altenburg trotz des Reichens des Burgkorns weitere Verpflichtungen seitens der Bauern gab, die offensichtlich durch die burggräfliche Vogteigewalt legitimiert worden sind¹³⁹⁾. Nicht nur nebenbei sei erwähnt, dass die Holzfuhrdienste – wie die Burg als Residenz der Kurfürsten von Sachsen an Bedeutung verlor – obsolet wurden. In dem Fall hat der Herrschaftsträger

138) CDS II/15 (wie Anm. 86), S. 360 (Nr. 498).

139) THIEME, Burggrafschaft Altenburg (wie Anm. 34), S. 492–497.

die ursprüngliche Leistung in einen Geldbetrag umgewandelt¹⁴⁰). Im Amt Weida – die Burg war erst 1411 von den Vögten an die Markgrafen gekommen – wurde bezüglich der zu leistenden Dienste im Erbbuch von 1445 lapidar festgelegt: »Die Bauern auf dem Lande, die meinem gnädigen Herrn zustehen, müssen alle Frone tun, die sich zu den 3 Vorwerken und zum Amtsackerengang gebührt und was man zu solcher Frone bedarf«¹⁴¹). Eine Begrenzung der Arbeitstage gab es nicht und der Anspruch, Dienste einzufordern, legitimierte sich augenscheinlich ebenfalls nicht auf grundherrliche Rechte, sondern vielmehr auf die beanspruchte und letztlich auch durchgesetzte herrschaftliche Gewalt.

Ähnlich sah es in Wittenberg aus. Instruktiv an diesem Beispiel ist, dass sich das kursächsische Amt Wittenberg aus zwei alten Burgbereichen zusammensetzte; aus Wittenberg und Zahna. Das östlich der Elbe gelegene Zahna war eine slawische Siedlung mit Burg. Um sie siedelten sich nach der Mitte des 12. Jahrhunderts vorrangig Flamen an, sodass nicht zuletzt aus diesem Grund diese Gegend noch heute »der Fläming« heißt¹⁴²). Die Amtsrechnungen von Wittenberg und Zahna liegen seit 1446 fast geschlossen vor; außerdem das bereits mehrfach erwähnte Erbbuch von 1513. Dies ermöglicht ausgezeichnete Einblicke. Die Bauern aus beiden Burgbezirken waren seit alters zum Dienst gegenüber ihrer Burg verpflichtet. Es waren Wachdienste sowie Pflichten, die Burgbesatzung zu verpflegen. Im Zuge der Ablösung wurden daher Wächtergeld und Küchengeld gefordert. Allerdings hat man nicht alle Dienste in eine Geldabgabe umgewandelt. Vor allem blieben Spanndienste für Brennholz- und Ziegelfuhren erhalten. Die alte Burg Zahna diente bis 1430 als askanischer Witwensitz, obgleich sie seit 1423 wettinisch war. Ab den 1430er-Jahren verfiel die Burg. Zwar beherbergte sie noch einen Vogt, aber verlor eindeutig ihre administrative, politische und soziale Funktion, sodass die Leistungen der Bauern des alten Amtes Zahna nicht mehr direkt zur Burg benötigt wurden. Absichten seitens der Wittenberger Amtsverwaltung, die bäuerlichen Dienste aus dem alten Burgbezirk um Zahna zum Wittenberger Schloss sowie zu den westlich der Elbe gelegenen Vorwerken Pratau und Bleesern zu fordern, zerschlugen sich aufgrund der weiten Entfernung sowie wegen des dazwischenliegenden Elbstromes. Somit hatten die Bauern östlich der Elbe nur geringe Zahlungen zu leisten. Im Gegensatz dazu wurden die Dienstpflichten der Bauern westlich der Elbe beibehalten und in typische Frondienste umgewandelt. Sie mussten mit Gespann, Pflug und Egge sowie mit Sichel und Sense gegenüber den Vorwerken in Pratau und Bleesern dienen¹⁴³). Ausschlaggebend dafür war der Auf-

140) STREICH, Amt Altenburg (wie Anm. 12), passim; Hans SCHOBERT, Das kursächsische Amt Altenburg nach einem Erbbuch von 1548 und den Amtsrechnungen von 1537 bis 1546, Phil. Diss. masch. Leipzig 1925, S. 93–100.

141) SCHMIDT, Amt Weida (wie Anm. 89), S. 239.

142) Friedrich DORNO, Der Fläming und die Herrschaft Wiesenburg. Agrarhistorische Studien aus den nördlichen Ämtern des sächsischen Kurkreises (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen 178), München et al. 1914, S. 29–33.

143) OPPERMAN, Amt Wittenberg (wie Anm. 63), S. 63–68; DORNO, Fläming (wie Anm. 142), S. 58 f.

stieg Wittenbergs zu einer wichtigen Residenz nach der Mitte des 15. Jahrhunderts sowie vor allem nach 1486. Die Anzahl der Frondiensttage, welche die Bauern gegenüber den beiden Vorwerken zu leisten hatten, war unbegrenzt. Es war nur fixiert worden, dass alle landwirtschaftlichen Arbeiten erledigt werden müssen. Völlig absurd erschiene es, die Dienstfreiheit in dieser Region östlich der Elbe mit Herkunft und Tradition der flämischen Siedler erklären zu wollen. Für sie wirkte sich der Funktionsverlust der alten Burg Zahna günstig aus. Westlich der Elbe, im alten Burgbezirk Wittenbergs, war die Vogteigewalt ausschlaggebend. Die Kurfürsten von Sachsen verstanden es, die alten Wach- und Burgdienste in Ackerdienste umzuwandeln. Insofern erscheint eine Quelle der Frondienste die Vogteigewalt der Land-, Mark- oder Burggrafen zu sein. Die herrschaftlichen Ansprüche nach bäuerlichen Diensten sind seitens der dienstleistenden Bauern offensichtlich akzeptiert worden, da sie alten Rechtstraditionen entsprachen.

Ein anderer Sachverhalt begegnet uns in dem Dorf Umpferstedt, östlich von Weimar. Aus diesem Dorf hatte der Burggraf Dietrich IV. von Kirchberg dem Kloster Kapellendorf im Jahr 1256 drei bis zu diesem Zeitpunkt unfreie *rustici* überlassen. Jahre später, 1274, verkaufte der Burggraf Otto IV. von Kirchberg dem genannten Kloster eine Hufe, die ebenfalls in Umpferstedt lag. Als *ius et usus eiusdem mansi* werden ein Malter Korn, vier Scheffel Hafer und zehn Schilling Pfennige, alles Weimarer Maß und Münze, vier Hühner sowie eine Dienstpfligt von drei Tagen mit dem Pflug und von zwei Tagen mit der Sichel zur Ernte genannt¹⁴⁴. Obgleich direkte Bezüge zwischen den beiden Rechtsakten von 1256 und 1274 nicht feststellbar sind, ist zu vermuten, dass Hörige – so sie ihre Herren in die grundherrliche Selbstständigkeit entlassen haben – mit Frondiensten belastet wurden. Parallelen zu der Urkunde von Mischwitz von 1268 sind unverkennbar. Die weit verbreitete Hörigkeit beziehungsweise Unfreiheit der sorbischen Bevölkerung belegt nicht zuletzt eine Quelle aus dem Jahr 1286. In der Urkunde bekennen ein Martin, sein Bruder Hermann und ihre Neffen Martin, Hermann und Petrus, *dicti de Pitsuiz*, sie und ihre Verwandten seien *servi, qui vulgariter gasti nuncupantur* der Meißner Kirche¹⁴⁵. Unter Fürsprache des Meißner Burggrafen und anderer Gönner bitten sie nunmehr den Bischof, er möge sie aus der »Knechtschaft« entlassen und mit der Freiheit beschenken (*ut e servitute eos emanciparemus et cum parvulis suis linea recta descendentibus libertati donaremus*). Gegen Zahlung von zehn Mark Silber ist der Bischof dazu bereit und gewährt ihnen und ihren direkten Nachkommen die Freiheit. Die anderen Verwandten bleiben dagegen ausdrücklich als *servi* der Meißner Kirche erhalten. Zwar werden in der Urkunde keine Dienste oder Ähnliches erwähnt, allerdings – im Jahre 1286 in den ostdeutschen Kolonisationsgebieten! – wird eine wie auch immer geartete Unfreiheit noch als üblich und alltäglich angesehen. Diesbezüglich ist zu betonen, dass natürlich der

144) SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 283, Anm. 2.

145) CDS I A/2 (wie Anm. 111), S. 209 f. (Nr. 269); vgl. auch: SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 182.

Großteil der Slawen nicht unter Knechtschaft, wohl aber in einem Status der Minderfreiheit lebte¹⁴⁶). Infolge vertraglicher Abmachung konnten sich Hörige beziehungsweise Minderfreie – und dies betraf nicht allein Slawen, sondern auch Hörige in den Villikationen – in die grundherrliche Selbstständigkeit begeben. Im Zuge dieser rechtlichen Veränderung nahmen sie die Übernahme jährlich abzuleistender Dienste billigend in Kauf.

Aus dem Jahr 1298 sind Frondienste von Bauern aus Straßberg bei Plauen/Vogtland überliefert, deren Vorfahren vielleicht als freie Siedler in das Land östlich der Saale gekommen waren. Jedenfalls schenkte 1298 die Vögtin Kunigunde von Plauen ihren grundherrlichen Besitz dem Kloster Cronschwitz¹⁴⁷). Namentlich führt sie alle grundherrlichen Bauern auf, die nunmehr dem Kloster zu zinsen hatten. Eigens werden die Frondienste genannt. Bemerkenswert ist, dass sogar erwähnt wird, dass ein Untertan wegen einer Wiese versprach, einen Tag in der Landwirtschaft zu helfen (*Item idem de illo prato promisit uni die iuvare me in agricultura*). Die Frondienstpflicht ist demnach durch eine Nutzungsübertragung entstanden. Ferner erscheint als bedeutsam, dass bei vielen Bauern keine direkten Dienste erwähnt werden. Dafür hatten sie jedoch stets zwei bis vier Schnitter (*messores*) zu stellen. Insofern ist anzunehmen, dass die Bauern nicht selbst gediend, sondern ihre Knechte geschickt haben. Noch bemerkenswerter erscheint ein Bauer, der einen zusätzlichen Hof von der Vögtin erhalten hatte. Aus diesem Grund musste er im Werte eines halben Vierdungs dienen. Der Dienst ist also nichts anderes als eine Zinsleistung innerhalb eines Gütergeschäfts¹⁴⁸). Dass dieses auf freiwilliger Basis zustande kam, muss nicht eigens betont werden.

Und so ist auch in diesem Fall eine vertragliche Abmachung, die zur Übernahme von Diensten führte, zwischen dem Bauern und seinem Herrn nachweisbar. Hierbei spielte die ethnische Herkunft oder eine rechtliche Abhängigkeit keine Rolle. Vielmehr erscheint die Dienstübernahme als Rechtsgeschäft. Und letztlich verdienen die *messores* Beachtung. Es muss nicht intensiv erläutert werden, dass Bauern, die mehr als zwei oder drei Hufen besaßen, diese nicht allein mit ihrer Familie bewirtschaftet haben. Sie waren auf die Unterstützung von Knechten und Mägden angewiesen. Da leistungsstarke Mehrhüfner wohl

146) Vgl. die kritischen Einwände hinsichtlich einer zu modernen Terminologie: Martina SCHATTKOWSKY, Grundherrschaft mit oder ohne Gerichtsherrschaft? Überlegungen zur Herausbildung ländlicher Herrschaftsstrukturen in den Siedlungsgebieten zwischen Elbe und Oder (12. und 13. Jahrhundert), in: Strukturen und Wandlungen der ländlichen Herrschaftsformen vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Deutschland und Italien im Vergleich, hg. von Gerhard DILCHER/Cinzio VIOLANTE (Schriften des Italienisch-Deutschen Instituts in Trient 14), Berlin 2000, S. 135–164.

147) FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 406–413 (Nr. 154).

148) *Item Henricus Zideler emit curiam Hildeboldi et eius bona, quae omnia habuit de me [in feodo] et de in illis de Cronschwitz, et debuit servire valens dimidium fertonem, pro cuius curiae et omnium rerum patronatu dedi duas marcas, et Hildeboldus et uxor eius et omnes pueri eorum renunciaverunt iuris suo in perpetuum. Item pro illo dimidio fertone, quem Zideler solvit, dedi etiam eidem feminae 2 marcas.* Vgl.: FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 410 (Nr. 154).

stets danach gestrebt haben, ihren Besitz zu mehren oder in ihre Hofwirtschaft zu investieren, ließen sie sich auf Verträge ein, in denen sie sich zur Übernahme von Arbeitsdiensten verpflichteten¹⁴⁹). Natürlich war ihnen beim Vertragsabschluss bewusst, dass sie den Dienst nicht selbst zwingend ausführen mussten. Sie hatten allein einen oder mehrere ihrer Knechte zu schicken. Im Übrigen betraf diese Praxis nicht nur die Ackerdienste, sondern die bäuerliche Dienstpflicht generell.

Ein Zwischenresümee: Im Zuge der Besiedlung und des Landesausbaus organisierten sich die Bauern in der Gemeinde. Bäuerliche Gemeindebildung sowie die sogenannte Verdorfung und Vergrundherrschaftung waren geradezu strukturbildende Elemente des gesamten Siedlungsprozesses. Die wichtigsten Quellen, die diese Prozesse widerspiegeln, kennen keine Frondienste (Sachsenspiegel, Gründungsurkunden der Siedler). Die Wach- und Burgdienste, welche die ländliche Bevölkerung abzuleisten hatte, sind im 12. und 13. Jahrhundert in Naturalleistungen (Burgkorn, Wachkorn etc.) umgewandelt worden. Diese Dienste und Leistungen beruhen auf der Vogteigewalt, es sind keine grundherrlichen Verpflichtungen. Ungeachtet der Burgkornabgaben konnten die Inhaber der Vogteigewalt weitere bäuerliche Dienste einfordern. Dies belegen die Beispiele aus Wittenberg und Weida.

Dass sich Frondienste im grundherrlichen System des Niederadels etablierten, ist zum einen mit der Auflösung der Villikation zu erklären. Hörige und einstmals abhängige *laboratores* sind in die grundherrliche Selbstständigkeit entlassen worden. Im Zuge dieser wirtschaftlichen Emanzipation konnten sie mit Frondienst belastet werden. Im Allgemeinen waren es vier bis sechs Tage im Jahr. Die Beispiele aus Umpferstedt und Mischwitz mögen als Belege gelten. Dass nicht selten Slawen mit Dienst beschwert worden sind, sei ausdrücklich angemerkt. Allerdings wird man die ethnische Zugehörigkeit für die Verbreitung der Frondienste Ende des 15. Jahrhunderts nicht verantwortlich machen dürfen. Analysiert man die inneren Verhältnisse in größeren Grundherrschaften – sei es in den landesherrlichen Ämtern oder in Klostergrundherrschaften –, dann fallen gravierende Unterschiede im lokalen Bereich auf. So waren von 82 Dörfern des Klosters Altzella 13 komplett von allen Diensten befreit; Kloster Nimbschen war Grundherr von elf Dörfern, zwei Gemeinden davon waren komplett dienstfrei und ein Dorf hatte nur geringe Dienstpflichten zu erbringen (zwei Tage Handdienst)¹⁵⁰). Noch bemerkenswerter er-

149) Ein Beispiel, jedoch aus dem Jahr 1568, mag es illustrieren: Der Bauer Laux Thiele aus Ebersbach bei Dresden hatte aus der kurfürstlichen Rentkammer ein Darlehn in Höhe von 100 Gulden erhalten. Der Kredit musste nach sechs Jahren zurückgezahlt werden. Als Zinsleistung diente er sechs Jahre lang jährlich mit drei Pferden 14 Tage. Sollte er dem Dienst nicht nachkommen können, so hatte er 5 fl. zu zinsen. Vgl.: SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 275, Anm. 1.

150) SCHATTKOWSKY, Zisterzienserkloster Altzella (wie Anm. 17), S. 68; CDS II/15 (wie Anm. 86), S. 357–366 (Nr. 498).

scheinen die Verhältnisse in den beiden Lausitzen in der Mitte des 15. Jahrhunderts, wo faktisch keine oder nur geringe Frondienstleistungen nachweisbar sind¹⁵¹). Freilich stehen die Beobachtungen aus der Oberlausitz, die jedoch auf gründlichem Quellenstudium basieren, im schroffen Widerspruch zu einem Befehl Karls IV. aus dem Jahre 1355, wonach er anwies, dass in den Landen zu Görlitz und Bautzen die armen Leute nicht mit zusätzlichen Zinsen und Diensten belastet werden sollten¹⁵²).

Es wurde oben herausgearbeitet, dass die Masse der Grundherren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Untersuchungsgebiet niederadlig waren. Wie erklärt sich nun, dass viele von ihnen Frondienste von ihren grundherrlichen Bauern einfordern konnten? Abermals sei ein Blick ins 12. und 13. Jahrhundert geworfen. Es war vor allem der Niederadel, der die Besiedlung und den Landesausbau vor Ort organisatorisch vorangetrieben hat. Viele von ihnen agierten in diesem Prozess als Lokatoren. Zunehmend werden sie auf eigenen Herrschaftssitzen erwähnt¹⁵³). Dass zu diesen Sitzen Ackerland gehörte, das sie in eigener Regie bewirtschaftet haben, ist sicher. Über den Besitzumfang schweigen sich die Quellen des 12./13. Jahrhunderts aus. Schätzungen sprechen von drei bis sechs Hufen Landes¹⁵⁴). Diese Annahmen bestätigt das Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50. Beispielsweise hatte der Markgraf einem Vasallen in Ponickau bei Großenhain ein *allodium cum 4 mansis, item 30 mansi censuales* verleht¹⁵⁵). Die Güter hat der Niederadel zum einen durch jene bewirtschaftet, die in die grundherrliche Selbstständigkeit entlassen worden sind. Ob letztlich dann der Bauer selbst mit Gespann und Pflug gefront hat oder ob er einen seiner Knechte schickte, bleibt unbekannt. Ähnlich wird es sich bei jenen verhalten haben – wie das Beispiel Straßberg zeigt –, die durch vertragliche Abmachungen Fron übernommen hatten. Und schließlich kamen vor allem Knechte infrage, die sich über das Jahr oder noch länger verdingten. Wie angedeutet wurde, klagen vor allem die Quellen des 15. Jahrhunderts über den Mangel an Gesinde. Und so scheint die Existenz unterbäuerlicher Schichten fast konstituierend für die Übernahme von Frondiensten durch die Bauern im Konsens mit den Herren gewesen zu sein.

151) BRANKAČEK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), S. 315; Willi A. BOELCKE, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft (Schriftenreihe des Instituts für sorbische Volksforschung 5), Bautzen 1957, S. 77 f.

152) FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 471 f. (Nr. 181).

153) Dieter RÜBSAMEN, Kleine Herrschaftsträger im Pleißenland. Studien zur Geschichte des mitteldeutschen Adels im 13. Jahrhundert (Mitteldeutsche Forschungen 95), Köln/Wien 1987; Susanne BAUDISCH, Lokaler Adel in Nordwestsachsen. Siedlungs- und Herrschaftsstrukturen vom späten 11. bis zum 14. Jahrhundert (Geschichte und Politik in Sachsen 10), Köln/Weimar/Wien 1999.

154) SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 281; KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen (wie Anm. 14), S. 117 f.; BLASCHKE, Grundzüge und Probleme (wie Anm. 21), S. 235 f.

155) Das Lehnbuch Friedrichs des Strengen. Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen 1349/50, hg. von Woldemar LIPPERT/Hans BESCHÖRNER (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 8), Leipzig 1903, S. 28.

Dass dem Siedlungsvorgang und dem Landesausbau von Anbeginn an Herrschaft inhärent war, ist Gemeingut der Forschung. Ebenfalls als nicht neu erscheint die These, dass sich verschiedenartige Herrschaftsberechtigungen als Konglomerat verdichteten, die jedoch zwischen den Leistungsansprüchen der Grundherren einerseits und den Auflagen der Vogt- beziehungsweise Gerichtsherren andererseits strikt zu unterscheiden sind¹⁵⁶). Die Vogteigewalt ist somit ein Faktor, der zur Entstehung der Dienste geführt hat. Die vertragliche Übereinkunft ist ein zweiter Aspekt. Dabei soll es nunmehr ohne Belang sein, ob es sich um Slawen oder einstmals Hörige aus der alten Villikation gehandelt hat. Und zum Dritten sind all jene namhaft zu machen, die infolge von Nutzungsvereinbarungen Dienste übernommen haben. Allerdings unterlag die Grundherrschaft auch ökonomischen Wandlungsprozessen. Triebkräfte und Faktoren dieses Prozesses waren der spätmittelalterliche Strukturwandel, der seinen sichtbarsten Ausdruck in der Krise des Getreideanbaus fand¹⁵⁷). Niedrige Getreidepreise, Landflucht und Wüstungen führten nicht zuletzt zu schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen in den Grundherrschaften. Ebenso schwerwiegend waren die Veränderungen innerhalb des Währungssystems.

Die gesellschaftsverändernde Kraft der Geldwirtschaft muss nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Wandlungen innerhalb der Grundherrschaft angeführt werden. Diesbezüglich ist es ausreichend, auf die Grundzinszahlungen in Form von Pfennigen oder Brakteaten hinzuweisen. Jedoch wird gelegentlich übersehen, dass es bis ins 13. Jahrhundert schwierig war, Kapital zu akkumulieren. Dies verhinderte die Praxis des Münzverrufens. In Thüringen und in der Mark Meißen wurde dieser unsägliche Brauch zwischen circa 1300/1307 und 1338 aufgegeben. Infolge des Ausprägens kompatibler und überregional anerkannter Leitmünzen (Meißner Groschen) brachten die Inhaber des Münzregals nunmehr auch relativ wertbeständige Scheidemünzen aus, die nicht mehr verrufen worden sind (Ewiger Pfennig)¹⁵⁸). Das musste sich auf alle gesellschaftliche Sphären auswirken; nicht zuletzt auf den Agrarsektor. Die seit Beginn des 14. Jahrhunderts ausgebrachten wertbeständigen kleinen Scheidemünzen, die in einem überwältigenden Maße den Geldverkehr der Bauern, Handwerker und regional agierenden Kaufleute bestimmt haben, orientierten sich bezüglich des Feinsilbergehalts und der Stücklung anfänglich am Prager Groschen sowie schließlich seit 1338 an den Meißner Groschen, die in Freiberg geprägt worden sind. Den Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen aus dem Haus Wettin war der Übergang zu diesem stabilen Währungssystem nicht zuletzt

156) RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel (wie Anm. 126), hier bes. S. 373–386.

157) Nach wie vor unentbehrlich: Wilhelm ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg et al. 1978.

158) Gerhard KRUG, Die meißnisch-sächsischen Groschen 1338–1500 (Veröffentlichungen des Landesmuseums für Vorgeschichte Dresden 13), Berlin 1974, S. 16–19; Günther RÖBLITZ, Die Brakteaten der Herren von Lobdeburg. Anhang Jenas Münzstätte unter Wilhelm III., Berlin 1984, S. 21.

aufgrund ihres Silberreichtums möglich¹⁵⁹). Dieses solide Geldsystem, das sich auf relativ wertstabile silberlegierte Groschen und Pfennige gründete, hinterließ im Agrarsektor seine Spuren.

Dazu ein Beispiel: Im Jahre 1367 sind in Mittelebersbach (bei Großenhain) Geldabgaben nachweisbar, die sich ursprünglich auf Frondienste gegründet hatten. In dem einen Fall mussten pro Hufe $2\frac{1}{2}$ Groschen und im anderen Fall für eine halbe Hufe *15 Heller pro aratura* gegeben werden¹⁶⁰). Auch wenn sich solche Nachrichten nicht oft nachweisen lassen, so ist doch das Argument nicht von der Hand zu weisen, dass infolge des wertstabilen Geldsystems (die Prager und Meißner Groschen fungierten überregional als Leitwährungen!) Bewegung und Entwicklung in das grundherrliche System kam. Natural- und Arbeitsleistungen wurden in Geldzahlungen umgewandelt. Derartige Veränderungen gingen nicht nur von den Grundherren aus. Obgleich die Quellenlage sperrig und schmal ist, so ist davon auszugehen, dass sich auch größere Bauern an solchen Verfahren beteiligt haben. Ökonomische Triebkraft war der Bargeldbesitz. Es ging um Münzgeld, das nicht mehr verrufen wurde und als (relativ) wertbeständig galt. Doch was hatte der Bauer zu bieten? Die Erzeugnisse seiner eigenen Arbeit. Doch nicht nur das, sondern auch seine Arbeitskraft sowie die der Familie. Noch mehr boten sich jedoch die Arbeitskräfte der bei ihnen unter Vertrag stehenden Knechte an. Und diese konnten sie, selbstverständlich mit dem Gespann und Geschirr des Bauern, zur Verfügung stellen. Es sei ausdrücklich nochmals auf die Gesindeordnung von 1466 verwiesen. Dort heißt es bezüglich der Schirrmeister, dass er mit seinen *eigen Waffen allirlei Geschirre mehri danne zu einem Geschirr notwendig* dienen soll. Wie hat man sich einen Knecht ohne Haus und Habe sowie ohne Grund und Boden vorzustellen, der indes über das erforderliche Geschirr verfügte? Hierbei wird es sich um Schirrmeister gehandelt haben, die sich bei den größeren Bauern – sei es als Hausgenosse oder als Knecht – verdingten. Und ferner führt die Ordnung des Jahres 1466 ausdrücklich auch jene Bauern an, die weder Vorwerke noch große Ackergebäude besitzen. Auch ihnen sollte es möglich sein, sich in ein Dienstverhältnis zu stellen¹⁶¹).

Die Dienstverhältnisse des Gesindes besaßen den Charakter von Nutzungsverträgen. Knechte und Mägde verkauften ihre Arbeitskraft gegen Kost, Logis und einen jährlichen Arbeitslohn. Während der Vertragsdauer stand es dem Bauern – der nunmehr selbst die Rolle des Herren einnahm – zu, die Arbeitskraft seiner Untertanen nach Gutdünken zu nutzen¹⁶²). Und so ist nicht auszuschließen, dass sich leistungsstarke Mehrhüfner zielgerichtet in Abhängigkeiten gaben, in denen sie sich allein zur Übernahme von Arbeits-

159) Uwe SCHIRMER, Der Freiburger Silberbergbau im Spätmittelalter (1353–1485), in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte 71 (2000), S. 1–26.

160) CDS II/2 (wie Anm. 84), S. 78–80, hier 79 (Nr. 570).

161) FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 561–563 (Nr. 222).

162) WUTTKE, Gesindeordnungen (wie Anm. 42), S. 6–14.

diensten verpflichteten. Derartige Verbindlichkeiten konnten sie nicht zuletzt deshalb eingehen, weil ihnen die Arbeitskraft des Gesindes zur Verfügung stand. In diesem Zusammenhang sei abermals auf die verschiedenartigen bäuerlichen Erbgewohnheiten verwiesen. Dass das Anerbenrecht die Erhaltung mittel- oder großbäuerlicher Höfe begünstigt beziehungsweise sogar zementiert hat, ist Konsens der Forschung. Ebenso leuchtet es ein, dass diese Höfe viel stärker auf zusätzliche Arbeitskräfte angewiesen waren – auf Knechte und Mägde. Somit herrschten auf den Mittel- und Großbauernhöfen soziale Verhältnisse vor, welche die ländliche Gesellschaft überwölbenden grund- und gerichtsherrschaftlichen Abhängigkeiten *en detail* widergespiegelt haben. Der Bauer fungierte als Herr. Er befahl seinem Knecht. Insofern ist eine simple Interpretation, die allein die Beziehungen zwischen den Bauern *per se* und ihren Herren untersucht, irreführend. Sie unterschätzt die wirtschaftliche und soziale Dynamik des Spätmittelalters sowie die herausragende Stellung leistungsfähiger Bauern. Sie konnten Herrschaft delegieren. Der Bauer konnte seine Knechte und Mägde anstatt seiner selbst zum Dienst schicken. Diese sozialen und wirtschaftlichen Umstände mögen erklären helfen, warum sich Frondienste auch im Konsens zwischen Grundherr und Bauer herausgebildet haben. Und bezüglich der größeren Höfe sowie des Anerbenrechts sei abermals auf die der Forschung seit langem bekannte Beobachtung verwiesen, dass bäuerliche Proteste um und nach 1500 vor allem in den Realteilungsgebieten virulent waren – also in Regionen mit einer signifikant anderen sozialen Struktur¹⁶³.

Die Herausbildung unterbäuerlicher Schichten ist somit ebenso namhaft zu machen, wenn es um die Entstehung und Festsetzung der Frondienste geht, wie der Formationsprozess großer Rittergutswirtschaften, die selbstverständlich stets und immer auf billige Arbeitskräfte angewiesen waren. Allerdings entwickelten sie sich als effiziente Großbetriebe mit Getreide- und Wollproduktion in Thüringen und Sachsen erst gegen Ende des 15. sowie noch viel stärker während des 16. Jahrhunderts. Die wirtschaftliche Genese der Rittergutswirtschaften begleitete also die Festsetzung der Frondienste. Diese Prozesse setzten im Untersuchungsraum vor beziehungsweise um 1500 ein. Sie verstärkten sich schließlich im Laufe des 16. Jahrhunderts. Die Herausbildung leistungsfähiger Großbetriebe, die sich in herrschaftlicher Hand befanden, haben diese Vorgänge forciert. Die Anfänge dieser Betriebe müssen jedoch im Spätmittelalter gesucht werden, denn nicht selten nahmen Niederadlige oder landesherrliche Vögte wüste und verlassene Flächen unter eigene Bewirtschaftung¹⁶⁴. Vorerst wurde das wüste Land extensiv für die Schafwirtschaft genutzt. Wie jedoch die Getreidepreise um 1500 anstiegen und die Krise des

163) Rudolf ENDERS, Ursachen [des Bauernkriegs], in: Der deutsche Bauernkrieg, hg. von Horst BUSZELLO/Peter BLICKLE/Rudolf ENDERS, 2., durchgesehene und ergänzte Aufl., Paderborn et al. 1991, S. 217–253, hier 221 f.; generell: Bauernkrieg zwischen Harz und Thüringer Wald, hg. von Günter VOGLER (Historische Mitteilungen 69), Stuttgart 2008.

164) KÖTZSCHKE, Ländliche Siedlung und Agrarwesen (wie Anm. 14), S. 117.

Getreideanbaus ihrem Ende entgegen ging, wurde der einstmals arbeitssparend genutzte Grund einer intensiven Bewirtschaftung unterworfen. Die großen landesherrlichen und adligen Schafherden weideten nunmehr zunehmend auf den Allmenden sowie auf den Feldbrachen der Bauern. Dies rief ebenso Protest hervor wie die immer öfter geforderten Ackerdienste, welche die Herren zu jenen Vorwerken erheischten, die über die Jahrzehnte hinweg als extensive Schäfereien nur einen halbwegs leidlichen Ertrag eingebracht hatten.

Es ist unstrittig, dass alle Frondienste zur unerträglichen Last selbst für den Mittel- oder Großbauern werden konnten – beispielsweise bei der Teilung des Hofes oder bei einer starken Verschuldung. Dies ist nicht in Abrede zu stellen. Das Aufkommen der Frondienste mit Gespann, Pflug, Egge und Wagengeschirr hat aber wenig mit Willkür oder gar mit »Ausbeutung« im Sinne der marxistischen Theorie zu tun. Die Dienste haben sich entweder auf Konsens gegründet oder basierten auf der Vogteigewalt. Dass es durch Herrengewalt im lokalen Bereich durchaus Versuche gab, Frondienste einzuführen oder zu erhöhen, ist freilich ebenfalls nicht zu bestreiten. Dies belegt das oben angeführte Mandat Karls IV. aus dem Jahr 1355 für die Oberlausitz genauso wie eine Intervention des Amtmannes von Grimma gegenüber dem Niederadligen Hans von Kanitz zu Nischwitz, der offensichtlich Untertanen mit unbilliger Frone belastet hatte¹⁶⁵. Allerdings erklären solche Beispiele nicht die generell weite Verbreitung bäuerlicher Frondienste während des Spätmittelalters.

Es besteht kein Zweifel, dass der Frondienst um 1500 als eine Leistung im grundherrlichen System angesehen worden ist. Wenn beispielsweise ein landesherrliches Vorwerk gegen Erbzins an Bauern ausgegeben wurde – wie im Jahr 1510 das Vorwerke die Sorge bei Grimma¹⁶⁶ –, dann sind die zu dem Gut gehörenden Dienste in Geldleistungen transferiert worden. In den Quellen erscheinen sie als Pflug- oder Frongeld. Derartige Beispiele sind vor allem im Zuge der Herausbildung zentraler Residenzen im wettinischen Herrschaftsbereich nach 1500 nachweisbar. Wenn eine Nebenresidenz oder ein Witwensitz seine Funktion verlor, dann reagierte die landesherrliche Verwaltung und gab die dort ansässigen Vorwerke auf. Die Umwandlung der Dienste in Geldbeträge geschah ausdrücklich auf Widerruf; nicht selten – vor allem in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts – wurden sodann wieder die Frondienste gefordert. Nicht zuletzt im Zuge solcher Veränderungen haben die Amtleute oder Vögte diese Leistungen exakt berechnet, sodass im regionalen Bereich die Arbeitsleistung pro Gespann und Pflug je Tag beziehungsweise Jahr verglichen werden kann. Im groben Durchschnitt hat man die Leistung eines Pfluggespannes mit circa drei bis fünf Groschen pro Tag berechnet. Der Wochenlohn eines Bauhandwerkers betrug um 1500/1510 ohne Kost und Logis circa zwölf Groschen beziehungsweise einen knappen halben rheinischen Gulden. Überschaubar nun

165) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1368, fol. 89v.

166) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1376, fol. 60r–63v.

die Ablösungen der Frondienste – die wohlgemerkt »nur« bei der Landesherrschaft nachweisbar sind –, dann kann die Anzahl der Frondiensttage verglichen werden.

Es gab keine Region mit besonders hohen beziehungsweise signifikant niedrigen Belastungen. Die Diensttage schwanken selbst im lokalen Bereich zwischen Dienstfreiheit und zwölf Tagen im Jahr. Dort, wo die Frondienste nicht fixiert waren, ist davon auszugehen, dass ebenfalls maximal zehn bis zwölf Tage jährlich gefordert worden sind. Allerdings bleiben bei diesen vagen Quantifizierungen die Jagddienste unberücksichtigt. Versucht man insgesamt den thüringisch-obersächsischen Raum in den Blick zu nehmen, dann sollte die Anzahl der Frondiensttage auf circa vier bis zehn Tage pro Jahr beziffert werden. Diese Verallgemeinerung schließt ausdrücklich die Oberlausitz mit ein. Damit lag der thüringisch-obersächsische Raum hinsichtlich der Arbeitsbelastung deutlich hinter Böhmen zurück, wo zwischen 1350 und 1550 rund 18 bis 24 Tage jährlich gefordert worden sind¹⁶⁷. – In Thüringen und Sachsen mussten die nichtspannfähigen Bauern, zumeist also Viertelhüfner, Handdienste erbringen. Sie hauten das Korn, schnitten den Hafer oder waren bei der Heu- beziehungsweise Grummeternte behilflich. Die Zahl der Diensttage belief sich bei ihnen auf ebenfalls auf rund vier bis zehn Tage. Diese ausdrücklich landwirtschaftlichen Arbeiten sind strikt, dies wurde gesagt, von den Jagddiensten zu unterscheiden.

VI. BAUERN UND GERICHTSHERRSCHAFT

Vorab ist auf die Tatsache zu verweisen, dass sich die Gerichtsbarkeit in die niedere und obere schied. Hinter dieser scheinbaren Binsenweisheit verbarg sich jedoch im Spätmittelalter eine nicht immer eindeutige Unterscheidung. Aufgrund vielfältiger Indifferenz wurde seitens der spätmittelalterlichen Landesherrschaft mehrfach festgelegt, was in den Bereich der niederen beziehungsweise in den der oberen Gerichtsbarkeit fallen möge¹⁶⁸. Die ständigen Wiederholungen belegen den offenen Verfassungszustand. Besonders bemerkenswert ist, dass die Regelungen des 15. und frühen 16. Jahrhunderts stets Bezug auf den Sachsenspiegel nehmen, ohne ihn ausdrücklich zu erwähnen. Deutlich wird das hinsichtlich der Festlegung der Schadensgrenze, die im Bereich der niederen Gerichtsbarkeit nicht drei Schilling überschreiten sollte¹⁶⁹. Wohlgemerkt findet sich diese Bestimmung in Rechtstexten des 15. Jahrhunderts, also in einer Zeit, die seit langem mit Groschen be-

167) Jaroslav ČECHURA, Die Struktur der Grundherrschaften im mittelalterlichen Böhmen unter besonderer Berücksichtigung der Klostergrundherrschaften (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 39), Stuttgart et al. 1994, S. 127.

168) LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28), S. 80–90.

169) LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28), S. 79 f.; Woldemar GOERLITZ, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539 (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte 32), Leipzig 1928, S. 436, Anmerkungen.

ziehungsweise Schock-Groschen rechnete. Die entsprechende Textpassage des Sachsenspiegels weist auf die herausragende Stellung des Bauermeisters (Schultheißen) innerhalb der alltäglichen Gerichtspraxis hin. Im zweiten Landrechtsbuch (Artikel 13, 1 und 2) steht geschrieben: »Nun vernehmt von Verbrechen, welches Gericht darüber ergeht. Den Dieb soll man hängen. Geschieht jedoch im Dorf bei Tage ein Diebstahl, bei dem der Schaden weniger als drei Schilling beträgt, so darf der Bauermeister noch am gleichen Tag darüber zu Haut und Haar oder zu einer Ablösungssumme von drei Schilling richten. Doch bleibt jener dann ehrlos und rechtlos. [2.] Dies ist das höchste Gericht, das der Bauermeister hat. Darüber darf er nichts richten, wenn nach der Klage eine Nacht verstrichen ist. [...]«¹⁷⁰⁾.

Die Textstelle weist dem Bauermeister eine Stellung zu, die es ihm erlaubt, ohne Mitwirken des Gerichtsherrn zu entscheiden, in welchen Bereich die Missetaten fallen. Diese Position konnte er nur innehaben, da er selbst Teil der Dorfgesellschaft war. Er war die Amtsperson, die den Konflikten des Alltags am nächsten stand. Ausdrücklich mahnt Eike von Repgow an, dass der Bauermeister nur jene Vergehen richten dürfe, die des Tages geschehen und bei denen nicht mehr als ein Schaden von drei Schilling entstanden sei¹⁷¹⁾. Insofern besaß der er eine »Polizeiaufsicht«, was nicht zuletzt auf seine Funktion als Scharnier zwischen der bäuerlichen Gemeinde und dem Grundherrschaft zurückzuführen ist. Diesen Status scheint der Bauermeister infolge der Etablierung der patrimonialen Gerichtsbarkeit eingebüßt zu haben. Um den sukzessiven Kompetenzverlust angemessen beschreiben zu können, erscheint es erforderlich, die Veränderungen innerhalb der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung zu rekonstruieren – zumindest soweit sie die ländliche Gesellschaft betreffen¹⁷²⁾.

Die patrimoniale Gerichtsbarkeit des Niederadels hat sich schrittweise herausgebildet. Vor allem das Lehnrecht Friedrichs des Strengen von 1349/50 sowie die bereits mehrfach erwähnte Urkunde vom 10. April 1428 dokumentieren diese Entwicklung. Das Diplom des Jahres 1428 markiert einen vorläufigen Endpunkt. Es schreibt ausdrücklich vor, was zur oberen Gerichtsbarkeit zu zählen ist: Zetergeschrei, Mord, Notzucht, Raub, Körperverletzungen, die zu Wunden oder Lähmung führen, schwerer Diebstahl, Brandstiftung und viele andere¹⁷³⁾. Derartige Verbrechen wurden im Untersuchungsgebiet vor jenem Gericht gerügt, das über dem Dorfgericht des Bauermeisters stand. Die Quellen

170) Eike von Repgow. Der Sachsenspiegel, hg. von Clausdieter SCHOTT. Übertragung des Landrechts von Ruth SCHMIDT-WIEGAND. Übertragung des Lehnrechts und Nachwort von Clausdieter SCHOTT, Zürich 1991, S. 106.

171) Heiner LÜCK, Bauermeister, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erweiterte Aufl., hg. von Albrecht CORDES et al., 2. Lieferung (Andelung – Bayerische Kodifikation des Naturrechtszeitalters), Berlin 2005, Sp. 465 f.

172) Grundsätzlich: LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28); BUCHDA, Dorfgemeinde im Sachsenspiegel (wie Anm. 28); QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17).

173) LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28), S. 79.

bezeichnen dieses Obergericht als Landgericht, Grafengericht, Landdinge oder Grafending. Die Urteile im (zentralen) Landgericht fanden Schöffen, die nicht dem Bauernstand angehörten. Diese Landdingstätten waren vor allem Orte der Konfliktschlichtung des Hoch- und Niederadels, obgleich sie während des 13. Jahrhunderts auch noch Bauern offen standen. Zu den Obergerichten gehörten aber auch regionale Dingstühle beziehungsweise Vogteigerichte, die vor allem von der ländlichen Bevölkerung aufgesucht worden sind. Während die Vogteigerichte zumeist an oder vor einer Burg ansässig waren, befanden sich die Dingstühle an markanten topographischen Punkten¹⁷⁴. Vogteigerichte und Dingstühle waren ebenfalls für die obere Gerichtsbarkeit zuständig. Auf der Schöffenbank der Vogtei- und Dingstühle saßen jedoch Bauern. Zumeist waren es Bauermeister, Schultheißen beziehungsweise Dorfrichter, die durch den Besitz der Schulzenhufen *qua amt* verpflichtet waren, in diesem Gericht Recht zu finden¹⁷⁵. Die zumeist zentrale Landdingstätte (Landgericht, Grafengericht) sowie die Dingstühle und Vogteigerichte wurden ursprünglich von einem Grafen gehegt (Land-, Mark-, Burggraf, Graf beziehungsweise hochadliger Herr)¹⁷⁶. Ihm standen alle Gerichtseinnahmen zu; bei Leibesstrafen hatte er für die Exekution zu sorgen. Die zentralen Landdingstätten verloren in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zunehmend an Bedeutung. Sie wurden vom Hofrat, der sich in unmittelbarer Nähe des Fürsten befand, abgelöst. Dieses Gremium agierte durchaus als eine Art Hofgericht, wenngleich die allmähliche Institutionalisierung erst im 15. Jahrhundert erfolgt ist. Seit 1483 existierte im Bereich des Kurfürstentums Sachsen sogar ein Oberhofgericht, welches auch vom mitteldeutschen Hochadel angerufen werden sollte. Inwieweit die Grafen und Herren dieser Praxis gefolgt sind, steht auf einem anderen Blatt.

Die regionalen Dingstühle und Vogteigerichte wurden hingegen weiterhin rege frequentiert. Sie waren, soweit es die Obergerichtsbarkeit betraf, die zuständigen Gerichte für die ländliche Bevölkerung. Ihre Hege, die ursprünglich einem Grafen oblag, ging im Zuge der spätmittelalterlichen Herrschaftsverdichtung immer mehr an die Landesfürsten über, die nunmehr ihre Vögte beziehungsweise Amtleute damit betrauten. Vor diesen Gerichten sind selbstverständlich keine Hoch- und Niederadligen angeklagt worden. Besonders infolge der Etablierung der Hofgerichte erhielt der Niederadel einen eigenen personellen Gerichtsstand. Diese Tatsache scheint für den Entmündigungsprozess der

174) LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28), v. a. Kap. IV (»Die landesherrliche Gerichtsorganisation auf regionaler und lokaler Ebene«).

175) Vgl. zum Beispiel die Festlegung aus dem Amtserbbuch von Pegau für das Dorf Pulgar (südöstl. von Leipzig) aus dem Jahr 1548: *Pulgar. Und ist in diesem dorffs flur auch eine stulhufe, welche itzo Brosius Lebmann gebraucht, darvon ist er alle vierzehn Tage im ampt das gericht zu helfen schuldigh*. Vgl.: SächshStADD, Loc. 38037 (AEB Pegau, Rep. XLVII, Nr. 1, 1548), fol. 24v.

176) WALTER SCHLESINGER, Zur Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, in: Mitteldeutsche Beiträge (wie Anm. 131), S. 48–132; HANS EBERHARDT, Die Gerichtsorganisation der Landgrafschaft Thüringen im Mittelalter, in: ZRG, GA 75 (1958), S. 108–180.

bäuerlichen Gemeinde nicht unwichtig zu sein. Forschungsbedarf besteht vor allem zu dem Problem, vor welchem Gericht Konflikte zwischen dem landsässigen Niederadel und Bauern geschlichtet worden sind. Erweitert man diese Frage bezüglich der Exekutive, dann käme als schlichtende Instanz wohl nur das landesherrliche Hofgericht beziehungsweise der Hofrat des Fürsten in Betracht. Inwieweit derartige Konflikte durch Aktenversendung während des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschlichtet oder gelöst worden sind¹⁷⁷), bleibt aufgrund fehlender Quellen unbeantwortet. Freilich ist den Bauern sowie den Grund- und Gerichtsherren nicht *per se* zu unterstellen, dass sie permanent konfrontativ gegenüberstanden. Hinsichtlich der Hege und Pflege der Gerichte ist eher vom Gegenteil auszugehen. Eindrucksvoll illustriert dies eine Notiz aus der Amtsrechnung von Borna vom Juni 1510, als der Amtmann den amts- und schriftsässigen Niederadligen, dem Landrichter und den Landschöppen anlässlich der Besichtigung der Gerichts- und Grenzsteine zehn Groschen zum Vertrinken spendierte¹⁷⁸).

Die Gerichtseinnahmen der Dingstühle und Vogteigerichte standen den Landesfürsten zu. Zum Jahr 1378 ist anhand des erwähnten Verzeichnisses der Einkünfte der wettinischen Land- und Markgrafen flächendeckend die lokale und regionale Strukturierung dieser Gerichte zwischen Creuzburg im Westen und Radeberg im Osten rekonstruierbar. Im ausgehenden 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts tagten diese Gerichte vierzehntägig. Offenbar entsprach dies alten Traditionen¹⁷⁹). Nochmals ist zu betonen, dass die Vogteigerichte und Dingstühle für die Obergerichtsbarkeit zuständig waren und dass auf den Schöffenbänken Bauern saßen. Dass heißt jedoch nicht, dass sie Straftäter zum Galgen bringen konnten. Bei schweren Vergehen behielt sich der Landesherr grundsätzlich das »letzte Wort« vor. Dieses Vorrecht leitete er vom Gerichtsregal und von seiner »fürstlichen Obrigkeit« (*obirkeyt*) ab¹⁸⁰). In der Gerichtspraxis des späten 15. Jahrhunderts sind diese Vorgänge anhand der landesherrlichen Amtsrechnungen vielfach nachweisbar. Sprachen sich die Schöffen des Vogteigerichts für eine Todesstrafe aus, dann sind in den Rechnungen Botengänge zum nächsthöheren Gericht (Oberhof) dokumentiert. In dem Fall beschrieb der Gerichtsschreiber – zumeist der Amtsschösser oder Geleitsmann – den Rechtsbruch, paraphrasierte das Verfahren einschließlich des Schuldspruchs und ließ seine Niederschrift an den Oberhof senden (Aktenversendung). Es folgte die Revision oder Bestätigung in Form des Urteils. War dieses eingeholt, ließ der Amtmann den

177) Peter OESTMANN, Aktenversendung, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erw. Aufl., hg. von Albrecht CORDES et al., 1. Lieferung (Aachen – Anarchismus), Berlin 2004, Sp. 128–132.

178) *10 gr haben die erbaren leute sampt dem lantrichter und landschoppen vortrunken als man die gericht- und reinsteyne besichtigt hat, montags nach marc. et marcell.* ThHStAW, EGA, Reg. Bb 663, fol. 72v.

179) Vgl. zum Beispiel die Landgerichte in Bürgel, Schkölen (bei Naumburg (Saale)) oder Eisenberg. SächsHStADD, Loc. 31224, fol. 484r–488v.

180) LÜCK, Kursächsische Gerichtsverfassung (wie Anm. 28), S. 83.

Scharfrichter bestellen. Dessen Versorgung und Entlohnung ist schließlich ebenso dokumentiert wie die Errichtung des Galgens oder die Hinrichtung¹⁸¹⁾.

Die regionalen Dingstühle und Vogteigerichte waren fester Bestandteil der lokalen und regionalen Rechtsprechung. Die Hege dieser Gerichte oblag den landesherrlichen Beamten, also den adligen Vögten und Amtleuten. An ihrer Seite stand der Schösser oder Geleitsmann. Beide waren bürgerlicher Herkunft. In ihren Händen lagen die eigentliche Verwaltung und somit auch die Herrschaftsausübung. Als Amtspersonen forderten sie uneingeschränkte Autorität ein¹⁸²⁾. Entscheidend ist, dass vor allem die Schösser in einem kaum zu unterschätzenden Maße durch gütliche Vermittlung vor Ort Herrschaft praktiziert haben, ohne dass die Kompetenzen des genossenschaftlichen Dorfgerichts oder der regionalen Vogteigerichte beschnitten worden sind. Das Herrschaftsverhältnis der Schösser zu den Bauern, bäuerlichen Gemeinden sowie zum lokalen Niederadel wurde bisher kaum untersucht. Dieses intensive Verhältnis schlägt sich indes in den Quellen nieder. Sieht man einmal von den Arbeiten von Streich und Kunze ab¹⁸³⁾, dann sind in allen Untersuchungen über die wettinischen Ämter die nicht unbeträchtlichen Geld- und Kornausgaben für Zehrung, Nachreise und Botenlohn fast vollständig ignoriert worden. Jedoch verbirgt sich vor allem hinter diesen Ausgaben die tatsächliche Herrschaftspraxis des Amtmannes beziehungsweise noch viel stärker die des Schössers, die durch Vermittlung gekennzeichnet ist. Da die Amtsrechnungen nur den Charakter von Quittungsbüchern besitzen, wurde lapidar festgehalten, warum der Schösser an einem bestimmten Tag diese oder jene Summe in einem Wirtshaus verzehrte oder warum Boten in dieses oder jenes Dorf beziehungsweise zu einem Rittersitz liefen, um die dortige Gemeinde, einzelne Bauern oder den Grundherrschaften zu einem festgelegten Termin und Ort einzufordern¹⁸⁴⁾.

181) Zum Beispiel Amt Borna 1515: *15 gr für ein radt spatten und barwen, hat der Scharfrichter genommen als er Peter Moller von Medewitzsch gerechtfertigt hat*. ThHStAW, EGA, Reg. Bb 663, fol. 72v. Zu einem überaus spektakulären Fall vgl. Uwe SCHIRMER, Die Hinrichtung einer Zauberin und ihres Gefolges vor Wittenberg im Juni 1540 – die Rekonstruktion des Falls im Lichte der beginnenden Sozialdisziplinierung, in: Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlplfordt, hg. von Erich DONNERT, Bd. 7, Köln et al. 2008, S. 137–151.

182) Grundsätzlich dazu: Christian HESSE, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionsebenen der lokalen Verwaltung in Bayern, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70), Göttingen 2005.

183) STREICH, Amt Altenburg (wie Anm. 12), passim; KUNZE, Amt Leisnig (wie Anm. 23), S. 214–223.

184) Einige Beispiele aus dem Amt Grimma: 1522 Irrung wegen des Gastwirts namens Krebs zu Pomßen. Als Schlichter agieren der Schösser von Grimma, der Geleitsmann zu Borna und einer von Pflug zu Großzschocher (südl. Leipzig). ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1402, fol. 76r; 1524: Irrung *die bei 12 jahren schon gestanden* zwischen dem Thomastift Leipzig und zwei Bauern namens Wolf und Paul Wittig. Der Schösser von Grimma vermittelt. (ebd. Reg. Bb 1405, fol. 54r); 1524: Irrungen zwischen dem Adligen Hans Pflug zu Pomßen und seinen Leuten, der Fron halben. Zwischen dem von Lindenau zu Polenz und einem Bürger zu Leipzig wegen eines Kredits. Zwischen *Hertwig zu Altoschatz und dem Capitel zu Wurzen* wegen Zinsstreites. Stets schlichtete der Schösser von Grimma. (Reg. Bb 1406, fol. 77r f.). Beispiele aus dem Amt Wartburg: DEBES, Amt Wartburg (wie Anm. 62), S. 53–55.

Hinter diesen Kurznotizen verbirgt sich das vermittelnde und gütliche Wirken der Amtsperson, der zugleich bewusst war, dass sich ein Konflikt zwischen Bauern und Grundherren nicht im regionalen Dingstuhl und im Vogteigericht lösen ließ, da er Adlige vor diese Gerichte nicht vorladen durfte. Und um einen wie auch immer gearteten Konflikt schnellstmöglich gütlich beizulegen, waren adliger Amtmann oder bürgerlicher Schösser gefordert, einvernehmlich vor Ort zu schlichten. Vermittlung als Herrschaftspraxis erscheint demzufolge als ein elementarer Teil der Konfliktlösung in der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft.

Freilich gab es nicht nur Vermittlung, sondern auch Konfrontation. Wohl im Jahr 1481 hatte der Abt Heinrich IV. von Schulpforta auf dem zum Kloster gehörenden Hof Porstendorf das Dorf Neuengöna anlegen lassen. Das Neubegründete Dorf lag zwischen Camburg und Jena. Der Abt ließ als gerichtsherrliches Zeichen einen Galgen errichten, woraufhin sich die Dorfbewohner beim Amtmann in Jena beschwerten. Hinter der bloßen Symbolik des Galgens scheint sich die Absicht des Abtes verborgen zu haben, die Rechtsfindung durch das genossenschaftliche Dorfgericht grundsätzlich abzulehnen. Der niederadlige Amtmann Heinrich Mönch ließ den Galgen niederreißen und befreite einen Gefangenen, den er in seinen Gewahrsam nahm. Daraufhin beschwerte sich der Abt bei Kurfürst Ernst und bekam Recht¹⁸⁵). Die Bauern von Neuengöna hatten offensichtlich gegen die Beschneidung alter Rechte protestiert. Doch der Pfortenser Abt gab nicht klein bei. Auch in der Folgezeit ging er rabiat gegen seine grund- und gerichtsherrlichen Bauern vor. Stets ließ er als Zeichen seiner Gerichtsherrschaft einen Galgen errichten. Ferner bedrückte er die Bauern mit »Neuerungen«, worauf sie die Dienste verweigerten¹⁸⁶). Bemerkenswert erscheint, dass sich die Bauern immer wieder hilfesuchend an die landesfürstlichen Amtleute in Jena, Freyburg (Unstrut), Weißenfels und Dornburg wandten. Diese wiederum – wohlgerne adlige Amtleute – stellten sich durchaus auf die Seite der bäuerlichen Untertanen. Zur Lösung des Problems riefen die Amtleute letztlich die fürstliche Kanzlei an. Sie rekonstruierten den Vorgang und gossen ihn in Schriftform. Nicht zuletzt aufgrund der vielfältigen Korrespondenz zwischen dem Pfortenser Abt, den wettinischen Amtleuten und der kurfürstlichen Kanzlei sind wir über die Vorgänge der Jahre von 1482 bis 1486 gut unterrichtet. Die letzten Entscheidungen trafen der Landesfürst beziehungsweise seine juristisch geschulten Berater, gegebenenfalls auch das Leipziger Oberhofgericht. Jedenfalls gab es oder Kurfürst Ernst beziehungsweise Herzog Albrecht dem Abt Recht. Die Begründung ist unbekannt¹⁸⁷).

Versucht man, den tatsächlichen oder vermeintlichen Entmündigungsprozess der bäuerlichen Gemeinde während des Spätmittelalters zu ergründen, dann ist das Augen-

185) Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten, hg. von Ernst DEVRIENT (Thüringische Geschichtsquellen, NF 3), Jena 1903, Bd. 3, S. 298 f. (Nr. 719–721).

186) SCHLENKER, *Bäuerliche Verhältnisse* (wie Anm. 17), S. 180 f.

187) SCHLENKER, *Bäuerliche Verhältnisse* (wie Anm. 17), S. 181.

merk auf die zunehmende Bürokratisierung und Verrechtlichung in Fürstennähe zu lenken. Hofrat und Hofgericht nahmen sich strittiger Sachen an, wengleich sie stets anmahnten, geringfügige Sachen vor Ort durch Vermittlung zu schlichten. Auf alle Fälle wurde der Niederadel seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nicht mehr vor die Vogteigerichte beziehungsweise Dingstühle zitiert – wobei ungeklärt bleibt, ob jener im 12. oder 13. Jahrhundert überhaupt vor einen Dingstuhl geladen wurde. Die ungelöste Frage korreliert im hohen Maße mit der ständischen Offenheit dieser ländlichen Führungsgruppe zwischen »Adel und Nicht-Adel«¹⁸⁸⁾. Zumindest sind in den einschlägigen Quellen (Einnahmen der Gerichtsbußen in den Ämtern) Niederadlige im späten 14. und 15. Jahrhundert vor diesen Gerichten nicht nachzuweisen. Und schließlich scheint der schleichende Kompetenzverlust beziehungsweise eine noch stärkere Instrumentalisierung des Bauermeisters durch den Herrn ausschlaggebend gewesen zu sein. Das korrespondiert mit der Etablierung der Patrimonialgerichte. Indem die spätmittelalterliche Landesherrschaft den Niederadel mit den Ober- und Niedergerichten privilegierte, führte dies zu einem scheinbaren Kompetenzverlust der landesherrlichen Mitsprache vor Ort. Im Gegenzug garantierte indes der Niederadel, finanzielle Wünsche der Landesherrschaft vor Ort konkret umzusetzen. Tatsächlich musste um 1500 die frühmoderne Steuerverwaltung auf die lokalen Herrschaftsträger zurückgreifen, um im entferntesten Weiler des Territoriums die Steuer eintreiben zu können. Die landesherrlichen Amtleute und Schösser, die jahrzehntelang als Schlichter und Moderatoren zwischen Niederadel und Bauern agiert hatten, traten zugunsten der Patrimonialgerichte in den Hintergrund und verkümmerten zum subalternen Verwaltungspersonal. Nicht zuletzt dokumentiert dies die veränderte Bezeichnung für das Amt als regionalen Verwaltungsbezirk. Im Mittelalter war von Pflege, Gericht oder Vogtei die Rede; in der Frühen Neuzeit wurde sodann vom Rentamt gesprochen.

Für die ländliche Bevölkerung des Spätmittelalters war das genossenschaftliche Dorfgericht die wichtigste Gerichtsstätte. In ihm ging es ausschließlich um eine Konfliktlösung durch Vermittlung eines Dritten, also durch die Schöffen. Selbstredend waren sie bäuerlicher Herkunft. Sie strafte nicht, sondern schlichteten und verhängten Bußgelder über jene, deren Schuld nachgewiesen werden konnte. Das genossenschaftliche Dorfgericht war für die niedere Gerichtsbarkeit zuständig. Nach dem Sachsenspiegel stand dem Dorfgericht der Bauermeister (*burmeister*) vor. Wie erwähnt worden ist, waren für dieses Amt alternative Bezeichnungen wie Schultheiß, Schulze, Supan (Saupe) oder Ältester gebräuchlich¹⁸⁹⁾. Sie hatten auch darüber zu wachen, dass ein jedes Vergehen gerügt, also zur Anzeige gebracht wurde. Aus diesem Grund standen ihnen auch ein Drittel aller eingenommen Gerichtsbußen zu. Dafür hatten die Schulzen, Saupen beziehungsweise Schultheißen aber auch das Gericht zu hegen. Gerichtshege bedeutete, dass sie in oder vor

188) SCHNEIDER, Kleine Ehrbarmannen (wie Anm. 81), passim.

189) LÜCK, Bauermeister (wie Anm. 171), Sp. 465.

ihrem Hof die Gerichtstage abgehalten haben und dass sie die Schöffen beköstigen mussten. Auch fielen darunter die Bewirtung des Herrn und die Versorgung seines Pferdes. Bestimmungen aus den Amtserbbüchern des 16. Jahrhunderts regeln penibel, welche Speisen und Getränke sowie welche Mengen an Hafer und Raufutter bereitzustellen waren. Zugleich zeigen jene Quellen, dass die Schultheißen oft Privilegien genossen: Sie brauten Bier beziehungsweise schenkten Salz und Bier aus; gelegentlich stand ihnen die Niederjagd zu. Abermals verdeutlicht dies ihre herausragende soziale und wirtschaftliche Position sowie ihre Scharnierfunktion, die sie zwischen Gemeinde und Grundherrschaft einnahmen. Diesbezüglich ist die Stellung der Heimbürgen strittig, denn es gab nicht wenige Gemeinden mit jeweils einem Schulzen und Heimbürgen. Vor allem in den thüringischen Dörfern lassen sich Heimbürgen als genossenschaftliche Vertreter nachweisen¹⁹⁰). Im Gegensatz zu den Vogteigerichten, die vierzehntägig zusammenkamen, tagten die genossenschaftlichen Dorfgerichte drei bis sechsmal im Jahr; im Allgemeinen gab es vier Gerichtstermine¹⁹¹). Die Exekutive lag beim Grundherrschaft, der indes die Gemeinde mit der Vollstreckung beauftragen konnte.

Wie erwähnt, stand dem Schultheiß ein Drittel der Gerichtsfälle zu. Seitens der Herrschaft wurde dieser Brauch immer stärker beargwöhnt. Bekannt ist ein Beispiel aus dem Dorf Fuchshain (südl. von Leipzig), wo es der Inhaberin des Richtergutes 1532 anhand »ihrer Briefe, die sie augenscheinlich gezeigt hat« gelang, rückwirkend für sechs Jahre den dritten Teil der Gerichtseinnahmen in Höhe von zwei Schock 25 Groschen zu erlangen. Im internen Quittungseintrag bemerkte der Schösser ausdrücklich, dass dies auch so im Erbbuch (von 1515) stehe¹⁹²). Bei diesem Beispiel ist zu beachten, dass das Richtergut in Besitz einer Frau, sehr wahrscheinlich einer Witwe war. Es könnte sein, dass nicht zuletzt dies der Grund für die nichtgewährten Gerichtsfälle war. Wem die anderen zwei Drittel der Gerichtsbußen zufielen, ist nicht immer eindeutig zu beurteilen. Das angeführte Beispiel belegt, dass der restliche Teil der Bußen der Gerichtsherrschaft zustand. Freilich ist zumindest vorsichtig zu erwägen, dass dies die Einnahmen vom Obergericht (Landgerichtsstuhl) waren. Das Beispiel zeigt, dass es also noch in den 1530er-Jahren offene Verfassungszustände gab. Relativ endgültig wurde dies dann durch die Anlage der Amtserbbücher 1547/48 geklärt und bestimmt. Ansonsten war es im Ausgang des 15. Jahrhunderts vom Gerichtsherrn abhängig, was mit den Gerichtsbußen geschah. Im Amt Wittenberg (1522) lieferte zumindest ein Richter, der bäuerlicher oder bürgerlicher Herkunft war, die Bußgelder beim landesherrlichen Schösser ab¹⁹³). Sehr offensichtlich herrschte hinsichtlich der Verwendung dieser Einnahmen eine derartige lokale und re-

190) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 69–71; WIEMANN, Heimbürge in Thüringen und Sachsen (wie Anm. 31), S. 9–45.

191) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 79–81.

192) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1421, fol. 108r, 131v.

193) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 2778, fol. 9v.: *45 gr vom Richter zu Schmiedeberg lauts seines Registers.*

gionale Vielfalt vor, wie man es auch beim Lehngeld oder den Frondiensten beobachten kann. Jedenfalls standen nicht wenigen Dorfgemeinden noch in der Frühen Neuzeit beträchtliche Einnahmen vom genossenschaftlichen Dorfgericht zur Verfügung. Dies belegen die vielfältigen Mahnungen und Bestimmungen seitens der Herrschaft, die Gerichtsbußen für die Belange des Dorfes und der Kirche zu verwenden und sie nicht beim Gemeindebier zu vertrinken¹⁹⁴). Die Sitzungen des Dorfgerichts fielen um 1500 fast ausnahmslos mit den Gemeindeversammlungen (Kürtage) sowie dem abschließenden Gemeindebier zusammen.

Der skizzierte Abriss über das Wirken des genossenschaftlichen Dorfgerichts mag den Eindruck erwecken, dass sich zwischen dem hochmittelalterlichen Landesausbau und den Jahren um 1500 nur wenig zuungunsten der bäuerlichen Gemeinde verändert hatte. Der Schein trügt. Nochmals sei betont, dass sich im Zuge der Herausbildung der Hofgerichte der Niederadel von der ländlichen Bevölkerung absonderte. Er errang einen eigenen Rechtsstand. Während des 15. Jahrhunderts bildete sich schließlich ein professionalisiertes landesfürstliches Rechtssystem heraus, das sich durchaus mit den hocheffizienten geistlichen Gerichten vergleichen konnte. All diese Gerichte blieben der ländlichen Bevölkerung zunehmend verschlossen und fremd. Auch die Versuche der Herren, der Dorfgemeinde vorzuschreiben, wofür sie die Gerichtsbußen auszugeben habe, sind Indizien einer schleichenden Entmündigung. Dort, wo es dem Gerichtsherrn gelungen war, die Bußgelder in seine Obhut zu nehmen (nicht für sich zu nutzen!), hatte er es auch fertiggebracht, die patrimoniale Gerichtsherrschaft durchzusetzen. Der Grundherr hatte es durch landesherrliche Privilegierung erreicht, in Besitz der Ober- und Niedergerichtsbarkeit zu gelangen. Das war durch Leihe (Lehnswesen), Kauf oder Verpfändung geschehen. Damit wurden seine grund- und nunmehr auch gerichtsherrlichen Bauern gezwungen, Vergehen und Missetaten vor dem lokalen Gericht der Ortsobrigkeit zu rügen. Die Hege dieses lokalen Patrimonialgerichts stand allein dem Herrn zu. Wie erwähnt, lassen sich derartige Gerichte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen. Nachdrücklich ist zu betonen, dass sich dieser Prozess landesweit über Jahrhunderte hinzog und dass selbstverständlich nicht alle Niederadligen sofort in den Besitz der Obergerichtsbarkeit gelangt sind. Im Gegenteil: Viele von ihnen blieben selbst in der Frühen Neuzeit nur Grund- und Niedergerichtsherren. Die vielfach angeführte Urkunde von 1428 sicherte dem Niederadel (*ritterschaft und manschaft*) indes grundsätzlich und generell das Niedergericht über ihre Untertanen zu¹⁹⁵). Gleichwohl besaßen Anfang des 15. Jahrhunderts nicht wenige Niederadlige bereits das Obergericht. Aus den unterschiedlichsten Gründen privilegierte der Landesherr sie in der Folgezeit immer mehr mit diesem Vorrecht. Nicht nur beiläufig sei angemerkt, dass diese Vorgänge mit dem For-

194) SCHIRMER, Entmündigung der bäuerlichen Gemeinden (wie Anm. 42), S. 176.

195) Joachim SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel. Ein landschaftlicher Vergleich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 52), Stuttgart 2003, S. 162 f., 181 f.

mationsprozess der landständischen Verfassung zusammenfallen, wenngleich die Herausbildung des sogenannten schriftsässigen Adels, der landtagsfähig war, mit einer Vielzahl von Faktoren zu erklären ist¹⁹⁶.

Der Formationsprozess patrimonialer Gerichtsherrschaft scheint somit einschneidend für die ländliche Bevölkerung gewesen zu sein. Die ältere rechtshistorische Forschung, die bereitwillig mit den Begriffen »privat« und »öffentlich« hantiert hat, charakterisierte die Patrimonialgerichte als »privat«. Auf eine Paraphrase der älteren Forschungskontroversen hinsichtlich solcher Etikettierungen kann an dieser Stelle verzichtet werden. Hinzuweisen bleibt freilich auf die nicht völlig zu ignorierende Beobachtung, dass sich hinter dem Label »privates« Patrimonialgericht ein Verfassungszustand verbirgt, der treffend die lokale Herrschaftspraxis vor Ort widerspiegelt. Es bildete sich im lokalen Bereich eine Ortsobrigkeit heraus, an deren Spitze der Grund- und Gerichtsherr stand – der adlige Rittergutsbesitzer. Bezüglich der *Polizey* war er nicht mehr auf den Bauermeister beziehungsweise Schultheißen angewiesen. Nicht zuletzt aufgrund des Aufstiegs der Rittergüter zu erfolgreichen Wirtschaftsunternehmen war es dem Herrn möglich, eigenes Personal zu unterhalten, das für Aufsicht und Kontrolle sorgte. Obendrein – freilich natürlich erst infolge der Reformation – sekundierte ihm der Pfarrer als Sittenwächter und Moralapostel¹⁹⁷. Nunmehr kann tatsächlich von der Entmündigung der bäuerlichen Gemeinde gesprochen werden. Die Ausgangsbasis dafür war, dass sich die patrimoniale Gerichtsbarkeit etablieren konnte. Grund- und Gerichtsherrschaft wurden in der Hand der Ortsobrigkeit vereint. Selbstverständlich standen nunmehr dem Grund- und Gerichtsherrn auch alle Gerichtseinnahmen zu. Dass er das Gericht hegte, versteht sich von selbst. Gleichwohl saßen auf der Schöffenbank weiterhin Bauern und der Richter war ebenso bäuerlicher Herkunft. Folgeschwer war freilich, dass der Herr oder ein von ihm Beauftragter der Gerichtsverhandlung beigewohnte. Obwohl der adlige Gerichtsherr die uneingeschränkte Gerichtsherrschaft besaß, konnte er ebenfalls keinen Delinquenten ohne Zustimmung des Oberhofs peinlich befragen oder gar hinrichten lassen. Die rechtliche Autonomie der bäuerlichen Gemeinde beschränkte sich fortan auf Bagatellsachen. Sie wurden bei den nach wie vor vier- bis sechsmal jährlich stattfindenden Gemeindeversammlungen gerügt. Die dabei eingetriebenen Bußen verblieben in der Gemeinde. Letztlich ist dies freilich nur die Signatur dafür, wie das einstmals weitgehend autonome genossenschaftliche Dorfgericht zum »Rüegericht« verkümmert war¹⁹⁸. Dieser Prozess setzte allmählich während des späten 13. sowie im 14. Jahrhundert ein. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gewann er an Dynamik und verselbstständigte sich nach 1500. Die Herausbildung einer zur Landesherrschaft loyal stehenden Ortsobrigkeit kann durchaus als Herrschaftsverdichtung beschrieben werden. Die Stärkung frühmoderner Staatsgewalt

196) SCHNEIDER, Spätmittelalterlicher deutscher Niederadel (wie Anm. 195), S. 181–208.

197) SCHIRMER, Entmündigung der bäuerlichen Gemeinden (wie Anm. 42), S. 198 f.

198) QUIRIN, Herrschaft und Gemeinde (wie Anm. 17), S. 63–72.

auf lokaler Ebene schränkte freilich gleichzeitig genossenschaftliche beziehungsweise kommunale Eigenständigkeit ein¹⁹⁹⁾.

VII. SOZIALE STRUKTUREN UND BÄUERLICHE GEMEINDE

Die spätmittelalterliche ländliche Gesellschaft kann nach drei Kriterien klassifiziert werden. Zum einen (1.) nach agrarverfassungsrechtlichen Merkmalen²⁰⁰⁾. Diesbezüglich ist die rechtliche Stellung des Hof- oder Hausbesitzers innerhalb beziehungsweise zur bäuerlichen Gemeinde sowie zum Grundherrn ausschlaggebend. Vollwertiges Gemeindeglied war derjenige, der über Ackergrund in der verhuften Flur verfügte. Die Äcker wurden von der Gemeinde im System der Dreifelderwirtschaft bewirtschaftet. Die Bauern schieden sich in Mehr- und Vollhüfner sowie in Teilhüfner. Letztere wurden je nach Region auch als Hintersässer, Hintersassen oder Gärtner bezeichnet. Sie verfügten über keine Pferde als Spanntiere, sodass sie ihren Dienst gegenüber dem Herrn mit der Hand verrichteten. Sie selbst spannten mit Zugochsen an. Bauern und Teilhüfner sind vollwertige Mitglieder der Dorfgenossenschaft. In den Quellen werden sie auch als »Nachbarn« bezeichnet. Sie alle nahmen an der Dorfversammlung (Kürtage) teil und waren berechtigt, öffentliche Ämter wahrzunehmen (Schöffe, Heimbürge, Zechrichter beim walzenden Gericht). Teilhüfner – der moderne Fachbegriff sagt es – waren Bauern, die nur ein bis drei Viertel einer Hufe besaßen. Den eigentlichen Kern der spätmittelalterlichen ländlichen Bevölkerung bildeten die vollbesessenen Bauern. Ihre Höfe waren so effizient, dass sie ihre Familie ohne Lohnarbeit oder gewerblichen Nebenerwerb ernähren konnten. Verfügte ein Vollbauer über derart ausreichend Land und damit sicherlich auch Vieh, dann ließ er Häusler als Tagelöhner auf dem Hof mitarbeiteten. Oder er mietete Hausgenossen sowie Knechte und Mägde für Kost, Logis und ein geringes Entgelt an. Auf alle Fälle standen unterhalb des Bauernstandes die Häusler, Hausgenossen und das Gesinde. Sie alle waren von der Mitbestimmung im Dorf ausgeschlossen.

Ein Häusler war ein Hausbesitzer, der über kein Land in der verhuften Flur verfügte. Ihm gehörte allein sein Haus; gegebenenfalls mit einer unmittelbar daran anliegenden Parzelle. Häusler wurden auch als Katner, Stümpler, Einliegner, Hauszinsler, Beisitzer oder Gäste bezeichnet²⁰¹⁾, wobei die oben im Bereich des Amtes Weimar (1378) genannten *hospites* beziehungsweise *vrien geste* scheinbar wenig mit jenen Häuslern zu tun haben,

199) Vgl. zu diesen Prozessen Peter BLICKLE, Von der Leibeigenschaft zu den Menschenrechten. Eine Geschichte der Freiheit in Deutschland, München 2003.

200) BRANKAČK, Landbevölkerung (wie Anm. 13); BLASCHKE, Grundzüge und Probleme (wie Anm. 21), S. 255–261; COTTIN, Dörfer (wie Anm. 58), S. 739–744.

201) Karl S. BADER, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, Köln et al. ³1981, S. 57 f., 65; Uwe SCHIRMER, Häusler, in: HRG, 2., völlig überarbeitete und erw. Aufl., hg. von Albrecht CORDES et al., 12. Lieferung (Handgemal – Hert, Johann Nikolaus), Sp. 813–815.

die gegen Ende des Spätmittelalters sowie dann in der Frühen Neuzeit in den Quellen auftauchen. Die *hospites* bei Weimar erscheinen als ethnisch-kulturelle Sondergemeinschaft; der Häusler ist dagegen ein Phänomen der sozialen Differenzierung und des Bevölkerungswachstums. Häuslern war es gestattet, in den Ehestand zu treten. Sie suchten mit ihrer Familie ihr Auskommen als Landhandwerker, Tagelöhner, Drescher, Ackerknechte oder Dienstboten. Aufgrund ihres Hausbesitzes konnten sie zum Handfrondienst herangezogen werden. Der Häusler als landloser Dorfbewohner war indes vorrangig eine Erscheinung des späten 15. Jahrhunderts sowie der Frühen Neuzeit. Er ist vor allem im Zuge des Verlagswesens sowie infolge der Herausbildung der spätmittelalterlichen Gewerbereviere in den Quellen zu fassen. In diesen gewerblichen Ballungsräumen – wie in Oberschwaben, aber auch im Vorerzgebirgsland oder in der Oberlausitz – gingen sie der Leinwandweberei nach²⁰²⁾. An der Saale in und um Jena gab es freilich auch Häusler (und vereinzelt sogar Hausgenossen), die einen Weinberg oder Weingarten besaßen²⁰³⁾.

Die Hausgenossen lebten unter dem Dach eines Mittel- oder Großbauern beziehungsweise bei einem Herrn im Gesindehaus. Sie besaßen einen eigenen Herd, und es war ihnen auch erlaubt, sich zu vermählen. Ausschließlich arbeiteten sie für ihre Herren in der Landwirtschaft. Hausgenossen besaßen faktisch kein Land; jene zehn Hausgenossen in Jenalöbnitz, die Mitte des 16. Jahrhunderts Weingärten besaßen, stellen in Thüringen gewiss eine Ausnahme dar. Vom Frühjahr bis in den Spätherbst arbeiteten die Hausgenossen in der Hof- oder Gutswirtschaft des Herrn. Im Winter droschen sie Getreide oder spannen Garn. Letzterem gingen vor allem die Frauen und Kinder nach. Das Dienstverhältnis der Hausgenossen war unbefristet. Unter ihnen stand das Gesinde. Dazu war oben das Nötigste gesagt worden. Nochmals ist zu betonen, dass sich das Gesinde für Jahr und Tag verdingte. Da die Knechte und Mägde über keine »ökonomische Nische« verfügten, wurde es ihnen verwehrt, eine Familie zu gründen. Wahrscheinlich war die Masse von ihnen jungen Alters. Für nicht wenige erschien es möglicherweise als ein kleiner sozialer Aufstieg, wenn man sie als Hausgenosse annahm und verdingte. Damit standen ihnen zumindest das Recht der Vermählung sowie eine kümmerliche Kammer mit Herd im Herrenhaus zu. Zur sozialen Herkunft der Knecht und Mägde fehlen sämtliche Quellen. Es ist nicht auszuschließen, dass einige von ihnen aus bäuerlichen Verhältnissen stammten und sich zeitweise – vergleichbar der Wanderschaft im Handwerk – als Gesinde verding-

202) Wolfgang von STROMER, Gewerbereviere und Protoindustrien in Spätmittelalter und Frühneuzeit, in: Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, hg. von Hans POHL (VSWG, Beiheft 78), Stuttgart 1986, S. 39–111; zu spätmittelalterlichen Textilrevieren: Rolf KIESSLING, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Oberschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforschung, Reihe A, Bd. 29), Köln 1989; Gerhard HERTZ, Ländliche Leinenproduktion in Sachsen (1470–1555), Berlin 1961.

203) Gebhard FALK, Der Jenaer Weinbau. Ergänzt und hg. von Karsten KIRSCH/Wolfram PROPPE, o.O. (Erfurt) 2013, S. 46 (mit Angaben des Besitzes von Häuslern und Hausgenossen in den Weinbergen).

ten. Auf diesen Umstand weist die oben angedeutete Drohung seitens der Landesherrschaft hin, sie im Falle des Müßiggangs enterben zu wollen. – *Per se* wurden Hausgenossen sowie das Gesinde bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts nicht zum Frondienst geordert. Dass ihr Herr sie an seiner statt schicken konnte, war natürlich möglich. Das wurde oben ebenso erörtert. Eine ausgesprochen besondere Stellung nahm der Gemeindegirte ein. Sein Obdach konnte ein eigenes Haus, eine Kammer bei einem Bauern oder das Hirtenhaus der Gemeinde sein. Damit stand er aus sozialrechtlicher Sicht auf der Stufe der Häusler oder Hausgenossen. Da ihm jedoch die Gemeinde das Vieh aufgrund des Hutzwangs anvertraute, genoss er eine angesehene Stellung, die ihn weit über die Schicht der Landlosen herausragen ließ. Der Hirte wurde Jahr für Jahr aufs Neue in der ersten Frühjahrssitzung der Dorfgemeinde verdingt. Seinen Hirtenschutt bekam er im Allgemeinen viermal im Jahr gereicht²⁰⁴.

Eine zweite (2.) Möglichkeit der Klassifizierung bietet der Umfang des Landbesitzes. Der Kern der ländlichen Bevölkerung bestand aus Hufenbauern. Als Genossenschaft mögen sie zwar nach außen den Eindruck eines homogenen Sozialverbandes erweckt haben, indes waren sie bezüglich des Besitzes segmentiert. Übergreifende landesweite Daten zur sozialen Differenzierung hinsichtlich des Landbesitzes liegen für das Untersuchungsgebiet leider erst aus dem 16. Jahrhundert vor. Die vereinzelt nachzuweisenden spätmittelalterlichen Zinsregister decken nur selten größere Gebiete ab²⁰⁵. Dort, wo sie vorliegen, vermitteln sie das Bild eines relativ gering strukturierten Bauernstandes – beispielsweise in der Oberlausitz von 1380 bis 1440²⁰⁶. Der Bewertungsmaßstab ist hier der Hufenbesitz. Dass der bloße Landbesitz die soziale Schichtung verwischen kann, liegt auf der Hand. Dabei geht es weniger darum, dass die Hufe selbstverständlich kein einheitliches Ackermaß ist. Sie war eine amorphe Größe von circa acht bis knapp zwanzig Hektar; natürlich abhängig von der Bodenqualität. Allerdings konnten Bauern, die wenig Land besaßen, durchaus erfolgreich wirtschaftlich agieren. Hierbei seien nur die vermögenden Weinbauern an der Saale oder die Waidbauern im Thüringer Becken genannt. Orientiert man sich trotzdem allein am verfügbaren Land, dann ergibt sich überregional ein differenziertes Bild. Im Bereich des Amtes Meißen waren über zwei Drittel aller Bauern Voll- oder Mehrhüfner²⁰⁷. Im Orlagau – östlich von Saalfeld Richtung Pößneck und Neustadt/Orla, wo ebenfalls das Anerbenrecht vorherrschte – besaß die Hälfte der Bauern mindestens eine Hufe Land oder mehr²⁰⁸. Das lässt sich bei gebotener Zurückhaltung vielleicht für die östlich der Saale liegenden Gebiete verallgemeinern. Diese Feststellung unterscheidet sich freilich grundsätzlich von den Landgebieten um Erfurt (16 % Voll- oder

204) SCHILDT, Bauer (wie Anm. 17), S. 174–176.

205) Vgl. vor allem Zinsregister Marienstern (wie Anm. 13); abermalige Auswertung bei BRANKAČK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), S. 129–193.

206) BRANKAČK, Landbevölkerung (wie Anm. 13), passim.

207) PANNACH, Amt Meißen (wie Anm. 22), S. 41 f.

208) SCHWARZE, Soziale Struktur und Besitzverhältnisse (wie Anm. 22), 149 f.

Mehrhüfner), Naumburg/Saale (25 %) oder Schmalkalden (20 %)²⁰⁹). Die Realteilung, zumindest um Erfurt und Schmalkalden, sowie vor allem die von den Städten ausgehenden wirtschaftlichen Impulse (Erfurt, Eisenrevier Schmalkalden) werden die Besitzsegmentierung befördert haben. Jedoch ist zu wiederholen, dass diese Daten aus dem 16. Jahrhundert stammen.

Zum Dritten (3.) erscheint es als möglich, die besitzende ländliche Bevölkerung nach fiskalischen Gesichtspunkten zu analysieren. Dazu dient als Ausgangsbasis ihr versteuerbares Vermögen. Der Nachteil dieser Methode ist, dass für das Spätmittelalter nur sehr wenige Steuerregister zur Verfügung stehen. Als unbestreitbarer Vorteil erscheint indes, dass auch Berufsgruppen mittels dieser Register deutlicher erfasst werden, die wohl bei einer agrarrechtlichen Bewertung oder einer Analyse nach Umfang des Landbesitzes kaum zu fassen sind. Es betrifft die Wein- und Waidbauern, Müller, Schankwirte, Schmiede, Stellmacher oder Schäfer. Für die 1420er-Jahre liegen zwei Register für die Ämter Borna, Naunhof und Grimma (1421) sowie für die Ämter Burgau, Dornburg und Camburg (um 1421/25) vor²¹⁰), die es erlauben, die soziale Strukturierung der landbesitzenden Bevölkerung näher zu bestimmen. Das Datenmaterial ist solide, denn es offenbart das versteuerbare Vermögen von 3609 namentlich genannten Personen aus 219 Dörfern und elf Minder-, Klein- beziehungsweise Vorstädten (Camburg, Dornburg, Lobeda, Burgau, Brandis, Löbstädt, Naunhof, Nerchau und Trebsen sowie die Vorstädte von Camburg und Borna). Die eher vermögensarmen Kleinstädte verzerren das Gesamtbild nur unwesentlich. Auf eine positivistische Analyse *en miniature* sei verzichtet, da das Material bereits an anderer Stelle ausgebreitet und befragt wurde²¹¹).

Einige wenige Ergebnisse sind trotzdem knapp zu wiederholen. Es hat den Anschein, dass dem überregionalen Vergleich der beiden unabhängig voneinander entstandenen Quellen enge Grenzen gesetzt sind. Zum einen ist nicht endgültig geklärt, ob beide Register als »klassische« Steuerverzeichnisse anzusehen sind. Im Falle des 1421er Registers liegt es nahe, dass es sich um eine Hussitensteuer handelt, obgleich dies an keiner Stelle erwähnt wird. Ebenso ist der Hebesatz unbekannt. Vermutlich orientierte sich die Steuerhöhe am Grundzins, an der regulären Bete oder durch Selbsteinschätzung – so wie das seit der Türkensteuer von 1481 der Fall war. Auffällig ist – und dies spricht eindeutig für ein Steuerregister – die tiefe Differenzierung aller erfassten Personen. Während die Bete recht pauschal und gleichmäßig von allen Bauern während des Spätmittelalters zu zahlen

209) HELD, Marktplatz und Anger (wie Anm. 10), S. 200.

210) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 710 (Burgau, Dornburg, Camburg); Reg. Bb 1337 (Borna, Grimma, Naunhof).

211) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 43–46; Steffen RIEDE, Die sozialen, demographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Ostthüringen, insbesondere in den Ämtern Burgau, Dornburg und Camburg, zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Magisterarbeit masch. Jena 2011; Fritz KÖRNER, Ein ostthüringisches Steuerverzeichnis des 15. Jahrhunderts und seine historisch-geographische Auswertung, in: Geographische Berichte 2,2 (1957), S. 123–136.

war, zeigt das Register von 1421 eine äußerst detaillierte Strukturierung auf. Dieser Umstand trifft ebenso auf das undatierte Register von Burgau, Camburg und Dornburg zu. Die Datierung ergibt sich durch die Nennung des Vogts Hartung Nail, der sein Amt 1421 in allen drei Vogteien angetreten hatte; bis 1425 war er Vogt in Burgau²¹²). Auch in den an der Saale liegenden Ämtern ist der Steuersatz unbekannt. Ein weiterer misslicher Umstand ist, dass die beiden Besitzkomplexe zu Beginn der 1420er-Jahre verschiedenen Landesherren unterstanden. Die Ämter Borna, Grimma und Naunhof hatte der Markgraf Friedrich IV. inne; hingegen gehörten die drei Ämter an der Saale zum Herrschaftsreich Wilhelms II. Dieser Umstand hilft erklären, warum es wahrscheinlich verschiedene Hebesätze gab, denn der durchschnittliche Steuerertrag klappt zwischen beiden Besitzkomplexen beträchtlich auseinander.

In den Ämtern Borna, Grimma und Naunhof zahlten 2264 Steuerpflichtige 2840 Gulden (Ø 1,25 fl.), während die 1345 Personen der drei Saale-Ämter 4842 Gulden entrichteten (Ø 3,6 fl.). Der beträchtliche Unterschied – bei einer recht breiten empirischen Basis – grenzt den überregionalen Vergleich strikt ein, denn es erscheint als wenig wahrscheinlich, dass die ländliche Bevölkerung an der Saale um das Dreifache vermögender war als die aus dem Südraum von Leipzig beziehungsweise entlang der Mulde. Selbstverständlich gab es auf engstem Raum völlig verschiedene Vermögensverhältnisse. Jedoch sind die Abweichungen erklärbar. Große Bauernhöfe und ausgezeichnete Ackerböden (östlich von Grimma) sowie der Weinanbau an der Saale haben eine Vermögensbildung zweifellos befördert. Sandige Ackergründe sowie vor allem die Ortsansässigkeit des Adels behinderten dagegen eine bäuerliche Kapitalakkumulation, denn es steht außer Frage, dass Bauern, die zwischen 15 und 30 Gulden gesteuert haben, aktiv und erfolgreich in Marktbeziehungen eingebunden waren. Für 30 Gulden hätte man sich immerhin eine Kleinbauernstelle mit einer Viertelhufe kaufen können²¹³).

Wenn die Vermögensanalyse auf die jeweils überlieferte Quelle und damit auf den jeweiligen Territorialkomplex beschränkt wird, dann sind die Ergebnisse bezüglich der sozialen Strukturierung weitgehend identisch. Der Bauernstand an der Saale war ebenso tief strukturiert wie der südlich von Leipzig beziehungsweise an der Mulde. Die gezahlten Steuerbeträge nicht weniger Bauern – der Hufenbesitz wird nicht erwähnt, nur die gezahlte Steuersumme – lassen erkennen, dass rund die Hälfte der Steuerzahler als Voll- oder Mehrhüfner anzusprechen ist. Ferner sollte nicht ausgeschlossen werden, dass vor allem an der Saale viele Bauern erfolgreich den Weinanbau betrieben haben²¹⁴). Die überdurchschnittlich hohen Steuererträge der Weindörfer bei Jena (Maua, Leutra, Winzerla

212) HESSE, Amtsträger der Fürsten (wie Anm. 182), S. 631.

213) Zu den Preis- und Lohnverhältnissen: Johannes FALKE, *Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 13 (1869), S. 364–395; SCHIRMER, *Amt Grimma* (wie Anm. 23), S. 340–362; Otto KIUS, *Die thüringische Landwirtschaft im 16. Jahrhundert*, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 3 (1864), S. 119–160.

214) FALK, *Jenaer Weinbau* (wie Anm. 203), S. 46.

sowie das später wüst gewordene Gleina) belegen es. Nicht nur nebenbei sei vermerkt, dass in den Ämtern Borna, Grimma und Naunhof 115 Frauen (5,1 %) als Hofbesitzer auftreten. In den Saale-Ämtern waren es 94 Frauen (7%). Einige von ihnen zahlten hohe Steuerbeträge, was mit Sicherheit darauf hindeutet, dass sie erfolgreich einen größeren Hof geführt haben. Mittels der beiden Register kann zudem der Nachweis erbracht werden, dass der spätmittelalterliche Wüstungsprozess weitgehend abgeschlossen war. Südlich von Leipzig und an der Mulde wurden von 158 erwähnten Siedlungen nur noch drei aufgegeben (Ortswüstungen). Etwas anders sah es an der Saale aus, wo von den 72 Siedlungen nach 1421/25 noch sechs verlassen worden sind. Auch hierbei handelte es sich um Ortswüstungen im Zusammenhang mit Siedlungskonzentration. Ausschlaggebend für sie wird der Bruderkrieg (1446–1450/51) gewesen sein, der die Saale-Region besonders heftig heimgesucht hat. Hinsichtlich der einsetzenden Rekultivierung wüst liegender Ackerflächen bleibt festzuhalten, dass diese jedoch erst nach 1470/80 begann.

Entscheidend ist, dass mittels der beiden Register der Nachweis einer sehr differenzierten Sozial- und Besitzstruktur erbracht werden kann – und dies für ein Jahrzehnt, das nach traditionellen Bewertungen als Zeit von Krise und Wüstungen wahrgenommen wurde und wird²¹⁵). Von einer Agrarkonjunktur, so wie sie dann nach 1520/30 nachweisbar ist, war der Agrarsektor natürlich noch weit entfernt. Die für die 1420er-Jahre anhand der Steuerregister skizzierten Sozialstrukturen werden durch ein Landsteuerregister von 1495 weitgehend bestätigt, ergänzt und präzisiert. Nochmals ist zu betonen, dass leider kaum spätmittelalterliche Steuerregister für größere Verwaltungsbezirke (50 Dörfer und mehr) überliefert sind. Zum Jahr 1495, abermals Amt Grimma, liegt ein differenziertes Register für 57 Dörfer vor, in dem 796 haus- und hofsteuernde Personen sowie 257 Knechte und Mägde, die ebenfalls veranlagt wurden, erfasst sind. Die Sozialstruktur ist sehr ausdifferenziert. Neben recht ärmlichen Häuslern stehen vermögende Bauern. Entscheidend ist, dass mit dem Register das Verhältnis zwischen dem besitzenden Landvolk (Bauern, Teilhüfner, Häusler) und den Knechten und Mägden bestimmt werden kann. Nach der simplen Durchschnittsrechnung kamen auf jeden dritten Hof ein Knecht oder eine Magd, wobei das Verhältnis zwischen ihnen fast ausgeglichen ist (131 zu 126)²¹⁶). Der annähernd gleiche Geschlechterproporz ist zudem ein Indiz dafür, dass auf den Bauernhöfen nicht nur Getreideanbau betrieben wurde. Für letzteres stehen die Männer, die als Schirrmeister, Drescher oder Ackerknechte tätig waren. Besonders die 126 Frauen personifizieren die Milchwirtschaft, da sie sich wohl größtenteils als Vieh-, Käse- oder Buttermägde verdingten. Dies zeigen Beispiele aus den adligen Ritterguts-

215) ABEL, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur (wie Anm. 157); S. 57–103; DERS., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 1), 3., Neubearb. Aufl., Stuttgart 1976; Friedrich-Wilhelm HENNING, Deutsche Agrargeschichte des Mittelalters. 9. bis 15. Jahrhundert, Stuttgart 1994, S. 259–266.

216) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 46–49.

wirtschaften. Das hier angeführte Jahr 1495 steht aber auch sinnbildlich in der Mitte eines eigenen Zeitfensters, das zwischen den Jahrzehnten der Stagnation und der beginnenden Agrarkonjunktur liegt.

Die Jahre von circa 1470 bis 1525/30 sind für die Untersuchungsregion eine wirtschaftliche Übergangsphase. Spürbar und dauerhaft zogen die Getreidepreise seit den 1520er-Jahren an. In Thüringen und Obersachsen ist seit circa 1470 eine starke gewerbliche Entwicklung zu greifen. Motor der wirtschaftlichen Entfaltung waren der Silbererzbergbau im Erzgebirge, der Kupferschieferbergbau im Mansfelder Revier und die Inbetriebnahme der von Nürnberger Kapitalgebern erbauten Saigerhütten im Thüringer Wald seit 1461. Hinzu kamen die seit alters betrieben Salinen sowie die Eisenverarbeitung, besonders um Schmalkalden²¹⁷. Der Boom im Montanbereich löste Rückkopplungseffekte auf weite Teile des Agrarsektors aus: Es eröffneten sich Absatzmärkte für landwirtschaftliche Produkte aller Art. Nicht wenige Bauern verdingten sich als Fuhrleute. Als beispielsweise im Mai 1462 die Saigerhütte Gräfenthal, im Thüringer Wald gelegen, ihren Betrieb aufnahm, veränderte sich in den umliegenden Dörfern sukzessive die Struktur der Höfe. So wohnten in dem kleinen Dorf Lehesten, in der Nähe der Saigerhütte, nach Ausweis des Türkensteuerregisters von 1542 acht Bauernfamilien. Diese Bauern besaßen insgesamt 58 Pferde. Als 1542 die Steuer erhoben wurde, waren alle 58 Pferde »auf der Straße« und die Männer ebenfalls nicht vor Ort. Der Saalfelder Schösser, der die Steuer eintrieb, notierte in seinem Register, »die Weiber sagen, ihre Männer sind zu Breslau, Posen, Krakau und Lublin« unterwegs²¹⁸. Als Frachtgut hatten sie Schiefer und Waid geladen, auf dem Rückweg brachten sie ungarisches Schwarzkupfer mit, das für die Saigerhütten bestimmt war. In diesem Zusammenhang ist nicht allein der Aktionsradius der Bauern beziehungsweise Fuhrleute imponierend, sondern vor allem das unternehmerische Engagement. Und diese Beobachtung korrespondiert mit den herausgearbeiteten Befunden zur sozialen Struktur, besonders zu den größeren und leistungsfähigen Höfen. Die Bauerngüter produzierten grundsätzlich für den Markt, sie waren in regionale Marktbeziehungen eingebunden und selbstverständlich auf die Mitarbeit von Hausgenossen, Knechten und Mägden angewiesen.

217) STROMER, Gewerbereviere (wie Anm. 202), S. 91–98; Adolf LAUBE, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546 (Forschungen zur Mittelalterlichen Geschichte 22), Berlin 1974.

218) Manfred STRAUBE, Geleitswesen und Warenverkehr im thüringisch-sächsischen Raum zu Beginn der Frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Thüringen, Kleine Reihe 42), Köln/Weimar/Wien 2015, S. 73, 259.

VIII. AGRARWIRTSCHAFT UND MARKTBEZIEHUNGEN

Die Leistungsstärke der bäuerlichen Güter ist nicht allein auf die sehr guten ackerbaulichen Gegebenheiten zurückzuführen. Ebenso sind die rechtlichen und wirtschaftlichen Verfassungsverhältnisse zu benennen. Geringe Frondienstleistungen, ungehinderter Marktzugang sowie ein freier Arbeitsmarkt waren günstige Voraussetzungen für jene Bauern, die nicht »ihre Tage in Dumpfheit« verbrachten. Gleichwohl erscheinen die Erträge als gering, die täglichen Arbeiten traditionell und letztlich auch extensiv. Bezüglich der Getreideproduktion muss angemerkt werden, dass das Preisniveau zwischen der Mitte des 15. Jahrhunderts und den frühen 1520er-Jahren weitestgehend unverändert blieb, obgleich eine leicht steigende Tendenz seit 1490 feststellbar ist – jedoch noch ohne die heftigen Ausschläge wie 1522/24 beziehungsweise nach 1529. Der sehr moderate Preisaufrieb scheint Signatur eines guten Angebotes beziehungsweise einer leidlichen Versorgung gewesen zu sein. Die wohl gravierendste Subsistenzkrise des 15. Jahrhunderts herrschte im Untersuchungsgebiet in den Jahren von 1436 bis 1438 vor. Dem Mangel und der Teuerung waren zwei aufeinanderfolgende Missernten vorangegangen. Die Getreidepreisentwicklung während des sächsischen Bruderkrieges (1446–1451) ist ein eigenes Thema und harret einer eingehenden Untersuchung.

Die spätmittelalterlichen Getreideerträge haben im langjährigen Mittel das Drei- bis Vierfache der Aussaat eingebracht. Neuere Forschungen zur Getreideproduktion bestätigen ausdrücklich diese Beobachtung. Mit Beginn des Jahres 1497 ist es möglich, für einige landesherrliche Vorwerke in Thüringen, vor allem aus dem Amt Weimar, die Erträge für Gerste, Hafer, Weizen, Roggen und Mischkorn zu bestimmen²¹⁹⁾. Grenzt man den Blick auf die Jahre von 1497 bis 1525 ein, so ergibt die differenzierte Analyse, dass einerseits oft weniger als die Aussaat, andererseits sehr häufig nur das Anderthalb- bis Zweifache und zum Dritten gelegentlich das Fünf-, Sechs- oder Siebenfache der Aussaat geerntet wurde. Die teilweise äußerst dürrtigen Erträge sind auf lokal schlechte Standorte zurückzuführen, wobei die Verantwortlichen in dem Fall grundsätzlich die Aussaatmenge reduziert haben. Von vornherein haben sie also eine schlechte Ernte auf grenzwertigen Böden einkalkuliert. Indes war ihnen zugleich bewusst, auf welchen Schlägen gute Ernten zu erwarten waren. Entsprechend hoch lagen die Aussaatmengen und ebenso die absoluten Erträge²²⁰⁾. Insofern verwischen die bloßen Angaben über das Aussaat-Ernte-Verhältnis das agrarwirtschaftliche Potential und Wissen der Zeit. Neben der Qualität der Böden haben natürlich daneben Aussaat- und Erntetermine, die Witterung sowie sicherlich auch die Sorgfalt bei der Bodenbearbeitung, Bestellung, Ernte sowie beim Dreschen die Erträge beeinflusst. In allen landesherrlichen Vorwerken des 15. Jahrhunderts ist die

219) MILITZER, Bedingungen des Getreidebaues (wie Anm. 25), Anlage, S. XII. – Auch das Nachfolgende nach dieser Arbeit. – Mischkorn wurde ins Winterfeld gesät und bestand aus Korn und Gerste.

220) Ebd., Anlage, S. II–XI.

Düngung mit Stalldung nachweisbar; gelegentlich wurden die Felder auch gemergelt. Der in Nordthüringen begüterte Niederadlige Hans Knorr betont in seinem Schadensverzeichnis zum Bauernkrieg 1525 ausdrücklich, dass er infolge der Revolte nicht mit seinen Schafen mittels Pferchen düngen konnte²²¹). Eine Gründüngung beziehungsweise die Sömmerung der Brache ist nirgends direkt überliefert. Allerdings war diese zukunftsweisende Methode bekannt. Jedoch wurde sie, um die Brache für die Hutung zu nutzen, untersagt; zumindest weist ein Diplom des Bischofs Rudolf von Meißen aus dem Jahr 1412 darauf hin. Im Übrigen erwähnt diese Quelle auch ausdrücklich die Dreifelderwirtschaft als Anbausystem²²²).

Die Getreideproduktion der landesherrlichen Vorwerke war stets Teil einer seit circa 1470 praktizierten landesfürstlichen Getreidepolitik. Sie beschränkte sich auf das Territorium und diente der Versorgung des Landes. Zugleich war sie aber auch fiskalisch motiviert. In gewisser Weise korrespondierte diese Politik mit dem Bau der großen Kornspeicher in Erfurt (1465) und in Zwickau (nach 1481). Die Anlage großer städtische Getreidemagazine erfolgte also im Vergleich mit dem ober- oder westdeutschen Raum mit deutlicher Verzögerung. Freilich sollte in Erwägung gezogen werden, dass die späte Errichtung mit der beständig guten Getreideversorgung aus dem städtischen Umland sowie mit der generellen Nutzung der landesherrlichen Burgen und Schlösser für die Getreidelagerung zusammenhing. Der Getreidemarkt und Getreidehandel ist in Thüringen und Sachsen bis um 1500 nicht systematisch reguliert worden. Allein in Erfurt gab es gelegentlich Bestimmungen hinsichtlich der Brot- und Getreideversorgung²²³). Die kaum zu fassende landesweite Regulierung scheint Indiz eines guten Angebotes zu sein. Verallgemeinernde Aussagen über die bäuerliche Getreideproduktion, ihre Erträge sowie zum Verkauf sind nur bedingt möglich. Da die Bauern einen Teil ihres Erbzinses in barer Münze entrichten mussten, trugen sie zwangsläufig tierische oder pflanzliche Produkte zum Markt. Besonders die Geleitsrechnungen belegen eindrucksvoll, in welchem Maße die Bauern ihr eigenes Getreide übers Land gekarrt und verkauft haben.

Eine überragende Bedeutung für den Transport von Getreide ins Westerzgebirge besaß die Geleitsstelle Altenburg samt der einzelnen Bei- und Nebengeleite. Das Westerzgebirge war mit seinen Standorten Schneeberg, Annaberg und Buchholz, Marienberg sowie dem auf böhmischer Seite liegenden Joachimsthal eine Montanregion von europäischer Dimension. Wie bei einem Nadelöhr mussten fast alle Güter und Waren durch die

221) AGBM (wie Anm. 16), S. 517 (Nr. 1710).

222) CDS II/2 (wie Anm. 84), S. 388 f. (Nr. 845). Bischof Rudolf von Meißen vergibt seinem Vetter Vinzenz von der Planitz das Vorwerk Goselitz (nördl. von Döbeln) für sechs Jahre zur Nutzung. Bis zum August 1412 lag das Vorwerk wüst. Die Nutzungsbedingungen werden exakt festgelegt. U. a. *Ouch sal her ackir in keyner wise sommern, sundir in dren orthin czu halden, alz daz gewonlich ist im lande.*

223) Stefan ОЕНМIG, Zur Getreide- und Brotversorgung der Stadt Erfurt in den Teuerungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte – Universitätsgeschichte, hg. von Ulman WEISS, Weimar 1992, S. 203–223.

alte, einstmalige Stauferstadt Altenburg hindurch gekarrt werden. Die Geleitsrechnungen dokumentieren, dass die Landwirtschaft im weiten Vorerzgebirgsland in der Lage war, die Bergbaustädte mit Nahrungsmitteln, allen voran mit Getreide, gut zu versorgen²²⁴). Die Quellen offenbaren zudem, dass die in der älteren Literatur behauptete Meinung, Getreide sei aufgrund des hohen Energieverbrauchs beim Transport nur maximal einhundert Kilometer übers Land geschafft worden, unhaltbar ist. Zum einen lagen wichtige Getreidemärkte wie Weißenfels, Merseburg oder Delitzsch über 100 Kilometer vom Gebirge entfernt, zum anderen lässt sich in den Geleitsrechnungen immer wieder der Hinweis finden, dass die Fuhrleute »aus dem Land zu Sachsen« kommen, womit man um 1500 die südliche Region des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt gemeint hat. Neben den genannten Getreidemärkten besaßen die Märkte in Altenburg und Pegau Bedeutung. Freilich stammte das Gros des ins Gebirge geschafften Getreides direkt von den Bauern aus dem Amt Altenburg selbst. Das belegen die überlieferten Familiennamen in den Türken- beziehungsweise Landsteuerregistern und bäuerlichen Strafgeldregistern aus der Zeit des Bauernkrieges einerseits sowie die Geleitsrechnungen andererseits. Hinter vielen Fuhrleuten, die Getreide transportieren, verbergen sich letztlich fast ausschließlich einheimische Bauern, die ihre eigenen Ernteüberschüsse zum Markt gefahren haben²²⁵).

Das Hauptgeleit Altenburg (einschließlich der dazugehörigen sieben Nebengeleite) wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts jährlich von circa 1500 bis 4000 Wagenladungen Getreide passiert. Im Rechnungsjahr 1525/26 waren es rund 3400 Wagenladungen, die schätzungsweise mit rund 7800 Gewichtstonnen (à 1000 kg) Roggen beladen waren²²⁶). Die Annahme, dass die Gespanne Roggen transportierten, ist hypothetisch, denn in den Quellen ist nur von Getreide oder Korn die Rede. Auf alle Fälle wäre die errechnete Getreidemenge ausreichend gewesen – legt man einen jährlichen Pro-Kopf-Verbrauch von 200 Kilogramm Roggen zugrunde –, um 39000 Menschen über ein Jahr lang zu versorgen. Die errechnete Zahl ist selbstverständlich zu reduzieren, da natürlich nicht nur Brotgetreide, sondern auch Hafer und Braugerste ins Gebirge transportiert wurde; sicherlich auch Weizen für Backwaren des gehobenen Geschmacks, denn in allen Bergbaustädten war auch eine städtische Oberschicht heimisch geworden. Unabhängig von den Getreidearten bleibt festzuhalten, dass der Agrarsektor und das Transportgewerbe die Versorgung der Gebirgsregion abgesichert haben. Außerdem sind noch mögliche Geleitsbefreiungen beim Getreide in Betracht zu ziehen. Gesichert sind sie für jene

224) Manfred STRAUBE, Notwendigkeiten, Umfang und Herkunft von Nahrungsmittellieferungen in das sächsische Erzgebirge zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Mecklenburg und das Reich in feudaler und bürgerlicher Gesellschaft. Agrargeschichte – Sozialgeschichte – Regionalgeschichte, hg. von der Universität Rostock, Fachbereich Geschichtswissenschaften (Agrargeschichte 23), Rostock 1990, S. 51–66, hier 63.

225) STRAUBE, Notwendigkeiten von Nahrungsmittellieferungen (wie Anm. 224), S. 62–64; DERS., Über Getreidehandel und bäuerliche Straf gelder 1525/26 in den kursächsischen Ämtern Altenburg und Borna, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 5 (1975), S. 92–109.

226) STRAUBE, Geleitswesen und Warenverkehr (wie Anm. 218), S. 400 f.

Transporte, die im Auftrag des Niederadels (*Amtssassen*) gefahren sind sowie selbstverständlich auch für jene Frachtwagen, die auf Anordnung der landesherrlichen Verwaltung unterwegs waren²²⁷). Überschaut man insgesamt die Getreidelieferungen, so ist herauszuziehen, dass sie unabhängig von den Getreidepreisen und somit von den Ernteerträgen abgewickelt worden sind. Beispielsweise besaßen die niederschlagsreichen Jahre 1522–1524, 1529/30 oder von 1537 bis 1539 sowie das trockene und heiße Jahr 1540 – allesamt trieben sie die Getreidepreise in die Höhe – nur wenig Einfluss auf die Transportfrequenzen. Mit anderen Worten: Der Getreidehandel erfolgte kontinuierlich und beruhte auf festen Organisationsformen. Diesbezüglich ist zu vermuten, dass die Bauern zielgerichtet und mit langfristiger Planung Großhändler oder »institutionelle« Einrichtungen wie den Zwickauer Kornspeicher angefahren und beliefert haben.

Das Beispiel des bäuerlichen Getreidehandels sollte nicht zu der irrigen Annahme verleiten, dass die größeren Bauern allein mittels des Feldbaus wirtschaftlichen Gewinn erzielt haben. Da leider keine betriebswirtschaftlichen Einsichten in die spätmittelalterlichen Bauernhöfe möglich sind, möge als Hilfskonstruktion die Binnenstruktur adliger Rittergüter aus dem Jahr 1474 angeführt werden. Es sind vier mehr oder weniger umfangreiche Berichte von Niederadligen aus dem Nordosten des Kurfürstentums Sachsen überliefert. Warum die Adeligen dem Kurfürsten Meldung über die Wirtschafts- und Personalstruktur auf ihren Gütern und Vorwerken erstattet haben, ist unklar und muss an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Die Berichte stammen von Hans von Honsberg zu Klöden (an der Elbe, westl. von Jessen), denen von Schlieben auf Baruth (östlich von Bautzen), Nickel Haldan (Besitz östlich der Elbe bei Torgau) sowie von Seiffert von Lüttichau zu Großkmehlen (Amt Großenhain)²²⁸). Die instruktiven Auskünfte über ihre Hauswirtschaft einschließlich aller Einnahmen und Ausgaben können an dieser Stelle nicht umfassend paraphrasiert und erörtert werden. Dies bietet Stoff – neben den Schadensverzeichnissen des thüringischen Niederadels von 1525 – für eine eigene sozial-, wirtschafts- und vor allem kulturgeschichtliche Abhandlung; Letzteres primär hinsichtlich des Konsumverhaltens (Gewürze, Textilien, ritterliche Ausrüstung, Buchbesitz, Ausstattung der Rittergüter und Burgen u. ä.). Und so stehen im Folgenden allein die Aussagen zur Landwirtschaft im Blickpunkt.

Hans von Honsberg hatte einen Vogt und einen Torwächter angestellt. In Küche und Haushalt dienten vier Männer (Koch, Kellner, Stubenheizer, Küchenjunge) und in der Landwirtschaft eine Käsemutter, zwei Mädchen und eine Magd, ein Schirrmeister, je zwei Pflugknechte und Treiber sowie jeweils ein Stuten-, Schweine- und Kuhhirt. Damit unterhielt er in etwa so viele Dienstleute wie der Kurfürst auf den einschlägigen Amtsvor-

227) Erich WILD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands in der Zeit des Frühkapitalismus. Geleitsrechnungen als wirtschaftsgeschichtliche Quellen (maschinenschriftliches Manuskript im ThH-StAW), S. 99.

228) SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 378–383.

werken – wie zum Beispiel in Altenburg 1449²²⁹⁾. Leider gab Honsberg nicht an, wie viele Hufen er bewirtschaftet hat und wie hoch sein Viehbesatz lag. Er berichtet nur, dass er gelegentlich Hafer zukaufen müsse (vor allem wenn die Elbe Hochwasser führt) und dass in seiner Schäferei 500 Schafe stehen; indes stünde dem Schäfer der vierte Teil des Ertrages zu²³⁰⁾. – Haldan besaß drei Vorwerke. Auch er moniert, dass ihm die Elbe dann und wann die Saat zerstöre. Für ein Vorwerk gibt er die Größe an: acht Hufen, indes lägen zwei wüst und die anderen sechs habe er an Bauern zur Nutzung vergeben. Seine Schafe brächten jährlich um die 73 Stein Wolle, was auf eine Herde von circa 750 bis 850 Tieren schließen lässt²³¹⁾. Je einem Schmied und Winzer reichte er zum Lohn Getreide. Seine gesamten Lohnkosten für das Gesinde beliefen sich auf knapp 36 Schock Groschen. Das entsprach fast genau den Personalausgaben des Hans von Honsberg für sein 18-köpfiges Personal. Indes ist zu beachten, dass der Vogt fünf Schock bekam; der Schirrmeister viereinhalb Schock, die Käsemutter zwei Schock; die Masse der Knechte und Mägde hingegen nur einen Schock Groschen. Damit stimmten die gereichten Löhne in etwa mit den Forderungen der Gesindeordnung von 1466 überein. – Die von Schlieben auf Baruth besaßen erstaunlicherweise überhaupt kein Vorwerk. Sie gaben an, dass sie sich allein von den grundherrlichen Erträgen aus 14 Dörfern sowie dem Städtchen Baruth versorgen würden. Da sie keine Eigenwirtschaft unterhielten, liegt es auf der Hand, dass ihre Untertanen frondienstfrei waren. Die von Schlieben besaßen einzig eine Schäferei mit 500 Tieren, wovon dem Schäfer der vierte Teil zustand. Letztlich berichteten sie, dass sie einen Weinberg hatten, der jedoch mehr kostete als eintrug.

Detailliert ist der Bericht des von Lüttichau zu Großkmehlen. Er besaß neben seinem Rittersitz mit dazugehörigem Vorwerk noch zwei weitere Gutshöfe in Kleinkmehlen und Blochwitz²³²⁾. Auf seinem Stammsitz und den beiden Vorwerken waren insgesamt 25 Personen verdingt: jeweils ein Vogt, Schreiber, Stubenheizer und Torwärter, ferner ein Kindermädchen und eine Haushälterin (*schafferynne*), die Köchin sowie zwei Wächter. Letztere seien notwendig, da er an der böhmischen Grenze wohne – also zur Niederlausitz. Da der Niederadlige viele seiner Gebäude als »böse und baufällig« bezeichnet, verwundert es kaum, dass er einen Zimmermann fest angestellt hatte. Die insgesamt zehn Leute haben mit der Landwirtschaft nichts zu tun. Ausdrücklich anders verhält es sich bei je einem Schirrmeister, Ackerknecht und Treiber sowie bei der Käsemutter, zwei Viehmägden und einem Kuhhirten, die allesamt in Großkmehlen angestellt waren. Zum Vorwerk gehörten vier Hufen (»böser Acker, der nichts trägt«). Neben seinen Knechten wurde das Land von frondienstpflichtigen Bauern bearbeitet. Zur Viehwirtschaft dieses

229) STREICH, Amt Altenburg (wie Anm. 12), S. 140–142.

230) SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 378–380.

231) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 133–151.

232) SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 380–383; wiederabgedruckt bei: FRANZ, Quellen Bauernstand Mittelalter (wie Anm. 47), S. 570–575, hier 571 (Nr. 228).

Hofes gehörten 24 Rinder und 500 Schafe sowie eine unbekannte Anzahl von Ochsen, Kälbern, Hühnern und Gänsen. Die vier Hufen des Vorwerks in Kleinkmehlen, die »gebirgig und sandig waren«, wurden offensichtlich ebenfalls von Bauern im Frondienst mit bewirtschaftet. Ansonsten gab es dort nur zwei Viehmägde und einen Hirten, die für zwanzig Kühe verantwortlich waren. Die Hufenzahl des Vorwerks Blochwitz kannte von Lüttichau nicht: *Das ist gebirgick und ist sandick, do seyn wuste buffin zu gethan, das ich nicht weiss wy vil seyn ist*²³³). Nach der Aussaatmenge könnten es zwei Hufen gewesen sein. Das dortige Personal setzte sich aus einem Ackerknecht, einem Treiber und Hirten sowie aus zwei Viehmägden zusammen. Der Hirte und die Mägde betreuten 20 Rinder. Ferner gab es dort eine Schäferei mit 300 Tieren. Zu diesen drei Wirtschaftseinheiten kamen zwei Weinberge und ein Hopfengarten sowie sechs Teiche, von denen indes vier wüst lagen, hinzu. Ausdrücklich führt Lüttichau auch seine grundherrlichen Einnahmen aus zwei weiteren Dörfern an. Hinsichtlich der Besitzstruktur dominierten Halbhüfner und Gärtner. Der Adlige bezeichnet sie ausdrücklich als arme Leute, die sich vor allem dank des Hopfenanbaus durchschlagen (»Wenn der Hopfen gilt, so kommen sie aus, wenn er nichts gilt, so haben sie nichts und sind arme Leute«). Dass Seiffert von Lüttichau auf Frondienste angewiesen war, dürfte kaum überraschen. Interessant ist, dass er sich zum Vorwerk Blochwitz die »Dienste erbitten« musste.

Sicherlich könnte der Bericht nach allen Regeln der Kunst in Tradition der betriebswirtschaftlich ausgerichteten Abel-Schule nach Kilokalorien und Arbeitseinheiten durchdekliniert werden²³⁴). Letztlich bleiben aber zu viele Unsicherheitsfaktoren, die einer derartigen Analyse entgegenstehen. Bemerkenswert erscheint vor allem der hohe Personalbesatz. Ferner ist instruktiv, dass stets zwei Viehmägde rund 20 bis 24 Rinder versorgt haben. Dieser aus dem Jahr 1474 stammende Sachverhalt stimmt im Prinzip mit der bäuerlichen Viehhaltung nach Auskunft der Türkensteuerregister von 1542 überein. Fast ausnahmslos waren Mägde auf den Höfen angestellt, die besonders in der Milchwirtschaft gearbeitet haben. Nach spezifizierten Angaben von 1542 (1352 Höfe aus 92 Dörfern, Amt Grimma) lag der Rinderbestand im Durchschnitt bei 4,3 Kühen und 2,0 Jungrindern pro Hof. Fast auf jedem Bauernhof (Ø 0,86) war ein Knecht beziehungsweise eine Magd angestellt, wobei der Anteil weiblicher Arbeitskräfte geringfügig überwog (52 %) ²³⁵).

Die Angaben über den Viehbesatz des Niederadels von 1474 korrespondieren im hohen Maße mit jenen Zahlen, die aus der Mark Meißen oder aus Thüringen bekannt

233) SCHULZE, Kolonisierung (wie Anm. 131), S. 382.

234) Walter ACHILLES, Landwirtschaft in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 10), München 1991, S. 39, 78; Dietrich SAALFELD, Wandlung der bäuerlichen Konsumgewohnheiten vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Essen und Trinken in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Irmgard BITSCH et al., Sigmaringen 1990, S. 59–76, hier 73–75.

235) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 52, 156–158.

sind²³⁶). In dieser Hinsicht sind die Schadensregister des um Mühlhausen sowie im Eichsfeld begüterten Niederadels aus dem Bauernkrieg besonders aufschlussreich. Gleiches gilt für die in den Klöstern entstandenen Schäden, einschließlich des weggetriebenen beziehungsweise geschlachteten Viehs. Die Schadensregister nennen je Vorwerk, Schäferei oder adliger Gutshof ein bis zwei Dutzend Hengste, Stuten, Wildpferde oder Fohlen, zwischen 25 und 120 Rinder (Melkkühe, Kälber, Ochsen und Stiere), stets um die 400 bis 1000 Schafe, bis an die 120 Schweine sowie gelegentlich eine Herde Melkschafe. Immer wieder zeigte man klagend an, dass die Teiche gestochen und ausgefischt worden waren. Gestohlenes Geflügel sowie verwüstete Wein- und Hopfengärten werden indes nicht erwähnt. Stets und überall sind jedoch die noch in der Wolle gestandenen großen Schafherden angeführt, welche die Bauern weggetrieben hatten²³⁷).

Bezüglich der Schafhaltung war erwähnt worden, dass sich bereits die thüringische Landesordnung von 1446 sowie nicht wenige Dorfordnungen ständig und wiederholt auf sie beziehen. Insbesondere die weltlichen und geistlichen Grundherren drängten darauf, die bäuerliche Schafhaltung zu begrenzen, um ihre lukrative Wollproduktion abzusichern. Die überlieferten Quellen aus den Jahren 1474 und 1525 deuten an, dass in den herrschaftlichen Schäfereien bis zu 800 und mehr Tiere stehen konnten. Der Wollertrag betrug Ausgang des 15. Jahrhunderts im Durchschnitt rund 0,5 bis 0,6 Kilogramm pro Schaf. Jedoch beruhte die Schafwirtschaft nicht allein auf der Schur. Nach den Betriebsrechnungen der Schäferei in Hohnstädt (Amt Grimma), des Zisterzienserinnenklosters Nimbschen und der Schäferei zu Ebersbach (Amt Colditz) aus den Jahren von 1489 bis 1530 konnte der Anteil des Fleischverkaufs, an Bälgen für die Pergamentmacher, für Schafkäse sowie auch für das Pferchen beträchtlich sein²³⁸). Die bäuerliche Schafhaltung war strikt reguliert – auch innerhalb der Gemeinde. Zumeist waren es die größeren Bauern, die maximal bis zu einem Dutzend Schafe besaßen. Dem stand indes eine Vielzahl von Bauern gegenüber, die überhaupt keine Schafe halten durften.

Die Berichte des Adels aus den Jahren 1474 und 1525 lassen die Absicht erkennen, die Haushaltskassen durch Sonderkulturen (Wein, Hopfen, Teichwirtschaft) aufzubessern. Lüttichau hob ausdrücklich seine grundherrlichen Bauern hervor, die Hopfen angebaut haben. Der Hopfenanbau wie auch die Nutzung der Weinberge an der Saale sowie der im Thüringer Becken weit verbreitete Waidanbau haben fraglos das Auskommen des gemeinen Mannes aufge bessert. Der Waidanbau im Thüringer Becken ist in über 300 Dörfern nachzuweisen²³⁹). Bekanntlich wurden die im Feldbau angesäten Färbepflanzen zur

236) BAUER, Schafhaltung (wie Anm. 25); SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 133–150.

237) AGBM (wie Anm. 16), S. 512–520 (Nr. 1710).

238) SCHIRMER, Amt Grimma (wie Anm. 23), S. 176.

239) Hansjürgen MÜLLEROTT, Quellen zum Waidanbau in Thüringen. Mit einem Exkurs in die anderen Waidanbaugebiete Europas und Vorderasiens, Arnstadt 1992; DERS., Das Thüringer Becken. Ein bedeutendes europäisches Waidanbaugebiet, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 39 (1991),

Blaufärbung genutzt. Der Anbau des Waid erfolgte ausschließlich im Gebiet der Realteilung, sodass man erstaunt zur Kenntnis nimmt, wie vermögend Bauern sein konnten, die nur eine halbe Hufe oder noch weniger Land besaßen. Als Sonderkultur war Waid – neben dem Wein – die einzige Kulturpflanze, die flächendeckend zum Auskommen bäuerlicher Schichten beitrug. Die Hinweise auf Wein beziehungsweise Waid untermauern abermals, wie problematisch es sein kann, bäuerliche Sozialstrukturen allein mittels des Hufenbesitzes zu erfassen. Vor allem die intensive Waidnutzung mag erklären, warum das Thüringer Becken zu den am dichtesten besiedelten Regionen nördlich der Alpen gehörte. Belastbares Material liegt zwar erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts vor, aber mit einer Bevölkerungsdichte von 44 Einwohnern pro Quadratkilometer war Thüringen neben Württemberg besonders eng besiedelt. In weiten Teilen des Thüringer Beckens – von Mühlhausen bis Arnstadt sowie von Walterhausen bis Kölleda oder Buttstädt reichend – lag die Bevölkerungsdichte zwischen 40 und 80(!) E/qkm²⁴⁰.

Es ist mehrfach lamentiert worden, dass die Quellenlage bezüglich der betriebswirtschaftlichen Binnenstruktur der Bauernhöfe für das Spätmittelalter unbefriedigend ist. Im Prinzip ermöglichen erst die Türkensteuerregister von 1542 einen detaillierten Einblick in die bäuerliche Agrarwirtschaft. Wie oben angedeutet, ist die empirische Ausgangslage gut (1352 Bauernhöfe aus 92 Dörfern; südöstl. von Leipzig im Amt Grimma). Im Durchschnitt verfügte demnach jeder Hof über vier Rinder, zwei Jungrinder, zwei Schweine, anderthalb Schafe sowie jeder zehnte Hof über ein Fohlen. Zur bäuerlichen Pferdehaltung fehlen die Quellen, da Pferde steuerfrei waren. Das Schlachtgewicht eines Schweines betrug circa 40 Kilogramm, was mit Abbildungen der zeitgenössischen Kunst in etwa übereinstimmt²⁴¹. Die scheinbar schwach ausgeprägte Schweinehaltung könnte mit den naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsraumes erklärt werden. Weite Teile – vom Harz, Thüringer Wald und Erzgebirge natürlich abgesehen – waren Offenlandschaften ohne Eichen- oder Buchenwälder.

Die Zunahme der unterbäuerlichen Schichten zwischen 1495 (Landsteuerregister) und 1542 (Türkensteuer) deutet darauf hin, dass die Vieh- und Milchwirtschaft auf den Bauernhöfen zunehmend extensiviert wurde. Ein Indiz dafür ist der Laurentius-Markt in Leisnig (50 km südl. von Leipzig), der überregional als Buttermarkt anerkannt war. Alljährlich und regelmäßig lassen sich Mitte des Monats August Butterfahrer nachweisen, die aus Halberstadt, Magdeburg oder Braunschweig kamen und mit Butter beladen zurückfuhren. Beispielsweise wurden am 10. August 1528 insgesamt 99 Höschen Butter

S. 186–199; Astrid SCHMIDT-HÄNDEL, *Der Erfurter Waidhandel an der Schwelle zur Neuzeit* (Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Bd. 998), Frankfurt a. M. 2004.

240) Fritz KÖRNER, *Die Bevölkerungsverteilung in Thüringen am Ausgang des 16. Jahrhunderts*, in: *Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen Instituts für Länderkunde*, NF 15/16 (1958), S. 178–315, hier 203–209.

241) SCHIRMER, *Amt Grimma* (wie Anm. 23), S. 51–53, 156–160.

durch das Geleit Grimma geführt²⁴²). Dies entsprach in etwa einer Menge von 36 Zentnern. 47 Höschen transportierten die Kärner nach Halle/Saale und bei 52 Höschen wurde Magdeburg als Zielort angegeben. Butterproduktion und Butterhandel sind jedoch nicht nur im Umfeld des Marktes von Leisnig nachweisbar. Vielmehr war das eine Erscheinung, die »den Landstrich zwischen Eilenburg, Grimma und Lommatzsch, die Gegend um die obere Saale und Weiße Elster sowie die Berglandschaft von Oberfranken bis ins Böhmisches Egerland« betraf²⁴³). Die dort beheimateten Bauern waren in einen schwunghaften Export von Butter und Käse nach Thüringen sowie weiter ins nördliche Mitteldeutschland eingebunden²⁴⁴). Sogenannte »Butterscharrer« kauften Butter und Käse auf den kleinstädtischen Märkten oder direkt bei den Bauern. Diese Produkte führten sie in beachtlichen Mengen zu den großen Märkten nach Leipzig, Naumburg, Erfurt und Mansfeld. Nach Aussagen des im Vogtland begüterten Ritters Nickel Sack zu Geilsdorf sollen gesalzene Butter und Käse bis nach Nürnberg und Frankfurt am Main gegangen sein²⁴⁵).

Das Beispiel des Butterhandels, die erwähnten Fuhrleute aus Lehesten oder die Getreidetransporte ins Westergebirge offenbaren, welchen Erkenntnisgewinn die handels-geschichtliche Forschung im Zusammenhang mit der wirtschaftlich ausgerichteten Agrargeschichte verspricht²⁴⁶). Der überregionale Handel dieser Agrarerzeugnisse belegt eindrucksvoll die Leistungskraft der Landwirtschaft des Untersuchungsgebietes. In dem Zusammenhang sei ausdrücklich auf den Viehmarkt zu Buttstädt verwiesen, über den überregional agierende Händler spätestens seit 1459 die Fleischversorgung für Erfurt, bald darauf fürs Mansfelder Revier sowie für weite Teile Frankens abgewickelt haben²⁴⁷). Zwar wurde der Markt größtenteils mit polnischen Ochsen sowie mit Schweinen aus der Mark Brandenburg und aus Pommern beliefert, aber es liegt nahe, dass der Adel oder die Vorsteher der Klöster hier ebenfalls ihr Vieh zum Verkauf feilboten. Immerhin lassen die Angaben über das geraubte Vieh während des Bauernkrieges vermuten, dass die nicht geringen Stückzahlen (u. a. Hans von Hagen 100 Schweine, Seiffert von Bülzingsleben zu Worbis 120 Schweine, Klostersvorwerk zu Dietenborn 100 Schweine) für den Markt bestimmt waren²⁴⁸). Der Adel, die Klosterhöfe sowie sicherlich auch sehr viele Bauern haben zweifelsfrei nachfrageorientiert produziert. Diesbezüglich erscheint es als bemerkens-

242) ThHStAW, EGA, Reg. Bb 1415, fol. 31v. Eine Tonne (Hohlmaß) unterteilt sich in vier Höschen. Ein Höschen enthält rund 18,5 kg Butter.

243) WILD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 227), S. 441.

244) WILD, Studien zur Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 227), S. 438–441.

245) Ebd., S. 440 f.

246) STRAUBE, Notwendigkeiten von Nahrungsmittellieferungen (wie Anm. 224); DERS., Geleitswesen und Warenverkehr (wie Anm. 218).

247) Uwe SCHIRMER, Der ober- und westdeutsche Schlachtviehbezug vom Buttstädter Markt im 16. Jahrhundert, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 56 (1996), S. 259–282.

248) AGBM (wie Anm. 16), S. 512–520 (Nr. 1710).

wert, dass sowohl in den Berichten des Niederadels von 1474 als auch in den Schadensverzeichnissen von 1525 nirgends eine größere Rinderherde erwähnt wird. Offensichtlich war allen einheimischen Marktteilnehmern die Belieferung der Märkte mit osteuropäischem Schlachtrindern voll und ganz bewusst. Dass indes ausgesonderte Schafe oder Kühe trotzdem gelegentlich zu den Fleischbänken getrieben wurden, versteht sich von selbst. Jedoch scheint der Agrarsektor in Thüringen und Sachsen vorrangig Getreide, Wolle, Butter und Käse sowie Waid, Hopfen und teilweise auch Wein produziert zu haben. Als ergänzende Sonderkulturen müssen Flachs beziehungsweise Lein, die vor allem in der Oberlausitz und im Erzgebirgsvorland für die Leinwandweberei angebaut worden sind, noch hinzugezählt werden.

Der weite Aktionsradius der Bauern – sei es nach Polen oder nur als Getreidekärner ins Erzgebirge –, die teilweise recht umfangreichen bäuerlichen Viehbestände, der intensive Waidanbau, das Vermögen, außerordentliche hohe Steuerbelastungen faktisch aus der Portokasse begleichen zu können, sowie generell die Einbindung vieler Bauern in regionale und überregionale Marktverflechtungen erwecken nicht den Anschein, dass es sich um »ein bedauernswertes, demütig lebendes, indes arbeitsames, aber auch unsauberes, letztlich jedoch sklavisches und elendes Volk« gehandelt hat²⁴⁹). Johannes Boemus, der den Bauernstand im Jahr 1520 durchaus mit emotionaler Empathie ethnologisch beschrieb, hatte mit dieser Stigmatisierung wohl doch eine ländliche Bevölkerung vor Augen, die wenig oder nichts mit den mitteldeutschen Verhältnissen gemein hatte. Das Zitat offenbart letztlich, wie notwendig es ist, differenziert die agrarwirtschaftlichen und agrarverfassungsrechtlichen Verhältnisse zu betrachten; anscheinend besonders im deutschsprachigen Raum, wo völlig verschiedenartige ländliche Sozial- und Verfassungssysteme konkurrierten beziehungsweise sich ergänzt haben. Sinnbildhaft stehen dafür die freien Bauern aus Dithmarschen, die großen westfälischen Meierhöfe oder eben der mitteldeutsche Bauernstand, der selbst wiederum eine bemerkenswerte Binnenstruktur aufweist. Der kleinste gemeinsame Nenner zwischen all diesen Bauern war die tagtägliche Arbeit. Sie versprach bescheidene oder gar gute Verdienste und wurde wertgeschätzt – selbstverständlich lange bevor sich die Reformation ausgebreitet hat. Die Wertschätzung der Arbeit erscheint als die große sozialwirtschaftliche Antriebskraft in der städtischen und ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters.

249) Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit, hg. von Günther FRANZ (Ausgewählte Quellen zur Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 11), Darmstadt 1963, S. 1 f. (Nr. 1). – Die Attribute des Johannes Boemus über den Bauernstand sind an dieser Stelle kompiliert; es handelt sich um kein zusammenhängendes Zitat.

IX. ZUSAMMENFASSUNG

Die bäuerlichen Gemeinden des thüringisch-obersächsischen Raumes verfügten gegen Ende des 15. Jahrhunderts über gute bis sehr gute Rechtsverhältnisse, die letztlich als Folge der hochmittelalterlichen Siedlungsbewegung erscheinen. Schollenbindung oder Untertänigkeit gab es nicht; die Bauern sowie die unterbäuerlichen Schichten waren faktisch frei, sodass der sozialen und regionalen Mobilität keine Grenzen gesetzt waren. Vor allem die Städte sowie die großen Montangewerbereviere profitierten von der Freizügigkeit der ländlichen Bevölkerung. In die Städte und Gewerbereviere zog es die Nichterberechtigten sowie die unterbäuerlichen Schichten. Ein Hofbesitzer als selbstbewusster und vermögender Bauer war sich seines Standes bewusst. Für ihn konnte die Stadt keine Option sein. Die sehr guten ackerbaulichen Verhältnisse waren neben der weithin ausgeprägten Rechtssicherheit für viele größere Bauern die Voraussetzung, um ökonomisch erfolgreich wirtschaften zu können. Die ländliche Gesellschaft war tief strukturiert. In Regionen mit Realteilung überwog zersplitterter Besitz, ohne das jedoch eine Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung zu fassen wäre. Hier dominierte neben der traditionellen Landwirtschaft der Waidanbau. In den Gebieten, wo das Anerbenrecht mit geschlossener Hoffolge vorherrschte, gab es in nicht wenigen Dörfern Bauern, die zwei bis drei und noch mehr Hufen bewirtschaftet haben. Diese Großbauern verfügten über ansehnlichen Viehbesitz; eine hohe Marktquote gilt als gesichert. Unterhalb der Bauern, die sich in der Gemeinde genossenschaftlich organisiert hatten, existierte eine unterbäuerliche Schicht. Sie bestand aus Häuslern, Hausgenossen sowie dem Gesinde. Besonders die Knechte und Mägde müssen als das wirtschaftliche Rückgrat der (größeren) bäuerlichen Höfe sowie der Güter des Hoch- und Niederadels und der Klostervorwerke angesehen werden. Durch ihrer Hände Arbeit scheint die agrarwirtschaftlich positiv wirkende Bilanz erst möglich geworden zu sein. Zur Versorgung der Märkte trugen sowohl die Güter des Nieder- und Hochadels als auch die der Bauern bei. Hinzu kommen die Vorwerke und Gutshöfe der wettinischen Landesfürsten, die um 1485 über insgesamt circa 70 Großbetriebe verfügten. Trotz der sozialen Segmentierung agierte die bäuerliche Gemeinde gegenüber den Grundherren als autonomes Subjekt. Grundherrschaftliche Vertreter der Gemeinde waren die Schultheißen, Schulzen und so weiter. Regional übergreifende gewalttätig ausgetragene Konflikte sind zwischen den bäuerlichen Gemeinden und ihren Grund- und Gerichtsherren bis an den Vorabend des Bauernkrieges faktisch nicht in den Quellen zu fassen. Bezüglich der Protest- und Konfliktforschung sei nicht nur nebenbei angemerkt, dass der politische Antagonismus zwischen Grundherren und Bauern als ein modernes Mantra erscheint. Latente soziale Spannungen waren vorzugsweise zwischen dem besitzlosen Gesinde und den Herren virulent, wobei sowohl der Mittel- oder Großbauer als auch der Adlige als Herr auftreten konnte. Der sogenannte Prozess der »Entmündigung der bäuerlichen Gemeinde« ist zwar bereits vor 1500 partiell nachweisbar, setzt jedoch mit Vehemenz erst im zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts ein. Ohnehin

hat sich die rechtliche, soziale und politische Situation der bäuerlichen Gemeinden des Untersuchungsgebietes erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts verschlechtert.

SUMMARY: AGRARIAN CONSTITUTION, AGRICULTURAL ECONOMY AND RURAL SOCIETY
IN LATE MEDIEVAL THURINGIA AND SAXONY (1378–1525)

During the 15th century, the peasant population in Thuringia and Saxony were living in good legal conditions as a result from the settlement movement in the High Middle Ages. Aside from this legal security, the excellent agronomic conditions were a prerequisite for many farmers to be able to work economically successful. The rural society was very structured. Big and middle farmers frequently owned several hooves and they often had a considerable livestock, which ensured safe market rates. The social strata below the peasants consisted of cottagers, housemates and menial staff. Especially the farmhands and maidservants must be considered to have been the economic spine of the bigger farmsteads, the estates of higher and lower nobility, and the properties belonging to monastery outlying estates. Solely because of their work, a positive agricultural balance was made possible. Both the higher and lower nobilities' properties as well as those of the farmers contributed to providing the local markets with goods. Further supply was made by the outlying estate and big farms of the Wettins, who as the sovereigns owned approximately 70 large properties around 1485. Despite the social segmentation, the peasant population acted as an autonomous subject towards their landlords. Until the eve of the Great Peasants' Revolt, there were no supra-regional violent conflicts between the peasant communities and their landlords and judges. Indeed, even though the so-called process of the incapacitation of the peasantry is partially present in sources before 1500, it took until the second third of the 16th century that this process was pushed more vehemently.